

Abschlussbericht
der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung
Homosexualität in biblischem Verständnis

1 Der Auftrag der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat am 22. Oktober 2010 die Arbeitsgruppe eingesetzt und ihren Auftrag folgendermaßen bestimmt:

„Die Kirchenleitung setzt eine Arbeitsgruppe der Kirchenleitung ‚Homosexualität in biblischem Verständnis‘ zur Evaluation der in den zurückliegenden Jahren mit ihrem Beschluss vom 29.8.2001 gemachten Erfahrungen zum Umgang mit der Homosexualität ein. Der biblische Textbefund und das Schriftverständnis sollen schwerpunktmäßig in die Erörterung einbezogen werden.“

Der Arbeitsgruppe gehören an:

Landesinspektor Matthias Dreßler, Pfarrerin Ulrike Franke, Pfarrer i.R. Dieter Keucher, Prof. Dr. Rüdiger Lux, Superintendent Dr. Peter Meis, OLKR Dr. Christoph Münchow (Vorsitz), Frau Ursula Richter, Pfarrer Thomas Schönfuß, Superintendent Johannes Uhlig, Kirchenrätin z. A. Viola Vogel, Pfarrer Christoph Wohlgemuth, OKR Dr. Thilo Daniel (Geschäftsführung).

Neben Arbeitspapieren von Mitgliedern der Arbeitsgruppe und weiteren Arbeitsmaterialien (u.a. Stellungnahmen anderer Kirchen) lagen den Erörterungen zugrunde:

- Mit Spannungen leben: Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD-Texte 57, Hannover 1996;
- Lutherischer Weltbund: Ehe, Familie und menschliche Sexualität. Vorgeschlagene Richtlinien und Verfahren für einen respektvollen Dialog, Lund 2007.

Die Arbeitsgruppe kam zu acht Sitzungen zusammen. Sie hat diesen Bericht für die Kirchenleitung am 6.7. und am 23.8.2011 gemeinsam beraten.

Der Arbeitsbericht möchte der Kirchenleitung für ihre Beratungen und Entscheidungen die wesentlichen Argumentationen und Informationen für **Konsense** und **Dissense** zugänglich machen.

Konsens besteht darin, trotz unterschiedlicher Auffassungen einen gemeinsamen Weg für den Umgang mit Homosexualität in der sächsischen Landeskirche finden zu wollen, der praktikabel ist und die Einheit der Landeskirche nicht gefährdet.

2 Die Evaluation des Beschlusses der Kirchenleitung von 2001

2.1 Geltender Beschluss

Der Beschluss von 2001 hat zwei Teile: Die Aufnahme der Beratungsergebnisse der Kirchenleitung von 1986/1987 und neue Formulierungen 2001 (im Text kursiv) mit Blick auf das am 1. August 2001 in Kraft getretene „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“:

„Die Segnung homosexueller Partnerschaften kommt in unserer Landeskirche mit Blick auf das biblische Zeugnis nicht in Betracht. Wohl aber ist die Segnung homosexuell geprägter Menschen im Rahmen der persönlichen Seelsorge möglich.“

Die Kirchenleitung bestätigt die bisherigen Regeln im Umgang mit homosexueller Prägung von Amtsträgern und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.

Das heißt, dass diese Prägung keine Auswirkung auf das Dienstverhältnis hat, wenn die betreffende Person

- a) Homosexualität nicht propagiert,
- b) eine homosexuelle Beziehung nicht im Pfarrhaus gelebt und nicht zum Inhalt der Verkündigung gemacht wird,
- c) den Kirchenvorstand informiert und dieser die Zusammenarbeit für möglich hält.

Das Begründen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steht nicht im Einklang mit diesen Regeln.“

2.2 Gesichtspunkte zur Aussprache über den Beschluss der Kirchenleitung

2.2.1 Dem Thema Sexualität kann kein Mensch ausweichen. Es entzieht sich einer rein rationalen Diskutierbarkeit. Die Sexualität hat offen oder verdeckt eine ungleich stärkere Brisanz als andere Themen. Die Beschäftigung mit dem Thema Homosexualität führt zu Fragestellungen, die heterosexuelle und homosexuelle Menschen gleichermaßen betreffen.

2.2.2 Homosexuelle und Heterosexuelle sehen sich in verschiedenen „Drucksituationen“. Während Homosexuelle sich von kirchlichen Äußerungen in ihrer Persönlichkeit und ihrer Existenz in Frage gestellt sehen, sehen andere Menschen sich durch die Öffnung der Kirche für Homosexuelle in ihren Überzeugungen in Frage gestellt.

Zu der persönlichen „Drucksituation“ kommt die generelle Situation als auslösender Faktor hinzu: Während Ehe und Familie für viele, gerade auch junge Menschen in unserem Land nach

wie vor ein hohes Ideal darstellen (z.B. Shell-Studie), ist die Zahl der Eheschließungen in den letzten Jahren auf einen Tiefpunkt gesunken, wächst die Angst vor Bindung und deren Scheitern. Manche mediale Veröffentlichungen diskreditieren die Ehe. Viele Kinder werden außerhalb einer Ehe geboren, wachsen bei nur einem Elternteil, in unehelichen Partnerschaften oder in sog. Patchworkfamilien auf. Diese Situation spiegelt sich auch in unseren Gemeinden bis hinein in die Pfarrfamilien.

2.2.3 Für Kirchenvorstände und Gemeindeglieder steht der Dienst der Einheit im Vordergrund. Teilweise verbinden sich mit der Sorge um die Einheit auch Ängste. Die Sorge um die Einheit betrifft nicht zuerst zu befürchtende Kirchaustritte, sondern die dahinter liegenden grundsätzlichen Differenzen bezüglich des Schriftverständnisses bzw. der biblischen Hermeneutik.

2.2.3.1 Kirchenvorstände und Gemeindeglieder sehen sich mit unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert. Einerseits wünschen lesbische und schwule Gemeindeglieder, dass die Kirche sich ihnen gegenüber öffnet. Sie wollen sich als Lesben und Schwule in den Gemeinden engagieren, ihre Partnerschaften unter den Segen Gottes stellen und ihre Kinder taufen lassen.

Andererseits warnen Gemeindeglieder vor einer Kirchenspaltung oder Kirchaustritten, wenn die Kirche diesen Erwartungen entspricht, da sie dem biblischen Zeugnis entnehmen, dass Homosexualität Sünde ist und deshalb keinen Platz in der christlichen Gemeinde haben darf. Sie lehnen die einzelnen Menschen nicht ab, jedoch deren sexuelle Praxis.

2.2.3.2 Die Akzeptanz oder der Widerspruch bezüglich der Festlegungen der Kirchenleitung 2001 ist regional unterschiedlich, aber nicht generell auf bestimmte Regionen eingrenzbare.

Dem entspricht, dass in manchen Orten in Kirchenvorständen homosexuelle Gemeindeglieder gern und problemlos mitarbeiten. An anderen Orten ist es umstritten, mancherorts wird es als nicht möglich angesehen.

2.2.3.3 Unter den Kritikern der Segnung homosexueller Partnerschaften sind derzeit ein innerer Rückzug und Resignation zu beobachten. Es zeigt sich auch, dass persönliche Betroffenheit (z.B. in der eigenen Familie) zur Änderung bisheriger Beurteilungen und Wertungen zu führen vermag.

Im Blick auf die mit dem Thema verbundenen möglichen Ängste darf nicht übersehen werden, dass eine kritische Haltung aus einer tiefen Glaubensüberzeugung herrührt. Es handelt sich um Sorge und nicht um Angst.

Für Kirchenvorstände ist die Verantwortung für die Gemeinde damit verbunden. Es bedarf einer Wertschätzung der Sorge um die Einheit. Es geht um einen wesentlichen Aspekt des christlichen Zeugnisses.

Aus dieser Position folgt bei einem Teil der Arbeitsgruppe die Einschätzung, dass der Beschluss der Kirchenleitung von 2001 durch seine Treue zu Schrift und zur Bekenntnistradition über Jahre eine klare Vorgabe zur Verfügung gestellt hat.

2.2.3.4 Die andere Position sieht die Festlegung von 2001 als nicht mehr tragfähig an. Sie verweist auf das Christuszeugnis und die nötige Unterscheidung von Geist und Buchstabe, damit das Evangelium der Wahrheit in Freiheit gelebt werden kann (Gal. 2, 5). Der Wunsch von Gemeindegliedern, dass ihre Partnerschaft gesegnet wird, soll erfüllt werden. Die Ablehnung führt zu Enttäuschung und Rückzug.

Die Untersagung des Zusammenlebens im Pfarrhaus führt zu Doppelmoral oder erzwungener Verheimlichung.

Die Untersagung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft für Amtsträger und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst steht im Widerspruch zum Wunsch aus diesem Personenkreis, eine Eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen bzw. steht im Widerspruch zu den durch die staatliche Gesetzgebung eingeräumten Möglichkeiten.

2.2.3.5 Kirchengremien beklagen, dass die Landeskirche keine Entscheidung treffe und die Kirchengremien zu entscheiden haben, ob sie die Zusammenarbeit mit Amtsträgern und Mitarbeitern mit homosexueller Prägung für möglich halten.

Zwischenergebnis

Tendenziell stärker reichen in den Großstädten die Festlegungen von 2001 inzwischen nicht mehr zu. Im Süden der Landeskirche – und nicht nur dort – ist bei einer Änderung mit starken Widersprüchen zu rechnen. Zugleich wird erneut in die Diskussion gebracht, dass der Beschluss der Kirchenleitung deutlich die Situation des Jahres 2001 widerspiegelt. Es bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung des Beschlusses der Kirchenleitung.

3 Vorklärungen

3.1 Die Bekräftigung des Leitbildes Ehe und Familie

Als Konsens bekräftigt die Arbeitsgruppe das Leitbild Ehe und Familie, wie es auch in der „Erklärung der Kirchenleitung zur Ehe und zum Leben mit Kindern“ entfaltet wird (September 2002, vgl. Amtsblatt 2002, Seite B 41 ff.).

„Aus zahlreichen Gründen hat das Zusammenleben von Mann und Frau aus christlicher Sicht der Ehe eine bleibende Leitbildfunktion, ohne damit andere Formen des menschlichen Zusammenlebens oder kinderlos bleibende Ehen zu diskriminieren. [...]

Die Ehe und die Familie sind [...] für die Ehepartner und auch für die Kinder ein besonderer, von Gott gesegneter und geschützter Raum des Vertrauens, in dem Verlässlichkeit, Bindung und Freiheit gelebt werden können. Die Rechtsform und äußere Ausgestaltung der Ehe unterliegt Veränderungen und ist auch deshalb nach evangelischem Verständnis „ein weltlich Ding“. Zugleich steht sie unter dem besonderen Segen Gottes für die Eheleute und die Kinder. Sie ist ein Instrument (die Reformatoren sagten: „ein christlicher Stand“) zur Bewahrung der Schöpfung, um in diesem geschützten und vertrauensfördernden Raum nach christlichen Grundsätzen gemeinsames Leben in der Liebe, durch Vergebung und das gemeinsame Tragen der Belastungen zu realisieren [...]

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens legt es ihren Kirchengliedern ans Herz, Ehe und Familie nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift in Ehren zu halten und die heranwachsende Generation in diesem Geist auf dem Weg ins Leben zu begleiten“ (a. a. O., S. 42).

Das Leitbild Ehe wird einmütig als maßgeblich orientierend angesehen. Es darf weder zum Sakrament noch zur Bekenntnisfrage erhoben werden. (dazu s.u. Ziff. 7)

- Für einen Teil der Arbeitsgruppe schließt dieses Leitbild das Eingehen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften aus, da sie im Sinne der Vorbildwirkung als eine Verunklarung, Verdunkelung oder Gefährdung des Leitbildes Ehe angesehen werden.
- Die Befürwortenden einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft sehen das Leitbild Ehe dadurch gerade nicht gefährdet, da das Leitbild Ehe und eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft auf vergleichbaren Elementen beruhen, z.B. Verbindlichkeit, Treue, gegenseitige Verantwortung, Dauer, Fürsorge, Respekt und einem ganzheitlichen Lebensverständnis. Auch in dieser Lebensform ist die Sexualität ein Teil des ganzheitlichen Lebens im Spannungsfeld von Hingabe und Suche nach Selbstverwirklichung, füreinander Dasein und übereinander herrschen wollen, schuldig werden und einander vergeben.

3.2 Zum Problem der Diskriminierung und des Begriffes Homosexualität¹

Es darf keine Diskriminierung homosexuell geprägter Menschen in unserer Landeskirche geben. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt zwischen 1% und 4%. Die aktuellen Fragen und anstehenden Entscheidungen haben ein höheres Konfliktpotential in unserer Landeskirche als der Anteil betroffener Personen an der Gesamtbevölkerung vermuten lässt. Der genannte Anteil an der Gesamtbevölkerung steht im Widerspruch zur der Bedeutung des Themas sowohl in der medialen Öffentlichkeit als auch im kirchlichen Kontext. Daher sollte der Begriff „Kirchenspaltung“ nicht unbedacht verwendet werden, um die Diskussion nicht zu erschweren.

Die Diskriminierung von Homosexuellen ist tief in der Geschichte, auch in die der Kirche eingewurzelt. Den Auswirkungen und der damit verbundenen Schuld ist die Arbeitsgruppe nicht ausführlich nachgegangen. Auch der Begriff Homosexualität ist problematisiert worden, weil das, was beschrieben werden soll, die ganze Persönlichkeit betrifft, der Begriff aber einseitig auf Sexualität eingrenzt.² Nachdrücklich wird gefragt, wie der Respekt (Nichtdiskriminierung) gegenüber homosexuell lebenden Menschen Gestalt gewinnt, wenn diese Lebensform abgelehnt wird.

Die Diskussionslage zeigt auffällig, dass in der Öffentlichkeit und innerkirchlich hauptsächlich über männliche Homosexualität diskutiert wird. Im Alten und im Neuen Testament wird die weibliche Homosexualität nicht thematisiert.

3.3 Die Ordination und der Dienst homosexueller Pfarrerinnen und Pfarrer

Als Konsens wird die Möglichkeit der Ordination homosexueller Vikarinnen und Vikare festgehalten, ebenso der Dienst von ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Laufe ihres Dienstes die Erfahrung machen, dass sie homosexuell empfinden.

Der **Dissens** besteht darin, ob diese sexuelle Orientierung gelebt werden darf. Ein Teil der Arbeitsgruppe hält die bereits 1986/87 formulierten Bedingungen für unaufgebbar.

Aus der sexuellen Orientierung sind nicht Gründe gegen eine Ordination abzuleiten. Dieser Konsens betrifft die innere Berufung und die äußere Berufung (*vocatio externa*), d.h. die Prüfung der Voraussetzungen zur Ordination durch das Landeskirchenamt, die Anordnung der Ordination in ein öffentliches Amt der Verkündigung („publice docere“) durch den Landesbischof und die Übertragung einer Pfarrstelle in einer Gemeinde durch das Landeskirchenamt nach dem Votum des Kirchenvorstandes.

Dieses Vorgehen wird auch von denen mit getragen, die gelebte Homosexualität als nicht mit dem Willen Gottes übereinstimmend ansehen.

Gegenwärtig wird bei den Gesprächen vor der Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. in den kirchlichen Dienst auch über die familiäre Situation bzw. beabsichtigte Planungen gesprochen.

¹Zur Rechtslage siehe Arbeitspapier 9 (Vogel).

²Siehe Arbeitspapier 10 (Franke).

Die Bejahung des Leitbildes Ehe (ebenso wie die Bejahung der Kindertaufe) wird vorausgesetzt. Eine bedrängende Prüfung im Blick auf die sexuelle Veranlagung bei der Übernahme in den kirchlichen Dienst geschieht auch im Blick auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten nicht. Sofern die Betroffenen sich selbst zu erkennen geben oder erkennbare Anzeichen es nahelegen, werden seelsorgerliche Gespräche im Vorfeld geführt.

Neben dieser Position steht die andere Auffassung, dass die Regelung der Kirchenleitung aus dem Jahr 2001 als Diskriminierung empfunden und als Inkonsequenz angesehen wird, besonders auch im Blick auf die Möglichkeit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach staatlichem Recht. Die Bedingungen des Kirchenleitungsbeschlusses werden als nicht durchhaltbar angesehen, weil die Untersagung des Zusammenlebens im Pfarrhaus zu Doppelmoral oder erzwungener Verheimlichung führt. Es bleibt unklar, was mit der Forderung gemeint ist, Homosexualität nicht zu propagieren bzw. zum Inhalt der Verkündigung zu machen.

3.4 Zur Genese der Homosexualität, der Therapierbarkeit und Erfahrungen aus der psychologischen Beratung

Das Ergebnis der Beschäftigung mit der Frage nach der Genese von Homosexualität führte zu der konsensualen Feststellung, dass keine eindeutige wissenschaftliche Begründung gegeben werden kann. Die Ursachen der Homosexualität sind nicht bekannt und nicht geklärt. Das ist auch die Auffassung der herangezogenen Experten.

Übereinstimmend wird festgestellt, dass Homosexualität Teil der Persönlichkeit ist, ein Habitus, der den ganzen Menschen bestimmt und nicht auf den Bereich der Sexualität eingegrenzt werden kann. Homosexualität ist keine Krankheit, keine Behinderung, sondern eine bei einigen Menschen ausgeprägte Daseinsform menschlicher Existenz.

Die um Auskunft gebetenen Experten argumentieren folgendermaßen:

Prof. Dr. Starke stellt die Möglichkeiten einer Therapie in Frage. Er betont, dass die Sexualität als Teil der Persönlichkeit nicht selbst bestimmbar ist, nicht als Verfehlung gelten kann und nicht therapierbar ist. Sexuelle Identität ist habituell. Ihre Beseitigung vernichtet die Persönlichkeit. Es handelt sich deshalb auch nicht um ein moralisch fassbares Faktum. Er plädiert für eine Anerkennung praktizierter Homosexualität.

Er sieht die Kirche in der Pflicht, gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen zu entsprechen, und sozial- wie naturwissenschaftliche Erkenntnisse zusammen mit seelsorgerlichen und theologisch-biblischen Vorgaben zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Die Kirche hat Anteil an den gesellschaftlichen Diskursen zu Fragen der Sexualität, Minderheitenrechten und Diskriminierung. Sie ist Teil dieses Diskurses. Sie kann sich ihm nicht entziehen.

Diese Position erfuhr in der Arbeitsgruppe Zustimmung wie Widerspruch. Der Widerspruch in der Gruppe konzentrierte sich auf die Bedeutung gesellschaftlicher Vorgaben und Entwicklungen für kirchliche Entscheidungen.

Dr. Vonholdt hingegen appelliert an die Arbeitsgruppe, die Schöpfungsordnung als Gegenüber von Mann und Frau und die Bindung der Sexualität an die Weitergabe von Leben gegen gesellschaftliche Einflüsse zu verteidigen.

Sich in dieser Frage zu positionieren setze, so die Referentin, einen innerkirchlichen Verständigungsprozess voraus, der nicht durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse bewältigt werden kann. Hier sieht sie die wesentliche Aufgabe der Kirchen, besonders der theologischen Anthropologie.

Die Bedeutung dieser Aufgabe wurde in der Arbeitsgruppe bestätigt. Der von ihr vorgestellte Therapieansatz wurde kontrovers diskutiert. Beispielsweise wurde an die Darstellung kritisch die Frage gerichtet, ob sie nur von einer defizitären Identität Homosexueller ausgeht und ob der vorgetragene Ansatz wissenschaftlich haltbar ist.

In den evangelischen Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen des Diakonischen Werkes in Sachsen meldeten und melden sich zu psychologischer Beratung auch gleichgeschlechtlich orientierte Menschen an.

Erfahrungen dieser Beratungsprozesse belegen, wie sehr Menschen unter verschiedenen mitunter subtilen Formen von Diskriminierungen leiden und sich in ihrem Leben zum Teil erheblich beeinträchtigt fühlen von Entwertungen, Vorurteilen oder auch Falschaussagen zu Homosexualität, die sie sowohl innerhalb der Gesellschaft wie auch der Kirche erleben.

Diese befördern Ängste und Vorbehalte bei Homosexuellen bzw. betroffenen Angehörigen, sich zur Homosexualität zu bekennen und verhindern einen unbefangenen, urteilsfreien Umgang generell zwischen heterosexuell und homosexuell empfindenden Menschen in Gesellschaft und auch in den Kirchengemeinden. Sie bewirken Ausgrenzungen.

In der Beratungsarbeit wird deutlich, dass aufgrund des gesellschaftlichen oder kirchlichen Drucks manche gleichgeschlechtlich orientierte Menschen versuchen, ihre sexuellen Bedürfnisse zu verheimlichen oder mindestens nicht zu leben. Dies führt bei diesen Ratsuchenden zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen bis hin zu Erkrankungen und gravierenden familiären Krisen und erfordert mitunter längere Beratungsprozesse oder therapeutische Unterstützung, um zu einer gesunden und lebensbejahenden Lebensgestaltung (zurück) zu finden.³

Konsens besteht hinsichtlich der Bejahung unterschiedlicher Formen der Therapie und Beratung, trotz verschiedener Ansätze und Ziele. Es kann darüber eine Diskussion geben, aber keine grundsätzliche Diskriminierung von spezifischen Ansätzen der Beratung oder Therapie. Eine Therapie kann nicht erzwungen werden.

³Siehe Arbeitspapier 5 (Richter).

3.5 Missbrauch, Übergriffe, Verführbarkeit

Beachtung verdient die Feststellung, dass sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche von Homosexuellen nicht signifikant stärker sind als von Heterosexuellen. Jeglicher Missbrauch von Kindern und Jugendlichen - sei es durch gleichgeschlechtliche oder heterosexuelle Übergriffe - muss durch Prävention verhindert werden und verlangt strikte Aufklärung.

Davon zu unterscheiden ist die Verführbarkeit zur homosexuellen Lebensweise oder zu homosexuellen Handlungen. Immer wieder taucht die Frage auf, ob Menschen zu homosexuellen Handlungen oder zu einer gleichgeschlechtlichen Orientierung verführt werden können. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist das nicht so.

Das auf das eigene Geschlecht bezogene sexuelle Verhalten zwischen Heranwachsenden hat signifikant abgenommen und spielt keine Rolle mehr.

Andererseits ist die mögliche Beispielwirkung homosexueller Lebensweise ernst zu nehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen: „was nicht angelegt ist, will nicht gelebt werden.“

4 Biblischer Befund – theologische Wertungen

4.1 Altes Testament

Als Konsens der Erörterungen zum Alten Testament wird festgehalten, dass die im Alten Testament beschriebenen homosexuellen Handlungen durchweg negativ als gottwidriges und schöpfungswidriges Verhalten von Männern beurteilt werden.

Das Alte Testament berichtet von tiefer Zuneigung Treue und Freundschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts (Noemi – Rut), die im Falle Davids und Jonathans allenfalls als homophile oder homoerotische Zuneigung (?) ohne sexuelle Komponenten charakterisiert werden kann.

In 1. Mose 19 und Ri. 19 wird die verweigerte Gastfreundschaft sekundär mit der beabsichtigten Erniedrigung der fremden Gäste durch eine gleichgeschlechtliche Vergewaltigung illustriert.

3. Mose 18 enthält innerhalb des Heiligkeitsgesetzes einen Katalog verbotener sexueller Praktiken. Alle diese Verbote hatten ihren „Sitz im Leben“ in der weisheitlich geprägten Sippen- und Familienethik, die sich auf ein umfassendes Regelwerk des Erfahrungs- und Ordnungswissens gründet. Dieses diente der Stabilisierung der innerfamiliären und intrafamiliären Rollenmuster sowie der Erhaltung des Familienfriedens. Es ist zu vermuten, dass die Entweihung des JHWH-Namens (V. 21 b) auch als eine Art Überschrift über die folgenden Verbote der Homosexualität und der Sodomie (V. 22-23) zu lesen ist. Damit werden diese sexuellen Praktiken in die Nähe zu sakralrechtlichen Vergehen gerückt.

3. Mose 20 überführt die sexuellen Vergehen aus 3. Mose 18 in das Strafrecht und stellt diese unter Todesstrafe. Damit werden präventiv Tabus zum Schutz der Lebensordnungen errichtet. Die ausgesprochenen Straftatbestände betreffen nicht nur das soziale und natürliche Regelwerk der Thora, sondern auch die von Gott gesetzten Schöpfungsordnungen.

Bei den in 3. Mose 20 aufgelisteten Tabus handelt es sich für die in der Thora angesprochenen Israeliten nicht nur um ein soziales oder natürliches Regelwerk, sondern um von Gott gesetzte Schöpfungsordnungen.

4.2 Neues Testament

Im Neuen Testament gibt es ebenfalls keine positiven Aussagen zur Homosexualität. Es ist nicht zu erkennen, dass sich die Schriften des Neuen Testaments eingehend mit der Problematik der Homosexualität befassen.

In seiner Beschreibung des Wesens der Welt vor und ohne Christus im Römerbrief 1, 18 – 3, 20 beschreibt Paulus das „Dahingegebenensein“ als Signum der vergehenden Welt (des alten Äons) als Vergötzung der Kreatur. Dieses „Vertauschen der Wahrheit Gottes mit der Lüge“ (V. 25) findet seine Fortsetzung im „Vertauschen des natürlichen Verkehrs“ (V. 26 f.).

Gal. 5, 19 spricht allgemein von Unzucht und Unsittlichkeit (aller) ohne dezidiert auf die Homosexualität hinzuweisen.

Die in 1. Kor. 6, 9 aufgezählten Begriffe *malakoi* (Weichlinge, Zarte, Sanfte, Luther übersetzt „Lustknaben“) und *arsenokoitai* (Luther: „Knabenschänder“) beschreiben eine verbreitete Praxis im römischen Reich. Damit ist verbunden, dass sexuelle Gewalt erlitten oder ausgeübt wird. Im Zentrum der paulinischen Theologie steht die Gerechtigkeit Gottes (Rechtfertigung). Damit drückt er in einer anderen Terminologie aus, was in der Verkündigung Jesu mit der Rede vom Reich Gottes bezeichnet wird.

Die auch in 1. Tim. 1, 10 erwähnten *arsenokoitai* (wörtlich: „einer, der mit Männern schläft“) sind offenbar ein Ausdruck für die einfache Übertragung der klassischen Geschlechterrollen auf eine homosexuelle Beziehung.

Welche Erfahrungen und welches Wissen hinter diesen Aussagen bei Paulus stehen, ist nicht genau zu bestimmen. Er argumentiert theologisch aus der Perspektive der Rechtfertigung Gottes (s.u. 4. 4).

4.3 Die Frage nach den Schöpfungsordnungen

Die Frage der Homosexualität berührt auch die Frage nach den Schöpfungsordnungen.⁴ Es kann zwischen primären und sekundären (abgeleiteten) Schöpfungsordnungen unterschieden werden.⁵

Als primäre Schöpfungsordnung hat die grundsätzliche und unaufhebbare Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf zu gelten. Es stellt sich dabei die Frage, inwiefern die in gegenseitiger Verantwortung und Liebe gelebte Homosexualität das Verhältnis von Schöpfer und Geschöpf infrage stellt oder verkehrt.

Auf der grundsätzlichen Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf beruhen die nachrangigen *sekundären Schöpfungsordnungen* (u.a. Volk, Staat, Ehe). Sie sind – wie die innerbiblischen Gesetzesauslegungen zeigen – einem geschichtlichen Wandel unterworfen und in der jeweiligen Gegenwart vor Gott und den Mitmenschen zu verantworten

Der Hinweis auf Schöpfungsordnungen in ethischen Fragen bzw. die theologische Lehre von den Schöpfungsordnungen stammt aus dem Neuluthertum des 19. Jahrhunderts.

Sie unterscheidet vorgegebene *Seinsordnungen* zur Gestaltung menschlichen Zusammenlebens (Ehe, Familie, Beruf, Wirtschaft, Eigentum, Volk, Recht, Staat) als Gottes gute Schöpfung von der speziellen *Heilsordnung* in der Christusoffenbarung.

Vom biblischen Befund her behält diese Rede von den Schöpfungsordnungen ihr Recht. Schöpfungstheologie macht die Schöpfung (*creatio prima*) und die Erhaltung (*creatio continua*) der *Weltordnung*(!) zu einem unaufgebbaren Thema. Zu diesen Schöpfungsordnungen gehört nach 1. Mose 1 und 2-3 auch die Doppelgeschlechtlichkeit des Menschen als Mann und Frau (1. Mose 1, 27).

Nach 1. Mose 1, 27 ff. dient die Doppelgeschlechtlichkeit der Fortpflanzung, die ausdrücklich unter den Segen Gottes gestellt wird.

⁴Ausführlicher dazu Arbeitspapier 6 (Lux)

⁵Dazu vgl. unter anderem auch Werner Elert.

Nach 1. Mose 2 steht bei der Erschaffung von Mann und Frau nicht das Motiv der Fortpflanzung im Vordergrund, sondern das Motiv der sozialen und kommunikativen Gemeinschaft von Mann und Frau. Diese Gemeinschaft kommt u.a. auch in ihrer Sexualität zum Ausdruck.

Als Folge der Ursünde des Menschen, sein zu wollen wie Gott, gibt es nach der Vertreibung aus dem Garten keine ungebrochene Sexualität mehr: Schmerz und Lust, Unschuld und Scham, Gutes und Böses, Fluch und Segen gehören zur Schöpfungswirklichkeit. Die der Fortpflanzung dienende Sexualität, die in 1. Mose 1 uneingeschränkt und unwiderruflich unter dem Segen des Schöpfers steht, erfährt in 1. Mose 3, 16 eine unwiderrufliche Einschränkung. Sie ist nicht nur Segensgabe des Schöpfers, sondern zugleich immer schon belastet durch das im Widerspruch zum Schöpfer lebende Geschöpf und durch die Sünde.

So führt gelebte Sexualität immer auch in die Spannung bzw. das Ausgeliefertsein zwischen gemeinschaftsgerechter, lebensfördernder Sexualität und gemeinschaftszerstörender, lebensschädigender Sexualität. Sexualität kann sich in Hingabe und Verzicht äußern, aber auch in dem Streben nach Selbstverwirklichung und nach Beherrschen des Andern.

Die *Primäre Schöpfungsordnung* betrifft die grundsätzliche und unaufhebbare Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf.

Davon zu unterscheiden sind *sekundäre Schöpfungsordnungen* (Volk, Staat, Wirtschaft, Recht, Krieg, Frieden, Ehe, die auch die Leiblichkeit und Sexualität des Menschen betreffen; 3. Mose 15, 18, 19, 20 f.).

Die innerbiblischen Gesetzesauslegungen zeigen eindrücklich, wie sie einem geschichtlichen Wandel unterworfen sind und in der jeweiligen Gegenwart vor Gott und den Mitmenschen zu verantworten sind.

Die christliche Gemeinde hat auf der Grundlage der Gesetzesauslegung Jesu und des Paulus in Freiheit und Verantwortung die in der Thora als göttliche Weisungen geregelten Schöpfungsordnungen neu auf ihre Verbindlichkeit und Veränderbarkeit hin bedacht (z.B. Beschneidung, Sabbat, Todesstrafe, Reinheitsgebote, Krieg).

Konsens besteht bezüglich der Unterscheidung von primären und sekundären Schöpfungsordnungen Gottes. Damit ist die Frage der zu konstatierenden Veränderungen der Ausgestaltung von sekundären Schöpfungsordnungen noch nicht geklärt.

Das Verhältnis von Gott zum Menschen wird im Alten Testament von Grundkonstanten bestimmt, die das Alte Testament durchziehen. Sie können aktualisiert, aber nicht verändert werden: „Gott ist im Himmel und du bist auf Erden“ (Prediger 5,1).

Es gibt auch einen „variablen“ Teil. Gottes Wesen entfaltet sich im geschichtlichen Mitgehen mit seinem Volk. Es ist ein dialogisches Geschehen, in dem sich die gleich bleibende Barmherzigkeit Gottes neu aktualisiert (vgl. z. B. Amos 7, 3 „da reute es den Herrn“, u.ö.). Gott geht auf die Menschen ein, auf das, was Menschen bewegt und tun und erleiden.

Konsens besteht darin, dass die Frage nach dem Willen Gottes aus sich wandelnden geschichtlichen Situationen immer wieder neu zu stellen ist.

Der **Dissens** besteht darin, ob die Homosexualität zu den auch wandelbaren Ausgestaltungen der sekundären Schöpfungsordnungen gezählt werden kann.

- Die eine Position verneint dieses, denn Schöpfungsordnungen sind nicht vollkommen beliebig, sondern daran zu messen, ob sie das Schöpfungswerk fördern oder schmälern.
- Die andere Position verweist für die Unterscheidung primärer und sekundärer Schöpfungsordnungen auch auf die Deutungskategorie „Was Christum treibet?“ als theologisch primär. Sekundär sind die Ausgestaltungen, auch diejenigen zur Gestaltung der menschlichen Beziehungen.

Konsens besteht darin, dass beide divergierende Auffassungen sich jeweils auf biblische Begründungen beziehen und in der Begründungspflicht stehen.

4.4 Erwägungen zum Sündenverständnis

Konsens besteht in der Arbeitsgruppe, dass nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift kein Sonderzusammenhang zwischen Sünde und Sexualität besteht. ⁶Die Fehlbarkeit des Menschen ist eine grundlegende wie ganzheitliche anthropologische Gegebenheit. Die Sexualität ist ein Teilbereich der vielfältigen Lebensbereiche, in denen wir Jesus Christus zu Eigen sind und der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürfen (vgl. Barmen 2).

Es besteht Konsens darüber, dass die Sünde immer als Sein und Akt (Tat), schuldhafte Existenz und schuldhaftes Handeln zu bezeichnen ist. Die Wurzelsünde (Unglauben) und Tatsünde sind nur zwei Seiten einer Wirklichkeit. Keiner kann der Sünde entinnen. Die Sünde und die Erlösung betreffen den ganzen Menschen.

Nach dem biblischen Zeugnis und den Bekenntnisschriften (vgl. CA 2) besteht die Hauptsünde im Unglauben, im Mangel an Gottesfurcht und Vertrauen. Luther schreibt in der Erklärung zum ersten Gebot (Großer Katechismus): „Ist der Glaube und Vertrauen recht, so ist auch dein Gott recht, und wiederum, wo Vertrauen falsch und unrecht ist, da ist auch der rechte Gott nicht. Denn die zwei gehören zuhaufe, Glaube und Gott. Worauf du nun dein Herz hängst, das ist eigentlich dein Gott.“

Die biblische und die reformatorische Anthropologie sehen den Menschen ganzheitlich (*totus justus, totus peccator*). Mit Blick auf sich selbst erfährt sich der glaubende Mensch unerlöst und sündhaft, mit Blick auf Christus als „neue Kreatur in Christus“ (2. Kor. 5, 17), erlöst zur „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm. 8, 18-23).

Es ist **strittig**, ob gelebte Homosexualität Sünde ist. Ebenso ist **strittig**, ob gelebte Heterosexualität außerhalb eines dem biblischen Zeugnis folgenden Rahmens als Sünde zu bewerten ist.

- Die eine Position bewertet grundsätzlich gelebte Homosexualität, auch wenn sie in einer verbindlichen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gelebt wird, als Sünde. Den anderen anzunehmen heißt noch nicht, alles, was er tut, für Gut zu befinden. Gelebte Heterosexualität ist an die Ehe gebunden.
- Die andere Position gibt zu bedenken, dass der Geist Gottes verletzt wird und die notwendige Unterscheidung von Geist und Buchstabe missachtet wird, wenn *grundsätzlich*

⁶Zum Folgenden vergleiche ausführlicher Arbeitspapier 6 (Lux) und Arbeitspapier 7 (Meis).

die verantwortlich in Liebe, Treue und Fürsorge gelebte Homosexualität als Sünde bezeichnet wird. Jedoch werden in homosexuellen Beziehungen die *Fehlformen* wie z.B. Verantwortungslosigkeit und Untreue als sündiges Verhalten benannt werden müssen. Dies gilt auch in heterosexuellen Beziehungen. Auch die gelebte Homosexualität untersteht dem Liebesgebot und somit dem Anspruch und Zuspruch Gottes.

Es wird zusätzlich auf die humanwissenschaftliche Forschung verwiesen, die die sexuelle Prägung als einen die gesamte Person bestimmenden Habitus anerkennt, und auf gesellschaftliche Entwicklungen.

Die damit zutage tretende Spannung ist letztlich nicht aufzulösen. Sie betrifft die konkrete Beurteilung eines Sachverhaltes in der Schrift und die jeweiligen Schlussfolgerungen aufgrund des jeweiligen Schriftverständnisses. Das wirkt sich auch auf das Sündenverständnis aus. Diese Spannung betrifft auch die Zielrichtung der seelsorgerlichen Begleitung.

Konsens besteht, dass die unterschiedlichen Auffassungen nicht den status confessionis heraufbeschwören, weil die Frage der gelebten Homosexualität nicht zwangsläufig eine Verfälschung des geoffenbarten Willens Gottes bedeutet. Es wird jedoch unterschiedlich gesehen, wie der geoffenbarte Wille Gottes – unter Anerkenntnis des Wirkens des Geistes – gefasst werden kann.

5 Zum Schriftverständnis – Gemeinsamkeiten und unterschiedliche Folgerungen

5.1 Grundsätzliche, konsensuale Einsichten

Die Fragen der Schriftauslegung begleiten die Theologie durch die Jahrhunderte und sind schon in der Bibel selbst zu finden. Viele Auseinandersetzungen in der Kirchengeschichte gründen ebenfalls in unterschiedlichen Auffassungen zum Schriftverständnis. Der Kanon ist Ausdruck der Verbindlichkeit des Redens Gottes. Daraus folgen unterschiedliche Auslegungen einzelner Schriftstellen, deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang der Schrift sowie unterschiedliche Folgerungen.

Für den Umgang mit der normativen Autorität der Bibel ist zu beachten, dass das Wesen der biblischen Offenbarung nicht diktatorisch, sondern dialogisch ist. Die Offenbarung zieht uns ins Gespräch und öffnet die Tür zur Begegnung mit dem lebendigen Gott. Dabei ist dieses dialogische Geschehen eingebunden: im Alten Testament mit dem Bekenntnis „Höre Israel, der Herr, ist unser Gott, der Herr allein“. (5. Mose 6, 4 ff.) und im Neuen Testamen mit dem Bekenntnis „Herr ist Jesus Christus“ (1. Kor. 12, 3).

Bei den Bemühungen um das Verstehen der Heiligen Schrift stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Geist und Buchstabe und nach einer entsprechenden Beurteilung und Gewichtung biblischer Aussagen. Hier zeigen sich in der Arbeitsgruppe einerseits Übereinstimmungen, aber auch deutliche Differenzen.

5.2 Die eine Verstehensweise artikuliert sich folgendermaßen:⁷

Für das Hören und Verstehen des Redens Gottes können „handwerkliche Hilfen“ wie Wort- und Sacherläuterungen, Fragen nach historischen Zusammenhängen, der literarischen Gestalt des Textes, nach dem Kontext, nach der literarischen Gattung des Textes sehr hilfreich sein.

Paulus schreibt „Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig“ (2. Kor. 3, 6). Damit verweist er auf das Geschehen von Vergebung und Erneuerung, das durch Kreuz und Auferstehung von Jesus Christus möglich geworden ist und damit Geschenk Gottes ist. Der Geist „befähigt“ in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu leben (vgl. Mark. 12, 28 ff.)

Hier geht es also nicht nur um ethisches Verhalten zum Nächsten, sondern auch um die Freiheit, im Gehorsam gegenüber Gottes Willen zu leben.

Der durch Christus befreite Geist eröffnet nicht die Freiheit, gegebene Schöpfungsordnungen beiseite zu schieben. Oft genannte biblische Beispiele müssen nach ihrer Gewichtung beurteilt werden.

⁷Vgl. ausführlicher Arbeitspapier 4 (Keucher).

In dieser Sichtweise haben die Speisevorschriften (Genuss von Götzenopferfleisch) und die Rolle der Frau im Gottesdienst keinesfalls die gleiche Bedeutung wie die Beurteilung homosexueller Lebensweise.

Wenn Jesus das alttestamentliche Scheidungsrecht akzeptiert, dann bezeichnet er es nur als ein Notrecht wegen der Härte des Herzens. Aber er sagt, dass es nicht der ursprüngliche Wille Gottes sei und verweist auf 1. Mose 2, 27. Daran wird deutlich, dass Jesus mit der anerkannten Autorität des Alten Testaments lebte. In einigen Beispielen wird deutlich, dass er mit dem Geist, der hinter dem Buchstaben steht, argumentiert. Er interpretiert aus dem innersten Anliegen der Schrift.

Im Neuen Testament findet sich ein schwächer ausgebildeter Strang zur Prophetie und Verkündigung von Frauen. Es gibt „anschlussfähige“ biblische Textzeugnisse, auf die sich die Bejahung der Frauenordination beziehen kann.

Ein solcher „zweiter Strang“ der Bejahung homosexueller Lebensweise oder einer homosexuellen Partnerschaft findet sich weder im Alten Testament noch im Neuen Testament.

Aufgrund der angemahnten innerbiblischen Sachkritik wird auch an Luthers Aussage „was Christum treibet“ ein kritischer Maßstab angelegt und eine Engführung konstatiert. Es wird darauf verwiesen, dass die Kernaussage „was Christum treibet“ trinitarisch zu verstehen ist. Der trinitarische Rahmen schließt auch die Schöpfungsaussagen ein.

Diese Sichtweise führt zu dem Ergebnis, dass gelebte Homosexualität mit dem Willen Gottes nicht übereinstimmt.

5.3 Die andere Sichtweise argumentiert:⁸

Ziel der exegetischen Bemühungen ist es, ein Gespräch mit der Bibel zu eröffnen, um „zu vernehmen und verantwortlich zu fragen, was von den Texten gesagt wird“... um so „den heute von mancherlei Miss- und Vorverständnissen verstellten Texten der Bibel wieder zu ihrem geschichtlich urtümlich eigenen Wort zu verhelfen“.⁹ Reformatorischer Erkenntnis zufolge, ist Christus die „Mitte der Schrift“.

Früh schon (1513/14) formuliert Luther als hermeneutischen Grundsatz: „In der heiligen Schrift ist es das beste, den Geist vom Buchstaben zu unterscheiden, denn das macht einen wahrhaft zum Theologen... . . . Andere machen Umwege und, als flöhen sie geflissentlich vor Christus, unterlassen sie es auf diese Weise, mit dem Text zu ihm zu kommen. Ich jedoch, wann immer ich einen Text habe, der für mich eine Nuss ist, deren Schale mir zu hart ist, werfe ihn alsbald an den Felsen [Christus] und finde den süßesten Kern.“¹⁰

Von diesem christuszentrierten Maßstab her kritisiert Luther den Kanon und nimmt Gewichtungen vor. Von der Mitte, was Christus lehrt und predigt, wird die Schrift selber zur kritischen Instanz der am Kanon oder einzelne Aussagen der Schrift geübten Kritik: „Darin stimmen alle

⁸Vgl. ausführlicher Arbeitspapier 7 (Meis).

⁹Peter Stuhlmacher, Vom Verstehen des Neuen Testaments, Göttingen 1979, S. 16; ausführliche Zitierung und Darstellung, vgl. Text 4

¹⁰WA 3, 12, 2-4 und 32-35, zit. nach Gerhard Ebeling, Luther, Tübingen 1981, S. 106. 113).

rechtschaffenen Bücher übereins, dass sie allesamt Christus predigen und treiben. Das ist der rechte Prüfstein alle Bücher zu tadeln, wenn man sieht, ob sie Christus treiben oder nicht...“.¹¹

Alle theologisch, ethisch, seelsorgerlich und pastoraltheologisch verantworteten Schlussfolgerungen im Blick auf die Homosexualität sind dem gesamtbiblischen Zeugnis verpflichtet und können sich nicht ausschließlich und biblizistisch auf die gesetzlichen Bestimmungen des Alten Testaments gründen.

Sachkritik ist nötig, da es offenkundig bei Paulus keine Äußerungen über das Zusammenleben in einer gleichgeschlechtlichen Liebe in Treue, Verlässlichkeit und gegenseitiger Achtung und Fürsorge gibt. Paulus kritisiert mit Nachdruck Fehlformen der Sexualität im heterosexuellen wie im homosexuellen Bereich, die durch Gewalt, Abhängigkeit, Unterdrückung, Untreue und Promiskuität charakterisiert sind.

Mit verschiedenen ethisch rigorosen Festlegungen in den Paulusbriefen und im Alten Testament wird freier umgegangen, z.B. mit dem Zinsverbot oder mit dem Tötungsverbot, dem in CA 16 (vgl. Röm. 13, 4 ff) die Zulässigkeit der rechtsförmigen Ausübung von Gewalt an die Seite gestellt wird.

Grundlegend ist, dass in der Verkündigung Jesu das ethische Verhalten im Doppelgebot der Liebe (Mark. 12, 28 ff. par) wurzelt. Als weiteres Kriterium zur Urteilsbildung führt Paulus das Gewissen ein (Röm. 2, 15). Im Sinne der Nächstenliebe darf das Gewissen der Schwachen nicht beschwert werden. Indes bindet die Achtung vor dem Gewissen anderer das eigene Gewissen nicht generell: „Warum sollte ich das Gewissen eines anderen über meine Freiheit urteilen lassen?“ (1. Kor. 10, 29).

Diese in Christus gründende Freiheit hat auch Auswirkungen auf das Schriftverständnis. Eine „am Buchstaben“ orientierte Beurteilung homosexueller Lebensweise muss sie kritisch sehen: „Wir aber sind Diener des neuen Bundes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes. Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig“ (2. Kor. 3,6).

Da auch in anderen Zusammenhängen aus gutem Grund das reformatorische Schriftverständnis mit seinem zentralen Kriterium „was Christum treibet“ in Anspruch genommen wird (z.B. zur Wiederverheiratung Geschiedener oder Verwitweter, Mark. 10, 11ff.; Luk. 16, 18; Matth. 5, 32; 19, 9; vgl. 1 Kor. 7, 39 f., zur Rolle der Frau im Gottesdienst, 1. Kor. 11, 1 ff.), muss dieses Kriterium auch in der Beurteilung der Homosexualität und den Folgerungen zu Anwendung kommen.

Die Veränderbarkeit gesetzlicher Regelungen ist bereits innerbiblisch vielfach zu belegen. Eine ungeschichtliche Übernahme gesetzlicher Einzelweisungen der Thora sowie der ethischen Weisungen des Neuen Testaments widerspricht der eindeutigen Praxis der Kirche in ihrer gesamten Geschichte. Sie widerspricht auch dem reformatorischen Schriftverständnis mit der Unterscheidung von Geist und Buchstabe und ist daher theologisch nur schwer zu rechtfertigen.

Diese Sichtweise führt zu einer positiven Bewertung der in Verantwortung und Treue und auf Dauer angelegten homosexuellen Lebensweise.

¹¹DB 7, 384, 26, in der Übersetzung von Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1962, S. 80, vollständiges Zitat und weitere Belege vgl. Arbeitspapier 9 (Meis).

5.4 Bei divergierenden Folgerungen zeigen sich folgende Konsense und Dissense:

Beide Positionen sehen sich dem Zeugnis der Schrift als Wort Gottes verpflichtet.

Beide Positionen sprechen sich für eine dialogische, unterscheidende und gewichtende Annäherung an Aussagen der Heiligen Schrift aus.

Beide Positionen berücksichtigen die Eingebundenheit der biblischen Zeugnisse in ihre Entstehungszeit.

Beide Positionen nehmen das Gesamtzeugnis der Schrift in den Blick.

Beide Positionen sehen sich dem reformatorischen Prinzip „sola scriptura“ verpflichtet.

Beide Positionen bekräftigen das Vertrauen in die Selbstauslegungskraft der Bibel angesichts der Veränderungen und geschichtlichen Wandels zwischen Konstantem und Veränderlichem. Sie betonen, dass zur Auslegung der Schrift der Beistand des Heiligen Geistes erforderlich ist und dennoch Irrtum nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Es führt in eine Sackgasse, wenn angesichts der Spannungen im biblischen Kanon Aussage gegen Aussage gestellt wird oder gar Mehrheiten entscheiden, was gelten soll. Allein weiterführend ist die zur Mitte der Schrift führende (reformatorische) Einsicht, dass die Heilige Schrift sich auch selbst auslegt.

Dissens besteht über den Umfang bzw. das Ausmaß, welche Folgerungen daraus gezogen werden bzw. inwieweit eine Variabilität möglich und notwendig ist.

Es zeigen sich unterschiedliche Gewichtungen und Akzentuierungen.

Im Dialog miteinander sind beide Positionen bereit, einander Rechenschaft über die Voraussetzungen ihres Schriftverständnisses abzulegen.

Nicht primär die grundsätzlichen Erwägungen zum Schriftverständnis, sondern die Folgerungen in den Fragen des Umgangs mit Homosexualität führen zu Unterschieden, so dass die eine Position der anderen nicht folgen kann.

6 Die Bekenntnisschriften

Nach lutherischem Verständnis beziehen sich die Bekenntnisfragen auf das, „was einem Christenmenschen zu seiner Seligkeit zu wissen vonnöten ist“¹², zusammengefasst in den Kernaussagen *solus christus, sola gratia, sola fide, sola scriptura* (*allein Christus, allein aus Gnade, allein durch Glauben, allein die Schrift*). Das Heilswerk Christi gilt allen Menschen.

Die Fragen der christlichen Ethik haben in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche eine nachrangige Bedeutung gegenüber der Klarheit des Christuszeugnisses. Vorrangig haben sie die Aufgabe die wesentlichen dogmatischen Lehraussagen, die am Beginn der reformatorischen Lehrbildung in apologetischem Zusammenhang der Klärung der Differenzen mit der altgläubigen Theologie erforderlich waren, verbindlich zu sammeln. Viele ethische Fragestellungen waren weitgehend unstrittig. Es bestand keine Veranlassung sie zu thematisieren.

Fragen zur Sexualethik finden in den Bekenntnisschriften folglich immer dann Beachtung, wenn sie dogmatisch strittige Themenfelder berühren. Aus diesem Grund sind in den Bekenntnisschriften keine Aussagen zur Homosexualität zu finden. Im Zuge der Bekenntnisbildung werden jedoch die Fragen nach der Bedeutung der Klostergelübde, des Zölibates und des sakramentalen Verständnisses der Ehe aufgenommen.

Thematisiert wird der mit dem Zölibat verbundene Zwang zu Ehelosigkeit. Die Ehe wird als göttliche Ordnung vorausgesetzt und gegenüber den Täufern bekräftigt. „Denn wenn’s auch ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich“ (BSLK, a. a. O. S. 529).

Die Gabe der Enthaltbarkeit kann nicht gefordert werden, weil sie sonst als besondere Gabe nicht Ernst genommen wird (vgl. 1. Kor. 7). Diese Aussage ist im Blick auf die Ehe und nicht auf eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft getroffen worden.

Die Ehe ist kein Sakrament und keine Heilsordnung. Ihr gilt die biblische Verheißung, jedoch ist sie nicht durch Christus gestiftet. Sie ist dem Bereich des weltlichen Regimentes zugeordnet und weltliche Rechtssetzungen sind erforderlich. Dies führte in der Folge zur Anerkennung der zivilen Ehestandsgesetzgebung im 19. Jahrhundert. Den Bereich der gottesdienstlichen Begleitung des Beginns der Ehe regeln die Reformatoren aber wohl. Dabei bedarf es keiner Erläuterung, dass die Segnung der Ehe in gottesdienstlichem Rahmen erfolgt und der Ehe nicht verwehrt werden kann (vgl. Luthers Traubüchlein, BSLK, a. a. O., S. 529, 6-9).

Wenn dennoch die Aussagen zu Fragen der Sexualethik auf die Homosexualität bezogen werden, ist zu bedenken, dass eine solche Beziehung in den Bekenntnisschriften nicht intendiert ist. Unter dieser Einschränkung stehen die nachstehenden Folgerungen:

Wenn auf die Normensetzung der Bekenntnisschriften verwiesen wird, muss im Blick sein, dass im lutherischen Bekenntnis ein Zwang des Gewissens in Fragen der Sexualethik zur Ehe eindeutig

¹²Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche [BSLK], Göttingen 101986 (1930), S. 769; vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999, S. 367-474.

ausgeschlossen ist. Die Fragen der Ehe oder Enthaltensamkeit einerseits und des befreiten oder durch Zwang „gefangenen Gewissens“ andererseits sind aufeinander bezogen.

Es bleibt die Frage, in welcher Weise die Aussagen über das Heilswerk Christi und über den Menschen dennoch im Sinne einer Richtschnur auch auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften bezogen werden können.

Wenn die Aussagen der Bekenntnisschriften zur Ehe als auf die Homosexualität beziehbar gewertet werden, muss im Blick sein, dass sie in diesem Zusammenhang auf die Gewissensfrage zielen. Einen wie auch immer gearteten Zwang zu Ehelosigkeit, wie etwa durch Ordensgelübde lehnen die Bekenntnisschriften ab. Eine solche Verpflichtung nimmt das Gewissen gefangen. Freilich gilt in dieser Hinsicht auch: Das befreite Gewissen darf andere Gewissen seinerseits nicht zwingen.

Als Konsens ist festzuhalten: Es ist das Gewissen des Einzelnen herausgefordert, das als ein im Glauben freies und gebundenes Gewissen nicht gezwungen werden darf. Daher können die Fragen der Beurteilung der Homosexualität nicht als Bekenntnisfrage angesehen werden, wenngleich es notwendig ist, den Inhalt und Kern des Bekenntnisses, das Evangelium von Jesus Christus, auf diese in den Bekenntnisschriften nicht explizit behandelten Fragen zu beziehen.

7 Die Bekenntnisfrage – zum *status confessionis*

Die Grundbestimmung reformatorischer Theologie ist die Konzentration darauf, dass „allein Christus“ (*solus Christus*) der alleinige Mittler zwischen Gott und Mensch ist, und dass das Erlösungswerk Christi „allein aus Gnade“ (*sola gratia*) ohne eigenes Zutun dem Menschen zugute kommt. Es kann „allein durch den Glauben“ (*sola fide*) angenommen werden und wird „allein durch Gottes Wort“ in der Heiligen Schrift (*sola scriptura*) erkannt im Vertrauen auf dieses Wort aufgenommen.

Diese Grundprinzipien sind miteinander verwoben und haben die Aufgabe „die Einsetzung menschlicher Bräuche oder das Aufstellen anderer Bedingungen für das Erlangen der Gnade Gottes abzuwehren“ (Lutherischer Weltbund, Lund 2007, S. 5). Wenn diese Abwehr erforderlich ist, ist der *status confessionis* gegeben.

Aus diesen Grundbestimmungen sind die Entscheidungen in ethischen Fragen abgeleitet, sie haben daher in der lutherischen Tradition einen „ehrenwerten zweiten Platz“ (Landesbischof Johannes Hempel). Beispielsweise hat die lutherische Kirche bezüglich der Position in der Friedensfrage nicht den *status confessionis* ausgerufen und die Verpflichtung auf *eine* friedensethische Option nicht verbindlich gemacht.

Ehe, Familie und Sexualität stehen als Gaben unter dem Gebot und der Verheißung Gottes. Die Zwei-Reiche-Lehre (Zwei-Regimenten-Lehre) ermöglicht, den unterschiedlichen Ausprägungen für das Zusammenleben in Ehe, Familie und anderen Lebensformen gegenüber eine kritische oder auch positive Rolle einzunehmen. „Die Kirche macht die soziale Akzeptanz nicht zum Gradmesser dafür, was akzeptabel ist, sondern beurteilt die Gesetzgebung und die Entwicklung des weltlichen Bereiches auch auf der Grundlage der Schrift [. . .] Demzufolge können Unterschiede im Verständnis von Familie, Ehe und menschlicher Sexualität (die ebenfalls in verschiedenen Nuancen in der Bibel bestehen) und verschiedene Ansichten über ein schriftkonformes Leben in Bezug auf diese Dinge nicht das Zentrum des Evangeliums anrühren. Trotzdem sind sie für die Kirche von Belang und dürfen nicht vernachlässigt werden“ (Lund S. 7).

Im Augsburger Bekenntnis VII wird bekräftigt „das für die wahre Einheit der Kirche ein Konsens über das Evangelium [. . .] und die Austeilung der Sakramente notwendig ist. Dies sind die einzigen Bereiche, in denen die Kirche uneinig sein kann [in der englischen Fassung: „This is the only matter on which the Church can be divided.“]. Außerdem sind nach lutherischem Verständnis unterschiedliche regionale Bräuche und Regelungen durchaus möglich, solange diese nicht als heilsnotwendig erklärt werden. Auf diese Weise wird ein zentrales Prinzip der Bibel und der Christlichen Lehre beibehalten, das es uns ermöglicht, mit größerer Sicherheit darüber zu urteilen, was für die Einheit der Kirche notwendig ist und was nicht“ (Lund, a.a.O., S. 6).

Als Konsens kann formuliert werden: Weil sowohl das Verhalten in Ehe und Familie wie auch die homosexuelle Lebensweise nicht den Anspruch erheben kann und darf, Offenbarungsqualität zu besitzen oder das Erlösungswerk Christi infrage zu stellen, ist es nicht angemessen und möglich, angesichts unterschiedlicher Optionen in Fragen von Ehe, Familie und Sexualität den *status confessionis* auszurufen.

Diese Bestimmung des *status confessionis* schließt indes nicht aus, dass ein persönlich begründetes Bekenntnis aufgrund der eigenen Gewissensbindung und des eigenen Schriftverständnisses als erforderlich angesehen werden kann und zu respektieren ist.

Das Beieinanderbleiben muss möglich sein. Es ist erwogen worden, die Debatte um die Frauenordination als einen vorbildhaften Modellfall anzusehen.

8 Zur Frage des Gewissens/Die Starken und die Schwachen

Auf die Frage Ecks auf dem Reichstags zu Worms nach seinem Schriftverständnis gab Luther eine einfache Antwort „ohne Hörner und Zähne“: „Wenn ich nicht durch Schriftzeugnis oder helle Gründe werde überwunden . . . so bin ich überwunden durch die von mir angeführten Schriftzeugnisse, und mein Gewissen ist gebunden in Gottes Wort.“¹³ Es entspricht reformatorischer Einsicht, das befreite und gebundene Gewissen zu unterscheiden.

Das Gespräch zur Frage des Gewissens konzentrierte sich besonders auf die Darlegungen des Apostels Paulus in 1. Kor. 10 zur Frage des Essens von Götzenopferfleisch, an dem einige in Korinth Anstoß nehmen.

Es geht Paulus um den möglichen Anstoß für den Glauben. Die Grundfrage ist also: Was ist in der Gemeinde dazu geeignet, von Christus wegzuführen oder zu ihm hinzutreiben?

Paulus sieht es so, dass ein Verzicht um der Gemeinde willen möglich ist, aber nicht angeordnet werden kann.

Innerhalb eines gesetzten Rahmens kann es möglich sein, um der Gewissen willen unterschiedlich zu handeln. Aber es darf zu keiner Beugung oder Verbiegung des Gewissens kommen.

Es wurde diskutiert, dass die Auseinandersetzungen in Korinth über das Essen von Götzenopferfleisch (1. Kor. 10) nur eingeschränkt als Analogie zu den strittigen Fragen zur Homosexualität angesehen werden können.

Die Grundfrage ist, wie unterschiedliche Entscheidungen im Gewissen miteinander verträglich ausgehalten werden, wenn es „Starke“ und „Schwache“ gibt.

Es ist nicht möglich, die Zuordnung zu „Starken“ oder „Schwachen“ einseitig festzulegen. Paulus bezeichnet bei ähnlichen Problemlagen im 1. Korintherbrief und im Römerbrief unterschiedliche Gruppen als die Starken und die Schwachen. Es wechselt, wen er in der konkreten Situation als die Starken und die Schwachen bezeichnet. Eine „statische“ Festlegung, wer als „stark“ oder „schwach“ zu gelten hat oder wer eine dieser Zuweisungen für sich in Anspruch nehmen kann, ist nicht möglich.

Konsens besteht in dem Wunsch, dass in der Gemeinde an einer Entscheidung in einer kontroversen Frage kein Anstoß genommen werden soll oder bei unterschiedlichen Auffassungen verantwortlich getroffene Entscheidungen mitgetragen oder ertragen werden können. Die entscheidende Blickrichtung muss sein, wie die Gemeinschaft gewahrt und der Glaube gefördert werden können.

¹³Robert H. Bainton, Martin Luther, Berlin 1983, S. 151 f; vgl. Arbeitspapier 4 (Keucher).

9 Segnung homosexueller Menschen und homosexueller Partnerschaften

9.1 Grundsätzliche Bemerkung zum Segen und zum Segnen

Das Zusprechen des Segens bzw. die Bitte um Segen bedarf der Autorisierung durch das Wort Gottes. Es hilft zu erkennen und zu unterscheiden, was gesegnet werden kann und was nicht. Es hilft zur Klärung, ob es eine Verweigerung des Segens geben darf oder nicht. Der Segen ist keine unterschiedslose Bejahung alles Tuns (z.B. beim Schlusssegen im Gottesdienst), sondern die Bitte, dass Gott das menschliche Handeln zu einem guten Ziel führen möge.

Der Segen und das Segnen können gemeinschaftsbezogen oder individuell ausgestaltet sein.

In der Einzelseelsorge wie im allgemeinen kann es Vorbehalte oder Verweigerung einer Segnung oder Segensbitte¹⁴ geben, wenn das beabsichtigte Tun mit dem Willen Gottes nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Damit ist die Verantwortlichkeit des Segnenden verbunden. Die öffentliche Segnung wird zugleich als Ausdruck des Gesamtwillens der Kirche angesehen und kann eine Anerkennung bedeuten. Der Aspekt der öffentlichen Anerkennung ist nur ein Teilaspekt des segnenden Handelns.

Gott segnet (1. Mose 1, 22.28; Psalm 115.12 u.ö.). Wenn Menschen segnen, wirkt Gott durch sie. Christen haben den Auftrag zu segnen (1. Petr. 3, 9). Dazu bedarf es der Verantwortlichkeit und der Autorisierung. Daher erteilt die Kirche den Auftrag zu segnen. Kriterium und Ermächtigung sind die biblische Weisung bzw. deren Auslegung.

Jede Segnung ist ein „Zuspruch von Gedeihen und Bewahrung unter Gottes Fürsorge“¹⁵.

Der Segen, der zumeist schöpfungstheologisch gefasst ist, ist im christlichen Sinne trinitarisch zu fassen. Durch den Christusbezug erweist sich Segen auch in Leiderfahrungen und Todeserfahrungen und ist nicht mit „Erfolg“ im menschlichen Sinne gleichzusetzen. Er ist zu verstehen als „Inanspruchnahme des Lebens für Gott und Gottes für das Leben“¹⁶, auch dann, wenn von Krankheit und Tod zu sprechen ist.

Der Mehrwert des Segens liegt in der Weise der Zuwendung und Verdeutlichung des gnädigen Willens Gottes. Der Segen übereignet nicht anderes als das Wort Gottes. Nach biblischem Zeugnis geschieht der Segen als Segensbitte. Das bedeutet, dass Gott Subjekt im Segensgeschehen bleibt. Der Segnende ist Fürbitter für die zu Segnenden.

¹⁴Vgl. auch Trauordnung zur Trauung Geschiedener, Amtsblatt 1956, S. A 38,

¹⁵Wilfried Härle, Dogmatik, 2. Auflage Berlin/New York 2000, S. 555.

¹⁶Vgl. Gunda Schneider-Flume, Theologische Überlegungen zu Segen und Segnung, Vortrag zu einem Pastorkolleg in Meißen Oktober 2006, Typoskript, S. 20 bzw. S. 8; ebenda Hinweis: auf Karl Barth, KD III, 2, 705: „Ein Segen ist ein Wort, das göttliche Kraft hat, einem anderen Gutes zuzuwenden. Es ist also klar, dass ursprünglich und eigentlich nur das Wort Gottes selbst ein Segen sei, dass alles menschliche Segnen, wie Num. 6,24 zeigt, sich nur auf das Segnen Gottes beziehen kann.“ Vgl. Arbeitspapier 8 (Münchow)

Die biblische Überlieferung ermächtigt zum Segnen aufgrund der „grundsätzlichen Klarheit“ auch bei einer (nach menschlicher Einsicht) unklaren speziellen Situation. So ist die Segnung bei der Trauung ein fürbittender Zuspruch und lässt sich nicht im Sinne der autoritativen Bestätigung der jeweiligen Eheschließung verstehen.

Luther versteht die Ehe als ein Mandat („Stand“), von Gott gestiftet. Die Lesung bei der Trauung „Was Gott zusammengefügt hat...“ (Matth. 19, 6) ist eine allgemeine Aussage über die Gemeinschaft von Mann und Frau und erinnert an die Verbindlichkeit der Ehe. Das Schriftwort lässt sich nicht im Sinne einer autoritativen Bestätigung der jeweiligen Eheschließung verstehen. „Die Segnung in der Trauung [...] versichert uns realiter der göttlichen Zusage für die Ehe als Gottes Stiftung und für die konkrete Ehe, die jetzt beginnt.“¹⁷

Das der Trauung zugeordnete Verheißungswort gilt für die ganzheitliche Gemeinschaft von Mann und Frau und lässt sich nicht auf den Bereich der Sexualität eingrenzen. Es lässt sich nicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften beziehen.

9.2 Kirchliche Äußerungen zur Segnung homosexueller Menschen und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Es liegen u.a. folgende kirchliche Äußerungen vor:

Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Gütersloh 2003, S. 82: „Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über gottesdienstliche Handlungen anlässlich der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft muss gewährleistet sein, dass diese mit einer kirchlichen Trauung nicht verwechselt werden können.“

Die Orientierungshilfe der EKD „Mit Spannungen leben“ (1996) nennt verschiedene Beweggründe für den Wunsch gesegnet zu werden (S.48 ff.):

Segnung als Zuspruch des Beistandes Gottes, die sich beziehen kann

- auf den einzelnen homosexuell geprägten Menschen, der sich von der Segnung Kraft erhofft, seine Prägung anzunehmen oder den mühsamen, therapeutisch bzw. seelsorgerlich begleiteten Weg einer Veränderung seiner Prägung zu suchen
- auf den homosexuell geprägten Menschen, der in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt und von der Segnung die Kraft erhofft, diese Partnerschaft in ethischer Verantwortung zu gestalten
- auf die gleichgeschlechtliche Partnerschaft, in der zwei Menschen leben, die diese gemeinsam gewählte und verantwortete Form des Zusammenlebens im Wissen um ihre Gefährdung bewusst unter dem Beistand Gottes gestalten wollen

Segnung als Aufwertung und Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, speziell

- auf die offizielle, innerkirchliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, aufgrund derer sich z.B. auch der Zugang zum kirchlichen Amt öffnen müsste
- auf eine kirchliche Anerkennung, die es für die Herkunftsfamilien homosexueller Menschen leichter machen könnte, die homosexuelle Prägung ihres Kindes oder Enkels, ihrer Schwester oder ihres Bruders zu akzeptieren

¹⁷Christhard Mahrenholz, Die Neuordnung der Trauung, Berlin 1959, S. 31.

9.3 Schlussfolgerungen und Positionen im Gespräch:

Konsens besteht darin, dass der Beschluss der Kirchenleitung die Segnung betreffend als schwierig empfunden wird, weil er interpretierungsbedürftig ist und als nicht ausreichend angesehen wird.

Die Anfragen aus Kirchengemeinden zeigen, dass hier keine eindeutigen Klärungen vorliegen.

Konsens besteht darin, dass im Rahmen der Seelsorge die Segnung von homosexuell geprägten Menschen möglich ist, die sich von der Segnung Kraft und den Beistand Gottes erhoffen.

Konsens besteht darin, dass seelsorgerliche Ermessensfreiheit in keine Richtung eingegrenzt werden und kirchenrechtlich nicht zu sehr eingeeengt werden darf. Eine Pflicht zur Segnung ist nicht denkbar. Das Gewissen der Pfarrerinnen und Pfarrer ist zu schützen.

Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte/r in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt, stellt entsprechend der Taufordnung keine besondere Situation dar.

Dissens besteht darin, ob eine Segenshandlung auch öffentlich sein muss.

Die einen verneinen dies. Die anderen sprechen sich dafür aus, dass eine Segnung auch eine öffentliche Segnung sein muss, da die Absicht gesegnet wird, ein verantwortliches Leben zu führen. Andererseits wünschen nicht alle Paare eine öffentliche Segnung.

9.3.1 Die eine Position hält eine Segenshandlung, durch die gelebte Homosexualität bestärkt wird, nicht für möglich. Eine Segenshandlung kann nicht stattfinden, wenn damit der Eindruck entstehen könnte, dass dadurch die homosexuelle Lebensform legitimiert wird. Gelebte Homosexualität kann nicht als mit dem Willen Gottes vereinbar gesehen werden. Daher besteht nur die Möglichkeit, die Einzelnen oder den Einzelnen zu segnen.

Eine seelsorgerliche Frage darf nicht eingegrenzt oder kirchenrechtlich gepresst werden.

Falls einem Pfarrer die Segenshandlung nicht möglich ist, muss es die Möglichkeit geben, das Paar an einem anderen Pfarrer zu verweisen.

9.3.2 Die andere Position geht davon aus, dass ein Segen für homosexuelle Paare nicht verweigert werden kann. Auch die Öffentlichkeit kann nicht verweigert werden (einschließlich Glockengeläut, das zum Gebet einlädt). Allerdings muss berücksichtigt werden, ob die Betroffenen selbst diese Öffentlichkeit wünschen.

Dass die Ehe mit einer besonderen Verheißung verbunden ist, muss nicht bedeuten, dass andere Lebensformen einer eigenen Autorisierung aus der Schrift bedürfen. Nicht für alle Kasualien gibt es eine biblische Verheißung (z.B. Segenshandlungen anlässlich von Geburtstagen). Den Amtshandlungen liegt die Heiligung durch das Wort Gottes und das Gebet zugrunde.

Die Segnung von Paaren kann nur unter der Voraussetzung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgen, die auf Verlässlichkeit, Dauer und die Verantwortung füreinander ausgerichtet ist.

Die Segenshandlung muss sich von der Trauung unterscheiden. Es wird für eine sparsame liturgische Vorgabe plädiert. Dafür wird eine eigene Arbeitsgruppe als erforderlich angesehen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand muss gegeben sein, ebenso mit dem Superintendenten.

9.3.3 Die dargestellten Positionen zur Bejahung oder Ablehnung eines Segensgottesdienstes haben dazu geführt, dass eine ins Gespräch gebrachte „Fürbittandacht für gleichgeschlechtliche Paare“ nicht diskutiert wurde.¹⁸

9.4 Schlussbemerkung

Auch in dieser kontroversen Frage ist maßgeblich, beieinander zu bleiben und die Einheit der Landeskirche zu erhalten.

Ein Teil der Arbeitsgruppe gibt zu bedenken, dass eine Segenshandlung weder gut zu heißen noch zum Segen der Landeskirche ist. Fraglich ist auch, ob eine Regelung zur Segnung homosexueller Paare in allen Kirchenbezirken vermittelt werden kann.

Der andere Teil meint, dass eine Segnung dem Anliegen homosexuell lebender Menschen gerecht wird und darüber hinaus zur Normalisierung im Umgang mit ihnen beitragen kann.

¹⁸Dieser Entwurf geht davon aus, dass eine abschließende Konsensbildung in den grundlegenden theologischen Fragen nicht möglich sei und eine Trauung oder besondere Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nicht möglich ist. Um Menschen an besonderen Stationen ihres Lebensweges seelsorgerlich zu begleiten und für sie zu beten, ist dieses Modell entwickelt worden, das auf alle für eine kirchliche Trauung spezifische Elemente verzichtet.

10 Abschließende Bemerkungen

10.1 Die offene und hörbereite Grundhaltung bei den Gesprächen der Arbeitsgruppe ermöglichte, die Gemeinsamkeiten deutlicher zu beschreiben und die Unterschiede besser einordnen zu können. Eine solche Gesprächsatmosphäre ist allen Gesprächen zu diesem kontroversen Thema zu wünschen, damit durch das Gemeinsame die Bemühungen um Einheit gestärkt werden.

10.2 Homosexuelle Menschen sollten den Respekt und den Schutz der Kirche erfahren. Das bedeutet in Verkündigung und Gemeindeleben und bereits auch in theologischen Ausbildungen Vorurteilen, Gerüchten und Entwertungen im Blick auf gleichgeschlechtlich empfindende Menschen entgegen zu treten, damit Ängste nicht gemehrt, sondern abgebaut werden. Der entsprechende Umgang der Christen untereinander hat auch Ausstrahlung nach außen.

10.3 Ein kleiner Teil der Arbeitsgruppe betont, dass die bisherige Regelung der Kirchenleitung grundsätzlich beibehalten werden soll.

Ein größerer Teil der Arbeitsgruppe spricht sich für eine Neuregelung des Kirchenleitungsbeschlusses und für die Zulassung des Zusammenlebens im Pfarrhaus aus.

Bedingung dafür ist das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – in Entsprechung dazu, dass in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens für das Zusammenleben von Heterosexuellen die Eheschließung und kirchliche Trauung erforderlich sind. Sie spricht sich für die gottesdienstliche Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften aus.

10.4 Angesichts dieses **Dissenses** ist es wichtig auf die formulierten Konsense hinzuweisen, um beieinander bleiben zu können.

10.5 In der Formulierung der Festlegungen von 2001 ist eine Klärung der unscharfen Formulierungen dass „Homosexualität nicht propagiert“ und dass „eine homosexuelle Beziehung. . . nicht zum Inhalt der Verkündigung gemacht wird“ notwendig. Gleiches gilt von der Wendung in Ziffer 1 „mit Blick auf das biblische Zeugnis“.

10.6 Es sollte keine Regelung geben, die die Verantwortung für dienstrechtliche und geistliche Fragen vorwiegend dem Kirchenvorstand überträgt.

10.7 Einvernehmlich steht das Bemühen um seelsorgerliche Behandlung der anstehenden Fragen im Zentrum. Dieses Anliegen hat die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe geprägt und sollte für kirchenleitendes Handeln in diesen Fragen bestimmend sein.

Anlagen zum Abschlussbericht

1. Prof. Dr. Lux	Altes Testament
2. Superintendent Dr. Meis	Neues Testament
3. Superintendent Dr. Meis	Hermeneutik
4. Pfarrer Keucher	Schriftverständnis
5. Richter	Bericht über die Beratungstätigkeit der Diakonie
6. Prof. Dr. Lux	Schöpfungsordnungen
7. Superintendent Dr. Meis	Sünde
8. OLKR Dr. Münchow	Segen und Segnen
9. KRätin z.A. Vogel	Diskriminierung/Ungleichbehandlung/Benachteiligung
10. Pfarrerin Franke	Begrifflichkeiten
11. KRätin z.A. Vogel	Offener Brief an die Kirchenleitung
12. Pfarrer Wohlgemuth	Diskriminierung

Homosexualität im Alten Testament – exegetische und hermeneutische Aspekte – ein Diskussionspapier.

1. Das Alte Testament kennt weder eine eigene Begrifflichkeit für »Sexualität« geschweige denn für »Homosexualität«. Vielmehr bedient es sich zur Beschreibung sexueller Sachverhalte verbaler (יָדַע »erkennen« [Gen 4,1.17.25; 38,26; Ri 19,25; 1 Sam 1,19; 1 Kön 1,4]; בָּיָא »eingehen« [Gen 6,4;16,2.4; Dtn 22,13 u.ö.], שָׁכַב עִמּוֹ »liegen bei/schlafen mit« [Ex 22,15.18; Lev 15,18.24.33; 18,22;19,20 u.ö.]) oder metaphorischer Umschreibungen (Hld 5,1;6,2.11; 8,2f.). Das ist wichtig, da für das hebräische Denken das »Handeln« des Menschen ganz wesentlich dessen »Sein« konstituiert. Der Hebräer fragt nicht in erster Linie »Wer bist du?«, sondern »Was tust du?«.

2. Die Antike kannte in biblischer Zeit – wie wir heute – mehrere Spielarten gleichgeschlechtlicher Liebe mit fließenden Übergängen. Sie reichen von tiefer *Zuneigung*, *Treue* und *Freundschaft* zwischen Personen gleichen Geschlechts (Noëmi – Rut [Rut 1,14ff.]; David – Jonathan [1 Sam 18,1-3;20,17.23;23,18; 2 Sam 1,26]), die im Falle Davids und Jonathans allenfalls als *homophile* oder *homoerotische* Zuneigung (?) ohne sexuelle Komponente charakterisiert werden kann, bis hin zum praktizierten *homosexuellen* Geschlechtsverkehr (Gen 19; Ri 19; Lev 18,22;20,13). Nur die zuletzt genannten Texte sind für die hier zu behandelnde Problematik exegetisch relevant.

3. In den vom gleichen narrativen Grundkonzept bestimmten Erzählungen in Gen 19 und Ri 19 geht es *primär* um die Frage der *verweigerten Gastfreundschaft*. Dies wird in der Hierarchie der Erzählmotive *sekundär* mit der beabsichtigten Erniedrigung der fremden Gäste durch eine *homosexuelle Vergewaltigung* illustriert. Es geht also nicht um eine im gegenseitigen Einvernehmen und auf Dauer angelegte homosexuelle Beziehung, und schon gar nicht um die Frage einer homosexuellen Prägung oder Orientierung (vgl. Gen 19,8; Ri 19,24-26), sondern um einen punktuellen sexuellen Gewaltakt, der mit der Verletzung der Gastfreundschaft aufs schärfste verurteilt wird.

4. Lev 18,22;20,13 sind Teil einer als »Heiligkeitgesetz« bezeichneten Sammlung unterschiedlicher Kult- und Rechtsbestimmungen (Lev 17-26). Dem Korpus gehen mit Lev 16 die Bestimmungen für den großen Versöhnungstag (*Jom Kippur*) voraus, der die jährlich notwendige kultische Entsühnung Israels durch den Hohenpriester in einer komplexen Ritualbeschreibung festlegt. Die darauf folgenden Rechtssätze, die ganz unterschiedliche Lebensbereiche betreffen, können als Katalog all derjenigen Vergehen gelesen werden, die den Sühneritus erforderlich machen.

4.1. Innerhalb des Heiligkeitgesetzes enthält **Lev 18** einen Katalog verbotener sexueller Praktiken, die in einen dezidiert theologischen Rahmen gestellt wurden (V 1-5.24-29) und der damit gegebenen Sexualethik ein besonderes Gewicht verleihen. Dem Rahmen liegt an folgenden Grundaussagen zu der Beziehung JHWH – Israel:

4.1.1. Die Rechtssätze werden ausdrücklich als *Wort JHWHs* an Mose qualifiziert, das er den Israeliten mitteilen soll (V 1.2a).

4.1.2. Die *Spitzenaussage* der theologischen Rahmung stellt die Selbstvorstellungsformel »Ich bin JHWH euer Gott« (אני יהוה אלהיכם) dar, in der in performativer Rede die Gottesbeziehung als heilvolle Zusage formuliert wird. Sie bildet gleichsam das erste und das letzte Wort JHWHs an Israel, das das Kapitel mit den Sexualbestimmungen rahmt (V 2.4.30).

4.1.3. Mit dem Eintritt in diese Beziehung zu JHWH hat Israel die »weltlichen« Herrschaftsbereiche mit ihren eigenen »Gesetzen« (חקות) verlassen, die hier durch Ägypten und Kanaan repräsentiert werden (V 3), und ist in die Herrschaft seines Gottes eingetreten. Dieser Herrschaftswechsel erfordert von Israel ein der JHWH-Herrschaft entsprechendes Verhalten, durch das es sich von den Völkern unterscheiden soll (V 24).

4.1.4. Das Halten der JHWH-Gebote wirkt »Leben« (חי V 5), während ein Verstoß gegen sie einen »Greuel« (תועבה) darstellt, Volk und Land »verunreinigt« (טמא) und zu seinem Verlust als Existenzgrundlage führt (V 24-29).

4.1.5. Auf eine Reihe von die Großfamilie betreffenden Inzestverboten (Lev 18,6-18) folgt eine Liste von Prohibitiven (Lev 18,19-23), die bestimmte sexuelle Praktiken verbieten (V 19 Beischlaf mit einer Menstruierenden; V 20 Ehebruch; V 22 Homosexualität; V 23 Sodomie). Alle diese Verbote hatten ihren »Sitz im Leben« in der weisheitlich geprägten *Sippen- und Familienethik*, die sich auf ein umfassendes Regelwerk des *Erfahrungs- und Ordnungswissens* gründete. Dieses diente der Stabilisierung der innerfamiliären und intrafamiliären Rollenmuster sowie der Erhaltung des Familienfriedens. Ob es sich hierbei ursprünglich um ein weitgehend profanes Ethos handelte und welche Berührungspunkte es zur praktizierten Familienreligiosität gab, ist in der Forschung umstritten.

4.1.6. Unumstritten ist allerdings, dass diese Familien- und Sippenethik in Israel zunehmend theologisiert wurde. Das macht nicht nur der theologische Rahmen in Lev 18,1-5.24-29 deutlich, sondern innerhalb von Lev 18,19-23 auch in besonderer Weise V 21. Er fällt mit dem Verbot der Moloch-Weihe (Kinderopfer?) und der Entweihung des JHWH-Namens aus der Reihe der übrigen Sexualdelikte heraus. Beide Verbote betreffen den Kult bzw. die Gottesbeziehung. Dabei kann die Entweihung des JHWH-Namens (V 21b) als Begründung für das Verbot der Moloch-Weihe (V 21a), zugleich aber auch als eine Art Überschrift über die folgenden Verbote der *Homosexualität* und der *Sodomie* (V 22-23) gelesen werden. Werden damit diese sexuellen Praktiken in die Nähe zu *sakralrechtlichen Vergehen* gerückt? Diese Vermutung wird durch die Bewertung von Homosexualität als »Greuel« (תועבה הוא) und Sodomie als »schändliche Befleckung« (תבל הוא) gestützt, da beide Begriffe (תועבה und תבל) einen deutlich »sakralrechtlichen Charakter« haben (vgl. *Fabry/van Meeteren*, ThWAT VIII, 554, und *Preuß*, ThWAT VIII, 590f.).

4.1.7. Als Intention der Verbote in Lev 18,22-23 kann daher festgehalten werden, dass Homosexualität und Sodomie nicht nur das innerfamiliäre Miteinander wie die Inzestverbote (V 6-18), sondern auch die Sphäre der Heiligkeit JHWHs und Israels in besonderer Weise berühren. Begründungen hierfür werden nicht gegeben. Vielmehr errichten die Verbote eine *sakralrechtliche Tabuzone*, die auf keinen Fall überschritten werden darf.

4.2. Die Konsequenz aus dieser Sicht zieht **Lev 20**, das die in Lev 18 angeführten Sexualdelikte in das *Strafrecht* überführt. Dabei wird – wie auch die meisten anderen Delikte – die Homosexualität (V 13) als ein todeswürdiges Verbrechen eingestuft. »*Sie sollen/werden ganz gewiss sterben*« (מוֹת יוֹמוֹ).

4.2.1. Offen bleibt, wer dabei die Todesstrafe zu vollstrecken hat (Gott/der Mensch?). Fälle vom Vollzug der Todesstrafe an Homosexuellen werden im Alten Testament nicht berichtet. Setzt die Strafandrohung voraus, dass JHWH selbst das in der Regel wohl im Verborgenen geschehene Delikt ahnden wird?

4.2.2. Von besonderem Interesse ist dabei, dass in Lev 20,13 vom Liegen eines »*Mannes*« (אִישׁ) bei einem »*Männlichen*« (זָכָר) die Rede ist. Wird hier bewusst terminologisch auf Gen 1,27 angespielt und damit auf die dort gegebene Schöpfungsordnung der Doppelgeschlechtlichkeit des »*Menschen*« (אָדָם) als »*männlich und weiblich*« (זָכָר וּנְקֵבָה), die durch Homosexualität verkehrt wird?

4.3. In jedem Falle ist davon auszugehen, dass hinter den Tabus der in Lev 18 und 20 aufgelisteten Sexualpraktiken ein ausgeprägtes *Ordnungsdenken* steht. »Wie Inzest die Ordnung der Verwandtschaft und Sodomie die Ordnung der Gattungen verletzt, so verletzt Homosexualität die Ordnung der Geschlechter« (Zehnder, Homosexualität, WiBiLex, 6). Bei diesen Ordnungen handelte es sich aber für die in der Tora angesprochenen Israeliten nicht nur um ein soziales oder natürliches Regelwerk, sondern um von Gott gesetzte *Schöpfungsordnungen*. So wie Gott die Tiere und die Menschen zwar an einem Tag, aber in zwei deutlich voneinander geschiedenen Schöpfungswerken (Gattungen) geschaffen hat, so hat er auch den Menschen (אָדָם) in der Doppelung zweier füreinander bestimmter Geschlechterrollen als »*männlich und weiblich*« (זָכָר וּנְקֵבָה) geschaffen (Gen 1,24-28).

4.4. Wenn darüber hinaus der Mensch in seiner Geschlechtlichkeit als Mann und Frau als »*Statue/Abbild*« (צִלְמֵם) Gottes erschaffen und damit in besonderer Weise vor allen anderen Kreaturen ausgezeichnet wurde, dann stellen Homosexualität und Sodomie auch eine Entstellung seiner Gottebenbildlichkeit dar.

5. Als Ergebnis des *exegetischen* Befundes muss festgehalten werden, dass Homosexualität in der Sicht des Alten Testament durchweg negativ als *gottwidriges* und *schöpfungswidriges* Verhalten beurteilt wird.

6. Das damit vorliegende Problem kann und muss daher *theologisch* und *hermeneutisch* im Licht des gesamtbiblischen Zeugnisses gelöst werden. In diesem Rahmen gilt es folgende Grundaussagen des *alttestamentlichen* Glaubensverständnisses zu bedenken:

6.1. Der Schöpfer weiß um das bleibende und unaufhebbare Sündersein des Menschen vor und nach der Flut, das durch kein Vernichtungsgericht aufgehoben werden kann (*»böses Herz von Jugend an* → Gen 6,5f.;8,21). Weil dieses Sündersein unaufhebbar ist, und es zu keiner dauerhaften Umkehr des Menschen kommt, *kehrt JHWH zum Menschen um* und garantiert diesem den Bestand der Schöpfungsordnungen (Gen 8,22) aus freier Gnade. Nicht der Mensch, Gott aber ist um des Menschen und seiner Schöpfung willen lernfähig und vergebungswillig!

6.2. Die Erhaltung der Schöpfungsordnungen ist damit ein Geschehen, das *von Gott her* erfolgt trotz und gegen den Menschen als Sünder. In diese postdiluviale Heilszusage sind alle Menschen eingeschlossen, unabhängig von ihrem grundsätzlichen Sündersein, von sexuellen oder sonstigen Prägungen, Orientierungen und Verfehlungen.

6.3. In den noachidischen Geboten (Gen 9,1-7) werden dann die Grundnormen des postdiluvialen Zusammenlebens von Mensch und Tier sowie von Mensch und Mitmensch als Sündern (!) benannt (Herrschaft des Menschen über die Tiere [V 2], Freigabe fleischlicher Nahrung [V 3], Verbot des Genusses von Blut als Träger des Lebens [V 4f.], absolutes Tötungsverbot von Menschen [V 6]).

6.4. Diese Gebote werden gerahmt von der Erneuerung des in Gen 1,28 ergangenen Schöpfungs- und Mehrungssegens (Gen 9,1.7) und bilden mit diesem den Minimalkatalog der Bundesbestimmungen des in Gen 9,8-17 errichteten Noahbundes. Damit bleibt die *Zweigeschlechtlichkeit* das *»Leitbild«* für das Leben der Menschen unter den Bedingungen der Sünde sowie der Erhaltungs- und Gnadenzusage Gottes nach der Flut, unabhängig von anderen sexuellen Orientierungen, die hier nicht im Blick sind.

6.5. Unter diesen Voraussetzungen von Sünde und Angewiesenheit auf Gnade erfuhr Israel JHWH immer als *zornigen und gnädigen* Gott. Dabei überwiegt aber sein Gnadenwille seinen Zorn tausendfach (vgl. die für Israels Gottesverständnis fundamentale Gnadenformel in Ex 34,6f.; Num 14,18; Ps 86,15; Joel 2,13; Jona 4,2).

6.6. Die Propheten haben dieses Leben des Menschen als Sünder im Angesicht des zornigen und gnädigen Gottes im Lichte der Hoffnung auf einen *»neuen Himmel und eine neue Erde«* gelesen. In ihr werden einmal alle Störungen der Schöpfung durch Sünde und Tod sowie durch für den Menschen unerklärliche und unaufhebbare Rätsel im Zusammenleben untereinander und mit seinen Mitgeschöpfen von Gott her aufgehoben und überwunden (Jes 11,1-9;65,17-25).

6.7. Solange dieses Leben in der neuen Schöpfung noch nicht Wirklichkeit war, wusste Israel, dass in der Zwischenzeit jeder einzelne bis hin zum Hohenpriester sowie das ganze Volk auf die Sühne seiner Sünden angewiesen blieb. Die Vorschaltung der Bestimmungen zum »Großen Versöhnungstag« (Lev 16) vor das Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26) machen dies unmissverständlich deutlich.

6.8. Der Apostel Paulus hat dieses Wissen Israels aufgenommen und unmissverständlich festgehalten, dass Gott dieses die Not wendende und erlösende Sühnegeschehen in Christus »durch die Hingabe seines Lebens« ein für allemal vollzogen hat. Daher sind alle Menschen, die gesündigt haben, allein durch den Glauben an Jesus Christus gerechtfertigt und nicht durch die Werke des Gesetzes (Röm 3,21-26).

7. Alle theologisch, ethisch, seelsorgerlich und pastoraltheologisch verantworteten Schlussfolgerungen im Blick auf die Homosexualität sind diesem gesamtbiblischen Zeugnis verpflichtet und können sich nicht ausschließlich und biblizistisch auf die gesetzlichen Bestimmungen des Alten Testaments gründen.

Leipzig, den 5.2.2011

Rüdiger Lux

Theologische Überlegungen zur Homosexualität im Römer- und 1. Korintherbrief. Eine Gesprächsvorlage für die Arbeitsgruppe

Ich gehe vom Römerbrief aus als der „gewaltigsten theologischen Konfession des Apostels“ (v. Loewenich). Auch wenn er keine ausgeführte Dogmatik ist: Im Blick auf die „heimliche Adresse Jerusalem“ (Fuchs) ist der Brief doch als Schlussbilanz seines Wirkens eine positive Gesamtdarlegung des paulinischen Evangeliums. Daher müssen auch die Aussagen zur Homosexualität im Kontext des ganzen Briefes verstanden werden.

Zu bedenken sind also exegetische Einsichten, hermeneutische Fragen sowie ethische Konsequenzen, die dem Gesamtzeugnis des Neuen Testaments entsprechen:

1. Zu den exegetische Grundlagen:

1.1

Die Verse 1, 26ff sind Teil einer Inklusion, die von der Botschaft der Rechtfertigung aus Glauben (1,16f und 3,21ff) umschlossen ist. Im Abschnitt 1,18 bis 3,20 beschreibt Paulus mithin das Wesen der Welt vor und ohne Christus.

Von dieser „Umfriedung“ der Gerechtigkeit Gottes her wirken die Verse 1,18ff wie das Aufstoßen der Tür zu einer eisigen Grotte: Plötzlich werden die verheerenden Konsequenzen der Abwendung von Gott sichtbar. An sich selber ausgeliefert wird „die Schöpfung grauenhaft in ein Chaos zurückverwandelt“¹. In sittlicher Verwahrlosung stürzt der Mensch in seine eigenen Resultate, denn Gott selbst hat ihn an sich selbst und das Nichtige (21b) „dahingegeben“ (24).

Sichtbar wird das, weil mit der „Gerechtigkeit Gottes“ (1,17) zugleich der „Zorn Gottes vom Himmel her“ (1,18) offenbar wird. Unwissenheit ist ausgeschlossen: „Denn was man von Gott erkennen kann, ist ihnen (Heiden und Juden) offenbar“ (1, 19), „darum bist du unentschuldigbar - wer du auch bist, Mensch, wenn du richtest, darin verurteilst du dich selber, da du, der Richtende, dasselbe tust“. (2,1)

1.2

Unter diesem umfassenden „Dahingegebensein“ - als Signum des alten Äons (5,12ff) - stehen alle Menschen, alle sündigen in ihrer Vergötzung der Kreatur. Dabei vollzieht sich die egoistische „Begierde des Herzens“ (24) besonders auf dem Feld der Sexualität als egoistischer Selbstsuche - auf Kosten des Anderen.

Praktizierte Homosexualität ist in diesem Zusammenhang nur ein herausgehobener Sonderfall: Das „Vertauschen der Wahrheit Gottes mit der Lüge“ (25) findet seine Fortsetzung im „Vertauschen des natürlichen Verkehrs“ (26f). Anschließend zählt Paulus einen Lasterkatalog auf, der „den verkehrten Sinn“ des Menschen durch weitere Verhaltensmuster ergänzt (28ff). Insofern kann Paulus an anderer Stelle auch auf den dezidierten Hinweis der Homosexualität verzichten, im Lasterkatalog des Galaterbriefes ist nur von Unzucht und Unsittlichkeit (aller) die Rede (Gal. 5,19).

1.3

Offensichtlich geht Paulus von der Änderbarkeit all diesen lasterhaften Verhaltens aus, denn er beschreibt mit dieser Inklusion eine in Christus überholte Wirklichkeit: „Nun aber...“ (3,21) – mit dieser Äonenwenden weiß Paulus das Ausgeliefertsein an die Sünde aufgehoben. So deutlich das Gesetz die Sünde und den Zorn Gottes zwar schon jetzt, endgültig aber erst eschatologisch offenbart, so eindeutig ist der Widerstreit von Geist und Fleisch entschieden: „Jetzt gibt es kleine Verdammnis

¹ Käsemann, Ernst: An die Römer. Berlin, Evangelische Verlagsanstalt 1974, S. 45

mehr für die, die in Christus Jesus sind“ (8,1). Vielmehr: „Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ (2. Kor. 5,17). Die Taufe ist für Paulus die Zueignung des neuen Lebens, das freilich dann auch angeeignet werden will (Röm. 6, 3-23).

2. Folgen für die Interpretation:

2.1

Die Gerechtigkeit Gottes gilt allen, die sie im Glauben an Christus annehmen. „Hier ist kein Unterschied (der Person)“. (Röm. 3,22)

Damit wird es unmöglich, vor Gott verantwortet Lebensformen als mehr oder weniger gerechtfertigt anzusehen. Homosexualität als Veranlagung gehört (nicht anders als die der Heterosexualität) zur Identität einer Person. Diese Identität (wer hätte sie sich gesucht?) als Sünde zu qualifizieren, trifft zwangsläufig die ganze Person. Der Satz, dass „Gott zwar den Sünder, aber nicht die Sünde liebt“, kann also nicht einer Veranlagung gelten (das liefe auf eine Persönlichkeitsspaltung hinaus), sondern nur auf die zerstörenden Tatsünden, in denen wir die Verantwortung füreinander verweigern.

2.2

Die exegetischen Einsichten nötigen zu der Frage, ob damals wie heute die gleichen Sachverhalte im Blick sind. Die biblischen Aussagen zur Homosexualität beziehen sich an keiner Stelle auf eine verantwortete gleichgeschlechtliche Partnerschaft, wie wir sie heute kennen. „Wenn Paulus in der Sprache der stoischen Popularphilosophie solchen Geschlechtsverkehr als ‚widernatürlich‘ verdammt, so ahnt er nichts von der Komplexität des Phänomens und der Vielgestaltigkeit der sexuellen Anlagen, wie sie heutige Wissenschaft erkennt.“²

Auch wenn nicht sicher zu entscheiden ist, ob Paulus hier nur das gleichgeschlechtliche Verhalten vermeintlich heterosexuell Veranlagter vor Augen hat: Der Begriff „Homosexualität“ und die Konsequenz einer dauerhaften Partnerschaft bilden sich erst im 19. Jahrhundert heraus. Die in 1. Kor. 6,9 aufgezählten Begriffe „*malakoi*“ (Weichlinge, Zarte, Sanfte, Luther übersetzt „Lustknaben“) und „*arsenokoitai*“ (Luther: „Knabenschänder“) beschreiben eine verbreitete Praxis im römischen Reich. Die auch in 1. Tim. 1,10 erwähnten „*arsenokoitai*“ (wörtlich: „einer, der mit Männern schläft“) sind offenbar ein Ausdruck für die einfache Übertragung der klassischen Geschlechterrollen auf eine homosexuelle Beziehung.

Das pauschale Diktum, Homosexualität sei Sünde, kann vor diesem Hintergrund nicht bestehen.

3. Ethische Konsequenzen, die dem Gesamtzeugnis des Neuen Testaments entsprechen:

3.1.

In der Verkündigung Jesu wurzelt ethisches Verhalten im Doppelgebot der Liebe (Mark. 12,28ff par), die unterschiedslos allen Sündern gilt.

Paulus führt als weiteres Kriterium zur Urteilsbildung das Gewissen ein (als Repräsentant des Willens Gottes im Menschen: Röm. 2,14f). Aufgrund dieses

² Zeller, Dieter: Der Brief an die Römer. Regensburg, Fr. Pustet 1984, S. 59

Maßstabes unterscheidet er Starke und Schwache (1. Kor. 8,7ff; 10,23ff; Röm. 14,1ff – hier im Blick auf Speisevorschriften). Im Sinne der Nächstenliebe darf das Gewissen der Schwachen, also der Angefochtenen und darin Unfreien, nicht beschwert werden.

Indes bindet die Achtung vor dem Gewissen anderer das eigene Gewissen nicht generell: „Warum sollte ich das Gewissen eines anderen über meine Freiheit urteilen lassen?“ (1. Kor. 10,29).

3.2

Diese in Christus gründende Freiheit hat auch Auswirkungen auf das Schriftverständnis. Eine „am Buchstaben“ orientierte Beurteilung homosexueller Lebensweise muss sie kritisch sehen: „Wir aber sind Diener des neuen Bundes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes. Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig.“ (2. Kor.3,6)

Auch in anderen Zusammenhängen nehmen wir aus gutem Grund das reformatorische Schriftverständnis mit seinem zentralen Kriterium „was Christum treibt“ in Anspruch:

- der Wiederverheiratung Geschiedener oder Verwitweter (Mar. 10,11f; Luk. 16,18; Matth. 5,32; 19,9; vgl. auch 1.Kor.7,39f)
- der Rolle der Frau im Gottesdienst (1. Kor. 11,1ff)
- dem Genuss von Götzenopferfleisch (1. Kor. 8 und 10) etc.

3.3

Die Schöpfungsberichte und das diesbezügliche Eheverständnis Jesu (Mark. 10, 1ff) thematisieren ausschließlich die Gemeinschaft von Mann und Frau.

Das Schweigen der Schöpfungsberichte zu anderen Lebensformen kann indes schwerer als deren Ablehnung interpretiert werden. Sondern eher als Hinweis auf das unverfügbare Geheimnis der Schöpfung und die unergründliche Weisheit des Schöpfers. Nach Paulus wartet „die ganze Schöpfung sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes...zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm. 8, 19f). Schon jetzt aber gilt „Wer will uns scheiden von der Liebe Christi?“ (Röm. 8,35).

3.4

Auch vor diesem Hintergrund steht die Anerkennung homosexueller Partnerschaften nicht in Konkurrenz zum Verständnis der Ehe als Leitbild christlicher Ethik.

Umgekehrt darf aber die maßgeblich orientierende Kraft des Leitbildes Ehe weder zum Sakrament noch zur Bekenntnisfrage erhoben werden. In reformatorischer Tradition gehört sie ins Reich zur Linken.

So ist zwar nicht die äußere Ordnung der Ehe auf andere Lebensformen zu übertragen, wohl aber ihre Intensionalität, mithin das Ziel gegenseitiger Treue auf Lebenszeit. Am Leitbild der Ehe kann erkennbar sein, was auch andere Formen der Partnerschaft tragen sollte: Verbindlichkeit, Verantwortung, Disziplin, Respekt und Gegenseitigkeit.

3.5.

Unter diesen Voraussetzungen müsste es möglich sein, das Thema der menschlichen Sexualität in den lutherischen Kirchen „nicht als kirchenspaltendes Thema an(zu)sehen“³, die Spannungen „können ausgehalten werden (EKD 1997).

³ Lutherischer Weltbund: Ehe, Familie und menschliche Sexualität. Lund, März 2007

Hermeneutik – Aspekte zu Begriff und Sache

1.

Das griechische Wort *hermeneuein* (Grundbedeutung: „zum Verstehen bringen“) kennt drei Modifizierungen

- aussagen (sprechen, ausdrücken),
- auslegen (erklären)
- übersetzen (dolmetschen).

Paulus verwendet das Verb im Zusammenhang des „Übersetzens, Deutens“ der Zungenrede (1. Kor. 12, 10. 30; 14, 5.13 und 26-28); bei Lukas „legt (Jesus) die ganze Schrift aus“ (Lukas 24,27). Während *hermeneuein* hier vornehmlich als Gabe (Charisma) verstanden wird, erfährt der Begriff Hermeneutik als „Methode“ (Weg) bzw. „Lehre“ seine moderne Prägung erst an der Schwelle zur Neuzeit.

Mit Peter Stuhlmacher verstehe ich unter Hermeneutik „im Anschluß an Schleiermacher und Dilthey die Kunstlehre des Verstehens von schriftlich fixierten Lebensäußerungen.“¹ Biblische Hermeneutik wird so zur „Sprachlehre des Glaubens“ (Ernst Fuchs), die freilich nicht voraussetzungslos ist. Sie sucht vielmehr biblische Texte in ihrer eigenen Sache vom jeweils aktuellen Lebenshorizont her wahrzunehmen und auszulegen.

2.

Luther hat das bis zur Reformation geltende Schema eines „vierfachen Schriftsinnes“ (buchstäblich, allegorisch, moralisch, anagogisch/endzeitlich) im Entdecken der auf Christus ausgerichteten Rechtfertigungsbotschaft aufgegeben. Von daher wird ihm Christus zur „Mitte der Schrift“. Schon in der ersten exegetischen Vorlesung über die Psalmen (1513/15) formuliert er den hermeneutischen Grundsatz: „In der Heiligen Schrift ist es das Beste, den Geist vom Buchstaben zu unterscheiden; denn das macht einen wahrhaft zum Theologen. Und die Kirche hat dies allein vom Heiligen Geist und nicht aus menschlichem Sinn.“ Wenig später heißt es: „Andere machen Umwege und, als flöhen sie geflissentlich vor Christus, unterlassen sie es auf diese Weise, mit dem Text zu ihm zu kommen. Ich jedoch, wann immer ich einen Text habe, der für mich eine harte Nuß ist, deren Schale mir zu hart ist, werfe ihn alsbald an den Felsen [Christus] und finde den süßesten Kern.“²

Gelegentlich hat Luther auch auf Unstimmigkeiten oder Widersprüche hingewiesen. Vor allem aber hat er von diesem christozentrischen Maßstab her Kritik am Kanon geübt. In der Vorrede zum Neuen Testament von 1522 hebt er hervor, „welches die rechten und edelsten Bücher...sind“ (Paulusbriefe, 1. Petrus, Johannesevangelium), „nämlich der rechte Kern und das Mark unter allen Büchern“.³

Von dieser Mitte her (was Christum lehret/predigt) wird die Schrift selber zum Subjekt der am Kanon geübten Kritik: „Darin stimmen alle rechtschaffenen Bücher übereins, dass sie allesamt Christus predigen und treiben. Das ist der rechte Prüfstein alle Bücher zu tadeln, wenn man siehet, ob sie Christum treiben oder nicht...Was Christum nicht lehret, das ist noch nicht apostolisch, wenn's gleich S. Petrus oder Paulus lehrete. Wiederum: Was Christum prediget, das wäre apostolisch, wenns gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes tät.“⁴

¹ Stuhlmacher, Peter: Vom Verstehen des Neuen Testaments. Göttingen 1979, S. 15. Vgl. auch Ebeling, Gerhard: Hermeneutik, Art. RGG, 3. Aufl., Bd. 111., Tübingen 1959

² WA 3;12, 2-4 und 32-35, zit. nach Ebeling, G.: Luther, 1981, 106.113

³ DB 6;10,7

⁴ DB 7;384,26; beide Zitate nach der Übersetzung Althaus, P.: Die Theologie Martin Luthers, 1962, 80

Eine der der Reformation verpflichtete Hermeneutik kann die Bibel also nicht von isolierten Einzelaspekten, sondern nur von ihrer Mitte her verstehen und auslegen. Frühere Einsichten können daher auch für Luther der Geschichtlichkeit des Verstehens unterliegen: „Denn was jenen damals zum Verstehen genügte, das ist für uns jetzt Buchstabe.“⁵

3.

Mit der Unterscheidung von Nähe oder Ferne zur Mitte der Schrift ist nicht nur die Handhabe der Bibel als ein in allen ihren Teilen gleichmäßig verpflichtendes Gesetzbuch grundsätzlich überwunden. Es ist vor allem damit ein Weg eingeschlagen, der den (Luther noch unbekannt) späteren Fragen der historisch-kritischen Exegese nicht mehr ausweichen kann.

Ohne ihren verschlungenen Wegen folgen zu müssen, bleibt (noch einmal mit Stuhlmacher) aber festzuhalten: „Mir scheint, dass wir uns um eine Hermeneutik des Einverständnisses mit den (biblischen) Texten zu bemühen haben, d.h. um eine Auslegungs- und Verstehensweise, die uns befähigt, in einem wissenschaftlich und kirchlich verantworteten Dialog mit den Texten der Schrift einzutreten. Es sollte und darf nicht unser einziges Ziel sein, die biblischen Texte kritisch zu analysieren und damit unserem modernen Verstandesurteil zu unterwerfen; sondern es gilt..., den heute von mancherlei Miß- und Vorverständnissen verstellten Texten der Bibel wieder zu ihrem geschichtlich urtümlichen eigenen Wort zu verhelfen...Biblische Hermeneutik kann nicht Emanzipation von der Schrift, sondern nur Eröffnung eines Gespräches mit der Bibel sein wollen, und zwar eines Gespräches, in dem der Einsatz darin besteht, zu vernehmen und verantwortlich zu erwägen, was von den Texten gesagt wird.“⁶

4

Ein Fazit: Es führt in eine Sackgasse, wenn angesichts der Spannungen im biblischen Kanon Aussage gegen Aussage gestellt wird oder gar Mehrheiten entscheiden, was gelten soll. Allein weiterführend ist die zur Mitte der Schrift führende (reformatorische) Einsicht, dass die Bibel sich auch selbst auslegt. Dabei ist der Vorgang einer (Neu)Interpretation schon innerbiblisch angelegt: Ihre Zeugen schreiben ja nicht als absichtslose Protokollanten, sondern als (vom Geist Gottes bewegte) Hermeneuten. Als solche bezeugen sie das Gebot Gottes so, dass sie es in jeweils neue Lebenswelten hineinsprechen (und dabei in erstaunlicher Weise Spannungen bestehen lassen, aber auch sortieren und verschieden gewichten). Beispiele solcher (Neu)interpretationreichen reichen vom Deuteronomium bis hin zu den matthäischen Seligpreisungen oder dem jesuanischen „Ihr habt gehört - Ich aber sage euch...“

Die Freiheit hermeneutischer Aktualisierung bleibt freilich gebunden an den alle Erkenntnis bewirkenden Geist Gottes.

Peter Meis

Dresden, im März 2011

⁵ WA 4;365,5ff; zit. nach Ebeling, G.: Luther, 1981, 108

⁶ Stuhlmacher, aaO. S. 16

Diskussionspapier zum Schriftverständnis

Dieter Keucher im März 2011

Die Fragen der Schriftauslegung begleiten die Theologie durch die Jahrhunderte und sind schon in der Bibel selbst zu finden. Viele Auseinandersetzungen in der Kirchengeschichte gründen ebenfalls in unterschiedlichen Auffassungen zum Schriftverständnis. Hier sollen zu dem großen Thema wichtige Schwerpunkte benannt und nach der verbindlichen Autorität der Heiligen Schrift gefragt werden.

1. Die Bibel Urkunde des Redens Gottes

1.1. In dieser grundlegenden allgemeinen Aussage stimmen sicher Christen aller Konfessionen überein. Vermutlich findet auch die Aussage aus der Konkordienformel, dass die Bibel *Regel und Richtschnur* für die Beurteilung von Lehre und Lehrer ist, Zustimmung.

1.2. Die Bedeutung der Bibel als *Regel und Richtschnur* veranschaulicht exemplarisch die Auseinandersetzung Luthers vor dem Reichstag zu Worms. *"Eck:... Martin, wie kannst Du annehmen, dass du der einzige bist, der die Schrift versteht?... Luther antwortete: "Weil denn Ew. Majestät und ihre Herrschaften eine einfache Antwort begehrt, so will ich eine geben ohne Hörner und Zähne. Wenn ich nicht durch Schriftzeugnisse oder helle Gründe werde überwunden werden (denn ich glaube weder dem Papst noch den Konzilien allein, da feststeht, dass sie öfter geirrt und sich selbst widersprochen haben), so bin ich überwunden durch die von mir angeführten Schriftzeugnisse, und **mein Gewissen ist gebunden in Gottes Wort**. Widerrufen kann und will ich nichts, weil wieder das Gewissen zu handeln nicht sicher und nicht lauter ist. Gott helfe mir. Amen."* (R.Bainton, Martin Luther, S.151/152)

1.3. Die grundlegende und zentrale Bedeutung der Bibel für Lehre und Leben der Christenheit hängt zusammen mit der Aussage von Gott als dem redenden Gott. In solchem Reden geschieht die Selbsterschließung Gottes, die in der Schrift ihr „Speichermedium“ gefunden hat. Der Geist Gottes bewirkt, dass das Wort der Bibel zum lebendigen Wort wird. Dass sich das Wort von damals auch heute als gültig und wirksam erweist hängt nicht zusammen mit einer innergeschichtlichen Gesetzmäßigkeit noch mit der Konstanz des Menschen über den Wandel der Zeiten hinweg, sondern allein mit Gottes Treue zu sich selbst und seinem Wort. Der damals wirksam sprach, redet auch heute noch. So ist die Bibel *„als Offenbarungszeugnis ihrerseits selbst eine Gestalt, durch die die Selbsterschließung Gottes geschieht.“* (Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin 2000, S. 115)

2. Der biblische Kanon – Ausdruck der Verbindlichkeit des Redens Gottes

2.1. Der Kanon der Bibel macht ernst mit der Tatsache, dass Gott sich geschichtlich offenbart hat. Gott hat ein für allemal geredet. Kanonische Exegese geht von der Endgestalt der Schrift aus. Schriftauslegung will so nahe wie möglich an die Zeugen dieses Redens und Handelns herankommen.

2.2. Sowohl das Judentum als auch die Kirche kanonisierten heilige Schriften, um den geschichtlichen Charakter der Gotteserfahrung zu bewahren und um den Maßstab für Verkündigung und Lehre festzulegen.

Zugleich wird damit immer wieder der Blick zur Quelle gerichtet. Oder um auf Luther hinzuweisen, das *"sola scriptura"* unterstrichen. Wenn etwa Luther von der Bibel als der "alleinigen Königin" spricht, wendet er sich gegen die Heiligsprechung aller möglichen Traditionen.

2.3. Wesentlich ist nun die Aussage, dass die Kirche den Kanon nicht einfach erfunden oder festgelegt hat, sondern sie hat ihn vielmehr entdeckt. Man könnte auch sagen, die Kanonisierung der Bibel ist durch ihre innere Überzeugungskraft der Kirche geworden. Der Vollmachtsanspruch der Schriften setzte sich durch, indem Gottes Geist Regie führte.

2.4. Der verbindliche Kanon der Bibel wurde immer wieder zum hilfreichen Maßstab in kritischen geschichtlichen Entwicklungen wie zum Beispiel in der Zeit der Reformation aber auch besonders in den Verwirrungen durch die Deutschen Christen. (vgl. Die theologische Erklärung von Barmen 1. : „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“).

2.5. Wie gehen wir mit der normativen Autorität der Bibel um? Das Wesen der biblischen Offenbarung ist nicht diktatorisch, sondern dialogisch. Die Offenbarung zieht uns ins Gespräch und öffnet die Tür zur Begegnung mit dem lebendigen Gott. Dabei müssen wir aber bedenken, dass dieses dialogische Geschehen gebunden ist im Alten Testament mit dem Bekenntnis *"Höre Israel, der Herr, ist unser Gott, der Herr allein."* (Dt 6,4ff) und im Neuen Testament mit dem Bekenntnis *"Herr ist Jesus Christus"*.

3. Wie sollen wir die Inspiration der Bibel verstehen?

3.1. Hinter dieser Fragestellung verbirgt sich das jahrhundertelange Ringen um das Bibelverständnis. Trotz intensiver wissenschaftlicher Forschung bleibt ein Stück Geheimnis und ist eine Haltung der Demut angemessen.

3.2. Im 17. und 18. Jahrhundert wollte die so genannte Lutherische Orthodoxie die unzweifelhafte Autorität der Schrift durch ihre Lehre der "Verbalinspiration" unzweifelhaft festlegen. Durch göttliches Diktat wurden den biblischen Schreibern die Worte in die Feder diktiert. Damit wurde sozusagen die Unfehlbarkeit Gottes auf die Unfehlbarkeit der Bibel übertragen. Die biblischen Autoren wurden damit aber ihres Zeugesein und ihrer menschlichen Originalität enthoben und ihre Einbindung in Raum und Zeit und in die damalige Umwelt spielte keine Rolle mehr. Man kann von einer geradezu geschichtslosen Offenbarung sprechen.

3.3. Damit öffnete die orthodoxe Inspirationslehre gleichsam die Tür zum Rationalismus. Bei ihm tritt an die Stelle der geschichtslosen Offenbarung die geschichtslose Vernunft. Etwa Lessing spricht von zufälligen Geschichtswahrheiten und ewigen Vernunftwahrheiten.

3.4. Drei Stellen des Neuen Testaments helfen uns zum weiteren Verstehen.

- Lukas 1,1-4 berichtet Lukas von seiner Arbeitsweise: Er profitiert von denen, die vor ihm die Geschehnisse aufgeschrieben haben und von Anfang an dabei waren. Er stellt sorgfältige Nachforschungen an, ordnet chronologisch und gibt damit eine solide Grundlage zum Taufunterricht. Zweifellos gilt für diesen Vorgang, was in den beiden folgenden Stellen vom Wirken des Geistes gesagt wird.

- 2.Tim.3,16f „ *Denn alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, zur Zurechtweisung, zur Besserung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit, dass der Mensch Gottes vollkommen sei, zu allem guten Werk geschickt.*“

- 2.Petrus 1,21 *"Denn es ist noch nie eine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgebracht worden, sondern getrieben von dem Heiligen Geist haben Menschen im Namen Gottes geredet."* Diese beiden Stellen öffnen uns den Blick für das dialogische Geschehen zwischen Gott und Mensch. Gott lässt sich herab auf die erkenntnismäßigen Bedingtheiten der menschlichen Zeugen.

"Die so verstandene Inspiration löst die biblischen Zeugen nicht aus allen Zusammenhängen heraus, sondern stellt sie mit ihrer persönlichen Eigenart und unaustauschbaren geschichtlichen Situation in den Dienst des Offenbarungshandelns Gottes. Sie befreit sie nicht von Vernunft, Wille und Gefühl, sondern von der sie bestimmenden sündigen Eigenmächtigkeit und macht die Zeugen damit fähig, Gottes Wahrheit und Willen adäquat zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen." (Evangelisches Lexikon für Theologie und Kirche, Wuppertal/ Zürich 1992, Bd. 1 S. 255,)

3.5. Die menschliche Seite und die göttliche Autorität der Bibel stehen nicht im Widerspruch. Vielmehr sind die literarischen Formen wie z. B. Gesetze, Spruchsammlungen, Prophetenworte, Gebete, Offenbarungen, Lieder, Erzählungen, Segenssprüche, Gleichnisse, Briefe usw. Formen, in denen und durch die Gott Menschen anspricht und zum Dialog einlädt.

3.6. Im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelte sich eine Vielzahl von wissenschaftlichen Methoden zur Erarbeitung der Texte des Alten und des Neuen Testaments. Horst Klaus Berg gibt in seinem umfangreichen Buch "Ein Wort wie Feuer" eine detaillierte Darstellung von 13 Auslegungsmethoden : 1. Historisch – Kritische Auslegung, 2. Existenziale Auslegung, 3. Linguistische Auslegung , 4. Tiefenpsychologische Auslegung, 5. Interaktionale Auslegung,

6. Ursprungsgeschichtliche Auslegung, 7. Materialistische Auslegung, 8. Feministische Auslegung, 9. Lateinamerikanische Auslegung, 10. Intertextuelle Auslegung, 11.

Wirkungsgeschichtliche Auslegung, 12. Auslegung durch Verfremdung, 13. Jüdische Auslegung.

4. Modelle der Schriftauslegung

4.1. Origenes gab als erster Rechenschaft über Methoden der Schriftexegese. Die Bibel ist für ihn wie der menschliche Organismus ein lebendiges Ganzes, und so gibt es eine somatische (wörtliche), eine psychische (moralische) und eine pneumatische (geistliche) Schriftauslegung, die der Reihe nach anzuwenden ist. Der Wortsinn ist für ihn durchaus wichtig, aber er kann auch übergangen werden, wenn er anstößig oder unlogisch erscheint.

Den gleichen dreifachen Sinn kennt auch Hieronymus. Augustin spricht in seiner, noch für Luther wichtigen Schrift "De spiritu et littera" nur von zwei Schriftsinnen, dem wörtlichen und dem geistlichen, wobei die Rede vom geistlichen Sinn bei ihm wie bei seinen Vorgängern immer auf die grundsätzliche Inspiriertheit der Bibel verweist. Das erinnert an die oft von Luther verwendete Feststellung: "Die Heilige Schrift legt sich selbst aus."

4.2. im Mittelalter begegnet schließlich der vierfache Schriftsinn: wörtlich – literarisch, moralisch – tropologisch, anagogisch – eschatologisch, geistlich – allegorisch.

Die Bewegung des Humanismus, die im 15. Jahrhundert einsetzte, ging wieder auf den originalen Bibeltext zurück und gab mit der Herausgabe der hebräischen und der griechischen Bibel wichtige Impulse für die Reformation.

4.3. Luther ging es um die Wiederentdeckung der biblischen Botschaft. In seinem Ringen um das Wort "Gerechtigkeit" wurde für ihn das neue Verständnis von Gerechtigkeit zur Wendeerfahrung für seinen weiteren Weg. Darin wurde für ihn deutlich, wer Christus ist und wo die Mitte der biblischen Botschaft liegt. "Was Christum treibt" wird zum Kriterium seiner Predigt und für die Beurteilung der Schriften des Neuen Testaments. Zu seiner zentralen Einsicht kam Luther von der Exegese des Wortsinns her, der für ihn immer mehr zum entscheidenden, zum eigentlichen geistlichen Schriftsinn wurde.

Die Exegese zielt nicht zuerst auf Wissen und Verstehen des Textes, sondern auf die Predigt und damit auf die Verkündigung des Wortes Gottes. Hier liegt der unvergängliche neue Ansatz Luthers, dass die Bibel zum mich angehenden und mich verwandelnden Wort der Liebe Gottes wird. Deswegen ist nach Luther die Kirche auch "Schöpfung aus dem Wort" und er unterstreicht "Das ganze Leben und das ganze Wesen der Kirche besteht im Wort Gottes". Eine lediglich historische Exegese, die keine Beziehung zum Ausleger und zur Gemeinde findet, war für Luther undenkbar. Die Schrift wird zum Wort. Das Wort schafft Begegnung und führt zum Glauben, der "herzliches Vertrauen" ist.

4.4. Auf das Verständnis der Lutherischen Orthodoxie habe ich bereits unter 3.2. verwiesen. Die Aufklärung gibt das Verständnis der Inspiriertheit der Schrift auf und ersetzt es durch die Vernunftgemäßheit. Zunehmende Dogmenmüdigkeit und konfessionelle Streitigkeiten

bewirkten, dass man nur noch am sittlichen Gehalt der Bibel und des christlichen Glaubens interessiert war. Das Erstarken einer natürlichen Religion führt zum Postulat überzeitlicher Wahrheiten, die jedem Menschen von Natur aus ins Herz gegeben und darum auf vernünftige Weise zugänglich sind. Diese haben damit auch als Maßstab einer kritischen Bibelauslegung zu gelten und machen in letzter Konsequenz die Bibel überflüssig.

4.5. Die unter 3.6. gegebene Auflistung von Auslegungsmethoden lässt schon erahnen, dass wir es mit einer verwirrenden Pluralisierung der Exegese zu tun haben. Stark erfahrungsorientierte Methoden fragen kaum noch nach der Intention des Autors, sondern orientieren sofort auf eine unmittelbare Anwendung.

Die historisch – kritische Methode ist vor allem deshalb schon lange in die Kritik geraten, weil ihre literarische Analyse oft zu einer hypothetischen Rekonstruktion der Entstehung von Texten und Überlieferung führte. Vorschnell gezogene Schlüsse mussten dann wieder revidiert werden. *"Gegen die traditionelle Literaturkritik hege ich allerdings insofern ein großes Misstrauen, als sie, wie gesagt, zur Produktion selbstgemachter Texte führt. Gegenstand jeder Exegese muss aber zuallererst der Text der Hebräischen Bibel in der Jetztgestalt sein."* (Rendtorff, Methode, S 25). Gleiches gilt selbstverständlich für die griechische Bibel.

Diese wenigen Bemerkungen fragen unsere grundlegende Haltung an. Ist es die Haltung eines Gymnasiallehrers, der gütig oder verdrießlich gute, mittlere oder schlechte Noten erteilt, wie Karl Barth es formuliert (in "Einführung in die Evangelische Theologie" S. 40), oder unterstelle ich mich demütig der Autorität der Bibel, indem ich im Hören auf das Reden Gottes bereit zu Korrektur und Annahme von Wegweisung bin?

4.6. Für das Hören auf das Reden Gottes können "handwerkliche Hilfen" wie *der Vergleich von Übersetzungen, Wort – und Sacherläuterungen, Fragen nach historischen Zusammenhängen, der literarischen Gestalt des Textes, nach dem Kontext, nach der literarischen Gattung des Textes* selbstverständlich sehr hilfreich sein. Dazu kommt die versweise Auslegung des Textes und die Frage nach dem Reden in die heutige Situation.

5. Geist und Buchstabe und die Frage nach der Sachkritik

5.1. *"Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig."* (2.Kor.3,6) Worauf will Paulus mit dem Wort "Geist" hinweisen? Der Geist ist dem Dienst *"im neuen Bund"* zuzuordnen. Damit verweist Paulus eindeutig auf das Geschehen von Vergebung und Erneuerung, das durch Kreuz und Auferstehung von Jesus Christus möglich geworden ist und damit Geschenk Gottes ist. Der Geist "befähigt" in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu leben (vgl. das Doppelgebot der Liebe Mark 12,28ff). Hier geht es also nicht nur um ethisches Verhalten zum Nächsten, sondern auch um die Freiheit, im Gehorsam gegenüber Gottes Willen zu leben

5.2. Der durch Christus befreite Geist eröffnet nicht die Freiheit, gegebene Schöpfungsordnungen beiseite zu schieben. Oft genannte biblische Beispiele müssen nach ihrer Gewichtung beurteilt werden.

Speisevorschriften (Genuss von Götzenopferfleisch) und z.B. die Rolle der Frau im Gottesdienst haben keinesfalls die gleiche Bedeutung wie die Beurteilung homosexueller Lebensweise. Wenn Jesus das alttestamentliche *Scheidungsrecht* akzeptiert, dann bezeichnet er es nur als ein Notrecht wegen der Härte des Herzens. Aber er sagt, dass es nicht der ursprüngliche Wille Gottes sei und verweist auf Gen.2,27 : "*Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.*" Auch mit dem Hinweis, dass das, was aus den Menschen herauskommt, den Menschen verunreinigt und nicht was von außen kommt, gibt Jesus ein Urteil im Sinne des Geistes.

Das heißt: Jesus lebte mit der anerkannten Autorität des Alten Testaments. In einigen Beispielen wird deutlich, dass er mit dem Geist, der hinter dem Buchstaben steht, argumentiert. Er interpretiert aus dem innersten Anliegen der Schrift heraus.

5.3. Ein anderes Beispiel ist das Verhältnis von *Herren und Sklaven*, wie es im Philemonbrief thematisiert wird. Er zeigt, wie die sozialen Verhältnisse durch den Geist des Glaubens an Christus aufgeweicht werden. Damit kann man dieses Thema aber nicht mit der bleibend gültigen Schöpfungsordnung auf eine Stufe stellen.

Weiterhin finden sich für die Bewertung der *Rolle der Frau* im Neuen Testament mindestens zwei Hauptstränge: das vom Priesterdienst kommende Denken und die Berufung zu Prophetie und Verkündigung als schwächerem Strang. Ein solcher zweiter Strang der Bejahung homosexueller Praxis findet sich weder im Alten Testament noch im Neuen Testament. Offenbar bezieht sich Römer 1 auf die Gottebenbildlichkeit des Menschen (Gen.1,27) und formuliert darum so scharf und lässt keinen Raum für eine andere Interpretation.

5.4. Luther wollte die Bibel von ihrer Mitte her auslegen. Das unterstreicht die bekannte Aussage "was Christum treibet". Die Schrift selbst muss zum lebendigen Wort werden und ist damit mehr als nur Buchstabe. Mit diesem Maßstab kritisierte er auch den Jakobusbrief und die Offenbarung des Johannes. (Sicher kann man auch anmerken, dass Luther in seinem Urteil manches Wichtige übersehen hat.)

Wenn wir nach einer innerbiblischen Sachkritik fragen, müssen wir umso mehr auch an Luthers Aussage "was Christum treibet" einen kritischen Maßstab anlegen und seine Engführung erkennen. Wir müssen mindestens sagen, dass diese Kernaussage trinitarisch zu verstehen ist und darin z.B. Schöpfungsordnungsaussagen eingebunden sind. Sonst wird sie dem grundlegenden Zeugnis der Bibel nicht gerecht. Zahlreiche Aussagen Jesu belegen diese erweiterte Sicht. Die Liebe zu ihm schließt das Einhalten seiner Forderungen ein (Joh 15,10).

Diskussionspapier zum Schriftverständnis

Dieter Keucher im März 2011

Die Fragen der Schriftauslegung begleiten die Theologie durch die Jahrhunderte und sind schon in der Bibel selbst zu finden. Viele Auseinandersetzungen in der Kirchengeschichte gründen ebenfalls in unterschiedlichen Auffassungen zum Schriftverständnis. Hier sollen zu dem großen Thema wichtige Schwerpunkte benannt und nach der verbindlichen Autorität der Heiligen Schrift gefragt werden.

1. Die Bibel Urkunde des Redens Gottes

1.1. In dieser grundlegenden allgemeinen Aussage stimmen sicher Christen aller Konfessionen überein. Vermutlich findet auch die Aussage aus der Konkordienformel, dass die Bibel *Regel und Richtschnur* für die Beurteilung von Lehre und Lehrer ist, Zustimmung.

1.2. Die Bedeutung der Bibel als *Regel und Richtschnur* veranschaulicht exemplarisch die Auseinandersetzung Luthers vor dem Reichstag zu Worms. *"Eck:... Martin, wie kannst Du annehmen, dass du der einzige bist, der die Schrift versteht?... Luther antwortete: "Weil denn Ew. Majestät und ihre Herrschaften eine einfache Antwort begehrt, so will ich eine geben ohne Hörner und Zähne. Wenn ich nicht durch Schriftzeugnisse oder helle Gründe werde überwunden werden (denn ich glaube weder dem Papst noch den Konzilien allein, da feststeht, dass sie öfter geirrt und sich selbst widersprochen haben), so bin ich überwunden durch die von mir angeführten Schriftzeugnisse, und **mein Gewissen ist gebunden in Gottes Wort**. Widerrufen kann und will ich nichts, weil wieder das Gewissen zu handeln nicht sicher und nicht lauter ist. Gott helfe mir. Amen."* (R.Bainton, Martin Luther, S.151/152)

1.3. Die grundlegende und zentrale Bedeutung der Bibel für Lehre und Leben der Christenheit hängt zusammen mit der Aussage von Gott als dem redenden Gott. In solchem Reden geschieht die Selbsterschließung Gottes, die in der Schrift ihr „Speichermedium“ gefunden hat. Der Geist Gottes bewirkt, dass das Wort der Bibel zum lebendigen Wort wird. Dass sich das Wort von damals auch heute als gültig und wirksam erweist hängt nicht zusammen mit einer innergeschichtlichen Gesetzmäßigkeit noch mit der Konstanz des Menschen über den Wandel der Zeiten hinweg, sondern allein mit Gottes Treue zu sich selbst und seinem Wort. Der damals wirksam sprach, redet auch heute noch. So ist die Bibel *„als Offenbarungszeugnis ihrerseits selbst eine Gestalt, durch die die Selbsterschließung Gottes geschieht.“* (Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin 2000, S. 115)

2. Der biblische Kanon – Ausdruck der Verbindlichkeit des Redens Gottes

2.1. Der Kanon der Bibel macht ernst mit der Tatsache, dass Gott sich geschichtlich offenbart hat. Gott hat ein für allemal geredet. Kanonische Exegese geht von der Endgestalt der Schrift aus. Schriftauslegung will so nahe wie möglich an die Zeugen dieses Redens und Handelns herankommen.

2.2. Sowohl das Judentum als auch die Kirche kanonisierten heilige Schriften, um den geschichtlichen Charakter der Gotteserfahrung zu bewahren und um den Maßstab für Verkündigung und Lehre festzulegen.

Zugleich wird damit immer wieder der Blick zur Quelle gerichtet. Oder um auf Luther hinzuweisen, das *"sola scriptura"* unterstrichen. Wenn etwa Luther von der Bibel als der "alleinigen Königin" spricht, wendet er sich gegen die Heiligsprechung aller möglichen Traditionen.

2.3. Wesentlich ist nun die Aussage, dass die Kirche den Kanon nicht einfach erfunden oder festgelegt hat, sondern sie hat ihn vielmehr entdeckt. Man könnte auch sagen, die Kanonisierung der Bibel ist durch ihre innere Überzeugungskraft der Kirche geworden. Der Vollmachtsanspruch der Schriften setzte sich durch, indem Gottes Geist Regie führte.

2.4. Der verbindliche Kanon der Bibel wurde immer wieder zum hilfreichen Maßstab in kritischen geschichtlichen Entwicklungen wie zum Beispiel in der Zeit der Reformation aber auch besonders in den Verwirrungen durch die Deutschen Christen. (vgl. Die theologische Erklärung von Barmen 1. : „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“).

2.5. Wie gehen wir mit der normativen Autorität der Bibel um? Das Wesen der biblischen Offenbarung ist nicht diktatorisch, sondern dialogisch. Die Offenbarung zieht uns ins Gespräch und öffnet die Tür zur Begegnung mit dem lebendigen Gott. Dabei müssen wir aber bedenken, dass dieses dialogische Geschehen gebunden ist im Alten Testament mit dem Bekenntnis *"Höre Israel, der Herr, ist unser Gott, der Herr allein."* (Dt 6,4ff) und im Neuen Testament mit dem Bekenntnis *"Herr ist Jesus Christus"*.

3. Wie sollen wir die Inspiration der Bibel verstehen?

3.1. Hinter dieser Fragestellung verbirgt sich das jahrhundertelange Ringen um das Bibelverständnis. Trotz intensiver wissenschaftlicher Forschung bleibt ein Stück Geheimnis und ist eine Haltung der Demut angemessen.

3.2. Im 17. und 18. Jahrhundert wollte die so genannte Lutherische Orthodoxie die unzweifelhafte Autorität der Schrift durch ihre Lehre der "Verbalinspiration" unzweifelhaft festlegen. Durch göttliches Diktat wurden den biblischen Schreibern die Worte in die Feder diktiert. Damit wurde sozusagen die Unfehlbarkeit Gottes auf die Unfehlbarkeit der Bibel übertragen. Die biblischen Autoren wurden damit aber ihres Zeugesein und ihrer menschlichen Originalität enthoben und ihre Einbindung in Raum und Zeit und in die damalige Umwelt spielte keine Rolle mehr. Man kann von einer geradezu geschichtslosen Offenbarung sprechen.

3.3. Damit öffnete die orthodoxe Inspirationslehre gleichsam die Tür zum Rationalismus. Bei ihm tritt an die Stelle der geschichtslosen Offenbarung die geschichtslose Vernunft. Etwa Lessing spricht von zufälligen Geschichtswahrheiten und ewigen Vernunftwahrheiten.

3.4. Drei Stellen des Neuen Testaments helfen uns zum weiteren Verstehen.

- Lukas 1,1-4 berichtet Lukas von seiner Arbeitsweise: Er profitiert von denen, die vor ihm die Geschehnisse aufgeschrieben haben und von Anfang an dabei waren. Er stellt sorgfältige Nachforschungen an, ordnet chronologisch und gibt damit eine solide Grundlage zum Taufunterricht. Zweifellos gilt für diesen Vorgang, was in den beiden folgenden Stellen vom Wirken des Geistes gesagt wird.

- 2.Tim.3,16f „ *Denn alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, zur Zurechtweisung, zur Besserung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit, dass der Mensch Gottes vollkommen sei, zu allem guten Werk geschickt.*“

- 2.Petrus 1,21 *"Denn es ist noch nie eine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgebracht worden, sondern getrieben von dem Heiligen Geist haben Menschen im Namen Gottes geredet."* Diese beiden Stellen öffnen uns den Blick für das dialogische Geschehen zwischen Gott und Mensch. Gott lässt sich herab auf die erkenntnismäßigen Bedingtheiten der menschlichen Zeugen.

"Die so verstandene Inspiration löst die biblischen Zeugen nicht aus allen Zusammenhängen heraus, sondern stellt sie mit ihrer persönlichen Eigenart und unaustauschbaren geschichtlichen Situation in den Dienst des Offenbarungshandelns Gottes. Sie befreit sie nicht von Vernunft, Wille und Gefühl, sondern von der sie bestimmenden sündigen Eigenmächtigkeit und macht die Zeugen damit fähig, Gottes Wahrheit und Willen adäquat zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen." (Evangelisches Lexikon für Theologie und Kirche, Wuppertal/ Zürich 1992, Bd. 1 S. 255,)

3.5. Die menschliche Seite und die göttliche Autorität der Bibel stehen nicht im Widerspruch. Vielmehr sind die literarischen Formen wie z. B. Gesetze, Spruchsammlungen, Prophetenworte, Gebete, Offenbarungen, Lieder, Erzählungen, Segenssprüche, Gleichnisse, Briefe usw. Formen, in denen und durch die Gott Menschen anspricht und zum Dialog einlädt.

3.6. Im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelte sich eine Vielzahl von wissenschaftlichen Methoden zur Erarbeitung der Texte des Alten und des Neuen Testaments. Horst Klaus Berg gibt in seinem umfangreichen Buch "Ein Wort wie Feuer" eine detaillierte Darstellung von 13 Auslegungsmethoden : 1. Historisch – Kritische Auslegung, 2. Existenziale Auslegung, 3. Linguistische Auslegung , 4. Tiefenpsychologische Auslegung, 5. Interaktionale Auslegung,

6. Ursprungsgeschichtliche Auslegung, 7. Materialistische Auslegung, 8. Feministische Auslegung, 9. Lateinamerikanische Auslegung, 10. Intertextuelle Auslegung, 11.

Wirkungsgeschichtliche Auslegung, 12. Auslegung durch Verfremdung, 13. Jüdische Auslegung.

4. Modelle der Schriftauslegung

4.1. Origenes gab als erster Rechenschaft über Methoden der Schriftexegese. Die Bibel ist für ihn wie der menschliche Organismus ein lebendiges Ganzes, und so gibt es eine somatische (wörtliche), eine psychische (moralische) und eine pneumatische (geistliche) Schriftauslegung, die der Reihe nach anzuwenden ist. Der Wortsinn ist für ihn durchaus wichtig, aber er kann auch übergangen werden, wenn er anstößig oder unlogisch erscheint.

Den gleichen dreifachen Sinn kennt auch Hieronymus. Augustin spricht in seiner, noch für Luther wichtigen Schrift "De spiritu et littera" nur von zwei Schriftsinnen, dem wörtlichen und dem geistlichen, wobei die Rede vom geistlichen Sinn bei ihm wie bei seinen Vorgängern immer auf die grundsätzliche Inspiriertheit der Bibel verweist. Das erinnert an die oft von Luther verwendete Feststellung: "Die Heilige Schrift legt sich selbst aus."

4.2. im Mittelalter begegnet schließlich der vierfache Schriftsinn: wörtlich – literarisch, moralisch – tropologisch, anagogisch – eschatologisch, geistlich – allegorisch.

Die Bewegung des Humanismus, die im 15. Jahrhundert einsetzte, ging wieder auf den originalen Bibeltext zurück und gab mit der Herausgabe der hebräischen und der griechischen Bibel wichtige Impulse für die Reformation.

4.3. Luther ging es um die Wiederentdeckung der biblischen Botschaft. In seinem Ringen um das Wort "Gerechtigkeit" wurde für ihn das neue Verständnis von Gerechtigkeit zur Wendeerfahrung für seinen weiteren Weg. Darin wurde für ihn deutlich, wer Christus ist und wo die Mitte der biblischen Botschaft liegt. "Was Christum treibet" wird zum Kriterium seiner Predigt und für die Beurteilung der Schriften des Neuen Testaments. Zu seiner zentralen Einsicht kam Luther von der Exegese des Wortsinns her, der für ihn immer mehr zum entscheidenden, zum eigentlichen geistlichen Schriftsinn wurde.

Die Exegese zielt nicht zuerst auf Wissen und Verstehen des Textes, sondern auf die Predigt und damit auf die Verkündigung des Wortes Gottes. Hier liegt der unvergängliche neue Ansatz Luthers, dass die Bibel zum mich angehenden und mich verwandelnden Wort der Liebe Gottes wird. Deswegen ist nach Luther die Kirche auch "Schöpfung aus dem Wort" und er unterstreicht "Das ganze Leben und das ganze Wesen der Kirche besteht im Wort Gottes". Eine lediglich historische Exegese, die keine Beziehung zum Ausleger und zur Gemeinde findet, war für Luther undenkbar. Die Schrift wird zum Wort. Das Wort schafft Begegnung und führt zum Glauben, der "herzliches Vertrauen" ist.

4.4. Auf das Verständnis der Lutherischen Orthodoxie habe ich bereits unter 3.2. verwiesen. Die Aufklärung gibt das Verständnis der Inspiriertheit der Schrift auf und ersetzt es durch die Vernunftgemäßheit. Zunehmende Dogmenmüdigkeit und konfessionelle Streitigkeiten

bewirkten, dass man nur noch am sittlichen Gehalt der Bibel und des christlichen Glaubens interessiert war. Das Erstarken einer natürlichen Religion führt zum Postulat überzeitlicher Wahrheiten, die jedem Menschen von Natur aus ins Herz gegeben und darum auf vernünftige Weise zugänglich sind. Diese haben damit auch als Maßstab einer kritischen Bibelauslegung zu gelten und machen in letzter Konsequenz die Bibel überflüssig.

4.5. Die unter 3.6. gegebene Auflistung von Auslegungsmethoden lässt schon erahnen, dass wir es mit einer verwirrenden Pluralisierung der Exegese zu tun haben. Stark erfahrungsorientierte Methoden fragen kaum noch nach der Intention des Autors, sondern orientieren sofort auf eine unmittelbare Anwendung.

Die historisch – kritische Methode ist vor allem deshalb schon lange in die Kritik geraten, weil ihre literarische Analyse oft zu einer hypothetischen Rekonstruktion der Entstehung von Texten und Überlieferung führte. Vorschnell gezogene Schlüsse mussten dann wieder revidiert werden. *"Gegen die traditionelle Literaturkritik hege ich allerdings insofern ein großes Misstrauen, als sie, wie gesagt, zur Produktion selbstgemachter Texte führt. Gegenstand jeder Exegese muss aber zuallererst der Text der Hebräischen Bibel in der Jetztgestalt sein."* (Rendtorff, Methode, S 25). Gleiches gilt selbstverständlich für die griechische Bibel.

Diese wenigen Bemerkungen fragen unsere grundlegende Haltung an. Ist es die Haltung eines Gymnasiallehrers, der gütig oder verdrießlich gute, mittlere oder schlechte Noten erteilt, wie Karl Barth es formuliert (in "Einführung in die Evangelische Theologie" S. 40), oder unterstelle ich mich demütig der Autorität der Bibel, indem ich im Hören auf das Reden Gottes bereit zu Korrektur und Annahme von Wegweisung bin?

4.6. Für das Hören auf das Reden Gottes können "handwerkliche Hilfen" wie *der Vergleich von Übersetzungen, Wort – und Sacherläuterungen, Fragen nach historischen Zusammenhängen, der literarischen Gestalt des Textes, nach dem Kontext, nach der literarischen Gattung des Textes* selbstverständlich sehr hilfreich sein. Dazu kommt die versweise Auslegung des Textes und die Frage nach dem Reden in die heutige Situation.

5. Geist und Buchstabe und die Frage nach der Sachkritik

5.1. *"Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig."* (2.Kor.3,6) Worauf will Paulus mit dem Wort "Geist" hinweisen? Der Geist ist dem Dienst *"im neuen Bund"* zuzuordnen. Damit verweist Paulus eindeutig auf das Geschehen von Vergebung und Erneuerung, das durch Kreuz und Auferstehung von Jesus Christus möglich geworden ist und damit Geschenk Gottes ist. Der Geist "befähigt" in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu leben (vgl. das Doppelgebot der Liebe Mark 12,28ff). Hier geht es also nicht nur um ethisches Verhalten zum Nächsten, sondern auch um die Freiheit, im Gehorsam gegenüber Gottes Willen zu leben

5.2. Der durch Christus befreite Geist eröffnet nicht die Freiheit, gegebene Schöpfungsordnungen beiseite zu schieben. Oft genannte biblische Beispiele müssen nach ihrer Gewichtung beurteilt werden.

Speisevorschriften (Genuss von Götzenopferfleisch) und z.B. die Rolle der Frau im Gottesdienst haben keinesfalls die gleiche Bedeutung wie die Beurteilung homosexueller Lebensweise. Wenn Jesus das alttestamentliche *Scheidungsrecht* akzeptiert, dann bezeichnet er es nur als ein Notrecht wegen der Härte des Herzens. Aber er sagt, dass es nicht der ursprüngliche Wille Gottes sei und verweist auf Gen.2,27 : "*Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.*" Auch mit dem Hinweis, dass das, was aus den Menschen herauskommt, den Menschen verunreinigt und nicht was von außen kommt, gibt Jesus ein Urteil im Sinne des Geistes.

Das heißt: Jesus lebte mit der anerkannten Autorität des Alten Testaments. In einigen Beispielen wird deutlich, dass er mit dem Geist, der hinter dem Buchstaben steht, argumentiert. Er interpretiert aus dem innersten Anliegen der Schrift heraus.

5.3. Ein anderes Beispiel ist das Verhältnis von *Herren und Sklaven*, wie es im Philemonbrief thematisiert wird. Er zeigt, wie die sozialen Verhältnisse durch den Geist des Glaubens an Christus aufgeweicht werden. Damit kann man dieses Thema aber nicht mit der bleibend gültigen Schöpfungsordnung auf eine Stufe stellen.

Weiterhin finden sich für die Bewertung der *Rolle der Frau* im Neuen Testament mindestens zwei Hauptstränge: das vom Priesterdienst kommende Denken und die Berufung zu Prophetie und Verkündigung als schwächerem Strang. Ein solcher zweiter Strang der Bejahung homosexueller Praxis findet sich weder im Alten Testament noch im Neuen Testament. Offenbar bezieht sich Römer 1 auf die Gottebenbildlichkeit des Menschen (Gen.1,27) und formuliert darum so scharf und lässt keinen Raum für eine andere Interpretation.

5.4. Luther wollte die Bibel von ihrer Mitte her auslegen. Das unterstreicht die bekannte Aussage "was Christum treibet". Die Schrift selbst muss zum lebendigen Wort werden und ist damit mehr als nur Buchstabe. Mit diesem Maßstab kritisierte er auch den Jakobusbrief und die Offenbarung des Johannes. (Sicher kann man auch anmerken, dass Luther in seinem Urteil manches Wichtige übersehen hat.)

Wenn wir nach einer innerbiblischen Sachkritik fragen, müssen wir umso mehr auch an Luthers Aussage "was Christum treibet" einen kritischen Maßstab anlegen und seine Engführung erkennen. Wir müssen mindestens sagen, dass diese Kernaussage trinitarisch zu verstehen ist und darin z.B. Schöpfungsordnungsaussagen eingebunden sind. Sonst wird sie dem grundlegenden Zeugnis der Bibel nicht gerecht. Zahlreiche Aussagen Jesu belegen diese erweiterte Sicht. Die Liebe zu ihm schließt das Einhalten seiner Forderungen ein (Joh 15,10).

Erfahrungen aus der psychologischen Beratungsarbeit in der Beratung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen und Menschen ihres Lebensumfeldes

- * In einem ersten Teil werde ich generell etwas sagen zu Ansatz und Arbeitsweise psychologischer Beratungsarbeit und kurz zu deren Einbettung im integrierten Modell der Evangelischen Beratungsstelle in Dresden des DW Stadtmission DD e.V.. Manches davon wird zumindest zum Teil bekannt sein; dennoch ist es mir wichtig, ein paar Grundzüge zu beschreiben gerade auch im Blick auf die Thematik unserer Arbeitsgruppe
- * Im zweiten Teil werde ich an einigen Beispielen (natürlich anonymisiert) Beratungsanliegen, Themenschwerpunkte und Verläufe von Beratungsprozessen von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen bzw. Menschen ihres nahen Lebensumfeldes skizzieren.
- * Und drittens werde ich abschließend einige sich für mich / und für uns / daraus ergebene Schlussthesen formulieren.

Zu 1) Ansatz und Arbeitsweise psychologischer Beratungsarbeit Integriertes Modell der Evangelischen Beratungsarbeit

(Diakonisches Werk Stadtmission Dresden e.V. – Evangelische Beratungsstelle Dresden, Schneebergstr. 27)

Ich beginne mit einem kurzen Text: „Meine Bitte an Dich“

Wenn ich Dich bitte, mir zuzuhören,
und Du beginnst,
mir Ratschläge zu geben,
dann hast Du nicht getan, worum ich Dich gebeten habe,
hast mir nicht gegeben, was ich so ersehnte.

Wenn ich Dich bitte, mir zuzuhören,
und Du fängst an, mir zu sagen,
dass ich nicht so und so fühlen sollte,
dann trampelst Du auf meinen Gefühlen herum.

Wenn ich Dich bitte, mir zuzuhören,
und Du glaubst, Du müsstest nun etwas unternehmen,
um mein Problem zu lösen,
dann machst Du mich klein und schwach, so seltsam das auch klingen mag.

Hör mir zu!
(Text aus einer amerikanischen Telefonseelsorge) => Vgl. (4)

Annehmen, zuhören–sich ganz dem Ratsuchenden zuwenden – das sind Verhaltensweisen, die manchem Menschen lange nicht mehr begegnet sind.
„Hör mir zu“ – ZUHÖREN: zentrales „Handeln“ der Beratungsarbeit: Zuhören – mit ungeteilter Aufmerksamkeit, mit innerer Anteilnahme – ganz an der Seite des Anderen, und dennoch in gutem Kontakt zu mir, meinen Gefühlen, Wahrnehmungen, Bedürfnissen, eigener Wertorientierung.
(Wer z.B. eigene Hilflosigkeit nicht spürt bzw. abwehrt, neigt häufig recht schnell dazu, „ungebeten“ Ratschläge oder Lösungsimpulse zu geben)

Einer Anmeldung zur Beratung geht meist eine Zeit voll inneren Ringens voraus, viele Menschen wollen eigentlich gern ohne fremde Hilfe mit ihrer Situation klarkommen, sehen es dann manchmal als letzten Anker. Da kann man ahnen, dass es für diesen Schritt viel Kraft und Mut braucht.
Am Anfang jeder Beratung steht immer die Beziehungsgestaltung: nur wenn ich als Ratsuchender Vertrauen gewinnen kann, kann ich mich wirklich öffnen, kann ich beginnen, mich selbst besser zu verstehen, kann eigene Handlungsspielräume erweitern, verloren geglaubte Ressourcen (wieder) entdecken. So kommt neue Hoffnung in Situationen, die ausweglos schienen,

Neuanfänge werden möglich. Insofern wird deutlich, dass Lebensberatung und auch Partnerschaftsberatung häufig Prozesse sind, die Zeit brauchen.

Die **erste** mitunter **vorsichtige Erkundung und Beziehungsgestaltung** beginnt in einem **Erstkontakt**. (meist über telefonische Anmeldung, inzwischen auch über geschützten E-Mail-Zugang):

So sagt eine Frau am Telefon:

„Können wir zu Ihnen kommen, mein Mann geht fremd – schon länger. Ich habe es vor ein paar Tagen erfahren, ich verstehe das alles nicht.....“

oder eine Mutter schluchzend:

„Unser Sohn (17) ist in der Klinik - Arnsdorf-, es ist so furchtbar: es wollte sich das Leben nehmen....“

Eine Frau: *„Ich glaube – ich muss mich trennen , ich... , wir... brauchen Hilfe....“*

Ein Paar: *„Wir streiten uns in letzter Zeit nur noch, finden nicht heraus. Meine Partner – ist ein Mann, beraten Sie in solchen Fällen auch....?“*

Sie alle werden sich fragen:

Werden wir Verständnis finden für unsere Konflikte?

Oder werden wir vorgefassten, moralisierenden Ansichten begegnen, die uns be- oder verurteilen, unsere Ängste oder Schuldgefühle verstärken, uns kritisch gegenüber treten?

Können wir darauf hoffen, dass „die von der Kirche“ ihre Bibel kennen und sich an Johannes 8 erinnern: „Wer von euch ohne Fehler ist, werfe den ersten Stein?“ oder an Matthäus 22 (37-39):

„Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“

Und Andere werden sich vielleicht fragen: werden die mich hier irgendwie beeinflussen oder unter Druck setzen? Bekomme ich hier eine fachlich gute Beratung ohne auf meine Einstellung zu Glaubensfragen hin abgeklopft zu werden? Vgl. (7), Seite 2

Nachfolgend ein paar Fakten zu formalen Gesichtspunkten und Arbeitsweise in der Beratungsarbeit:

Wie läuft der Beratungsbeginn?

Bei der (telefonischen) Anmeldung wird ein Termin für ein **Erstgespräch** vereinbart.

In diesem ersten Gespräch (meist 50 bis 90 Minuten) ist Gelegenheit zu benennen, welche Probleme im einzelnen belasten, wie bisher damit umgegangen wurde, welche Art von Beratung jetzt geeignet sein kann, welche Veränderungsimpulse, Anliegen bzw. Ziele erhofft werden und miteinander wird Anzahl der Gespräche bzw. Dauer des Beratungsprozesses vereinbart. Falls nicht sofort der Beratungsbeginn möglich ist, wird miteinander geschaut, welche Unterstützungen bis dahin gesucht werden können, bzw. welches andere Hilfeangebot angezeigt ist.

Wie lange dauert Beratung:

Häufig klärt dieses Erstgespräch für den Klienten schon manches, mitunter sieht er/ sie eigene Möglichkeiten zur Problemlösung deutlicher. Manchmal genügt bereits dieses eine Gespräch. Häufig wird den Ratsuchenden in diesem ersten Gespräch aber auch klar, dass es eine längere Zeit der „Arbeit“ und Zusammenarbeit braucht, um bis zu einer gewissen Entlastung für die eigenen Schwierigkeiten zu kommen. Die durchschnittliche Anzahl der Kontakte liegt etwa bei 8 Konsultationen.

Wer berät:

Die Mitarbeitenden haben sozialpädagogische und psychologische Grundberufe und spezielle beraterische Zusatzqualifikationen (psychologische Einzel/ Paarberatung; Familientherapie; Supervision, Fachweiterbildungen im Bereich der Schwangeren- und Erziehungsberatung) und sie unterliegen alle der **Schweigepflicht**.

Wer kann kommen:

Die psychologischen Beratungsangebote sind offen für alle Menschen; Frauen, Männer, Kinder, Jugendliche – unabhängig von Alter, Lebensform, Weltanschauung und Nationalität.

Die Beratung ist **kostenfrei**, die Arbeit kann **durch Spenden unterstützt** werden. Darauf ist besonders der Beratungsbereich Ehe-/ Lebensberatung dringend angewiesen, da hier stützende Fördergelder nicht kostendeckend sind (keine staatl. Pflichtleistung).

Was geschieht in der Beratung (Ziel der Beratung):

Beratung ist eine Zeit gemeinsamen Suchens: Suchen nach Entscheidungsmöglichkeiten, die herausführen aus Einengung und Angst, aus Bedrückung und Traurigkeit. Dieser Suchprozess ist ein

erster Schritt in beginnende Aktivität, die herausführt aus Hilflosigkeit oder Lähmung; letztlich trägt jeder Ratsuchende die Heilungskräfte in sich selbst. => Vgl. (3), Seite 63

Auf diese Weise kann der Ratsuchende beginnen:

in eigenen Konfliktsituationen Ursachen und eigene Anteile zu sehen,
eigene Bedürfnisse und auch die von beteiligten Angehörigen besser wahrzunehmen,
Realitäten anzuerkennen und eigene Beziehungsfähigkeit zu verbessern.

Insgesamt will psych. Beratung Ratsuchenden helfen, verloren geglaubte Ressourcen wieder zu entdecken, Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit zu stärken und eigene Handlungsspielräume zu erweitern.

BeraterIn als Teil der Beratung

Beratung ist personales Geschehen; die Beratungsfachkraft stellt sich im Beratungsprozess mit der eigenen Person, den eigenen Fähigkeiten und Einstellungen zu Verfügung und ist ihr eigenes Arbeitsinstrument in der Art, wie sie

- Kontakt aufnimmt und Beziehung aufbaut,
- wahrnimmt und eigene Wahrnehmungen diagnostisch nutzbar macht,
- konfrontiert und ermutigt zur Gestaltung von eigenen Schritten.

Deshalb sollten Beratungsfachkräfte sich selbst einigermaßen genau wahrnehmen und mit eigenen Gefühlen, internalisierten Normen, Wertvorstellungen und Überzeugungen einigermaßen gut umgehen. Außerdem sollten sie auch auf die eigene „Psychohygiene“ achten. Vgl.(1), Seite 15

Was psychologische Beratung nicht ist

Im Unterschied z.B. zu Steuer- oder Rechtsberatung, bei der ein Fachkundiger Informationen, Wissen usw. vermittelt, will psychologische Beratung nicht in erster Linie Informationsdefizite füllen, auch wenn durchaus mal begleitend besonders in Schwangerschaftskonflikt- oder Erziehungsberatung ein paar Informationen gegeben werden. => Vgl. (1), Seite 13

Psych. Beratung will Menschen helfen bei der Bewältigung ihrer Krisensituationen oder sie begleiten, ihre Entwicklungsschritte herauszufinden und zu gehen.

Insofern werden von den Beratungsfachkräften keine Lösungsvorschläge oder Entwicklungsvorgaben gegeben, weil diese vielleicht für den Beratenden hilfreich, aber nicht unbedingt förderlich oder befriedigend für den Ratsuchenden sind.

Beraterinnen bzw. Berater tun auch nichts für die Ratsuchenden, was diese selbst tun können – denn Persönlichkeitsentwicklung ist – sozusagen- wie ein Muskel, der trainiert werden muss.

=> Vgl. (3), Seite 55

Psych. Beratung ist eine spezifische Form therapeutischer Arbeit, ersetzt aber keine psychotherapeutischen Behandlungen, Beratungsfachkräfte werden Menschen mit schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen ambulante bzw. stationäre psychotherapeutische Behandlungen empfehlen.

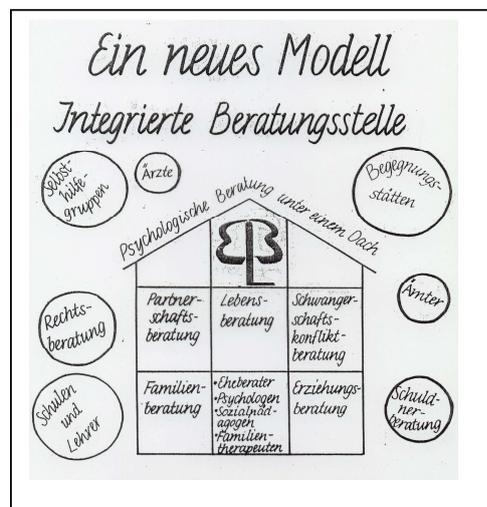
3

Integriertes Konzept in Evangelischen

Beratungsstellen:

Einige Beratungsstellen vereinen sozusagen unter einem Dach mehrere Beratungsbereiche (Siehe Abb.) => Vgl. (4)

Fachkräfte können einander ergänzen und Ratsuchenden einen leichten Übergang z.B. zwischen Schwangerschafts-, Erziehungs- oder Einzel- und Paarberatung ermöglichen. Entsprechend zur Bevölkerungsentwicklung nimmt auch der Anteil von älteren Ratsuchenden zu, wie auch von Paaren (noch) ohne Kinder bzw. mit inzwischen erwachsenen Kindern, die „fördertechnisch“ nur im Ehe- und Lebensberatungsbereich Unterstützung erhalten können.



Diese Personen fallen gemäß Förderrichtlinien nicht in die Bereiche Erziehungs- oder Schwangerschaftskonfliktberatung. Ehe-/ Partnerschafts- und Lebensberatung wird an vielen Orten

von staatlicher Seite immer weniger oder gar nicht mehr bezuschusst, Dresden gehört glücklicherweise zu den wenigen Stellen, die überhaupt noch in diesem Bereich Fördergelder erhalten.

Umso wichtiger für die Rat suchenden Menschen ist deshalb, dass durch kirchliche Mittel dieser Beratungsbereich unterstützt wird; und in einigen Stellen, die Ehe- und Lebensberatung nicht mehr aufrechterhalten konnten, wenigstens wieder ein geringer Beratungsstundenumfang (ca. 4 Std. wöchentlich) ermöglicht werden kann. Dies ist auch eine Problemanzeige!

Qualitätskriterien:

Alle Mitarbeitenden reflektieren regelmäßig ihr professionelles Handeln (Selbstreflexion, Kollegiale Beratungen, Fachaustausch, Supervision), nehmen Weiterbildungen in Anspruch, überprüfen ihre Arbeit (Fragebogenaktionen von Ratsuchenden zur Zufriedenheit und zu Ergebnissen des Berat. prozesses – organisiert über das Diakonische Amt/ Fachverband für psych. Beratung), Sprechen mit Klienten in Zwischen- und Abschlussgesprächen über die Problembewältigung, erlebten Veränderungen, Kommunikationsfähigkeit, Beziehung BeraterIn – Ratsuchender). In Jahresberichten werden statistische Erhebungen, Tendenzen, Problemlagen, gesellschaftliche Trends und Entwicklungen des jeweiligen Berichtsjahres benannt und aufbereitet für Träger, Zuschussgeber und Kontaktpartner zusammengestellt mit der Option, Diskurse anzuregen. => Vgl. (6)

Zu 2) Skizzierung von Beratungsanliegen, Themenschwerpunkten und Verläufen einiger Beratungsprozesse von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen bzw. Menschen ihres nahen Lebensumfeldes:
(Anhand einiger (anonymisierter) Fallbeispiele)

Vorbemerkungen:

In unserer Beratungsstelle sind Sorgen bzw. Anliegen von Ratsuchenden im Zusammenhang mit Homosexualität nicht so sehr häufig; wir erfassen dies statistisch nicht gesondert, nach meinen Schätzungen betrifft es ca. 1-3% .

Wenn es aber Thema ist, sind es meist Lebensgeschichten, die tief bewegend, sehr problematisch und schmerzhaft sind. (s.u.)

Daneben gibt es einige Beratungen von gleichgeschlechtlichen Paaren (ohne wie auch mit Kindern), die mit gleichen oder ähnlichen Problemkreisen zu tun haben wie heterosexuell lebende Paare auch: wie kommunizieren wir achtungsvoll statt uns in Vorwurf-Verteidigung-Kämpfen und Entwertungen zu verstricken; wie gehen wir um mit Enttäuschungen, Verletzungen, die sich angehäuft haben; wer hat bei uns das „Sagen“; wie leben wir in unserer Familie, wie gehen wir mit den Kindern um....; gelingt uns ein Neuanfang oder sind wir am Ende unserer Beziehung.....

Mitunter wird in diesen Fällen bei der telefonischen Anmeldung sofort die Homosexualität angesprochen und erkundet, ob in diesem Fall Beratung möglich ist.

Wir ahnen, dass manche Menschen aus Vorbehalten gegenüber Kirche und Diakonie mit der Thematik Homosexualität zu unserer Stelle gerade nicht kommen (sondern eher zu „Gerede“ oder auch zu speziellen Beratungsangeboten für gleichgeschlechtlich lebende Menschen) gehen.

In der Mehrzahl der Fälle wird die Thematik Homosexualität bei der Anmeldung noch nicht benannt.

Fall 1 : *„Können wir zu Ihnen kommen, mein Mann geht fremd – schon länger..... Ich habe es vor ein paar Tagen erfahren, ich verstehe das alles nicht.....“*

Dann saßen sie miteinander da:

eine Frau, tatkräftig, engagiert, bis vor kurzem sehr eingebunden in eine anstrengende Berufstätigkeit - teilweise verbunden mit weiten Fahrtwegen, kleiner zusätzlicher Wohnung am Arbeitsort. Die berufliche Situation und ein offenbar schwieriges Arbeitsklima haben sie erschöpft, ausgepowert, ermüdet, nun ist sie aktuell seit einiger Zeit krankgeschrieben ---

der Mann, gleichen Alters, sanfter, leiser, irgendwie vorsichtig, bemüht - voll berufstätig, die beiden haben erwachsene Kinder, ein Haus gebaut, Garten, die Kinder sind flügge, gehen ihre Wege – eine neue Zeit als Paar könnte beginnen. Und nun die Krise:

Die „Außenbeziehung“ des Mannes, und die „Außenbeziehung“ -- ist ein MANN! -----
Es gehört nicht sehr viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, dass für die Frau eine Welt zusammenbrach. Nicht-Verstehen, Verzweiflung, Schmerz, Enttäuschung, Wut, Traurigkeit, Entsetzen – ein Chaos, ein Gemisch unterschiedlichster Gefühlen. Sicher; die Sexualität war nicht immer erfüllend, meinte sie, aber wo ist sie das schon, hatte sie sich gedacht und sich irgendwie arrangiert. Manchmal freilich, war da irgendwie eine Ferne, unerklärlich. So ist es eben bei uns, hatte sie gedacht. Und wir hatten viel gute Gemeinsamkeit und Interessen, konnten uns doch irgendwie immer aufeinander verlassen. Wieso merkt der das jetzt – nach reichlich 20 Jahren – warum heiratet er denn dann..., wie lange hat der eigentlich schon Kontakt zu diesem „Mann“, gab es da schon Andere? Brrr.... wenn ich`s mir vorstelle... Überhaupt- Sex. mit einem Mann, das ist mir alles so fern, so komisch....

Und ich fühle mich so hintergangen, das Vertrauen – ist wie ein tiefer Riß drin....“

Und doch, wenn ich ihn ansehe, es ist der, den ich doch auch mag. Ich komme nicht mehr klar, werd' wie irre daran... -----

Wie soll das denn jetzt weitergehen, unvorstellbar, ausweglos.... -----

Die Seite des **Mannes**: Ja, so ist es, da gibt es einen Mann – fast tonlos sagt er es. Ein anderer Mensch – ein Mann, der ihn ungeheuer anzieht, körperlich eine Erfüllung ist,“etwas, was seit längerer Zeit in mir eine Klarheit gefunden hat, ich liebe Männer....“, einen Mann, mit dem er gern mehr Leben teilen möchte... Aber ich liebe auch Dich – sagt er seiner Frau, ich will Dich nicht im Stich lassen , ich will doch auch mit Dir leben.... Ja, ich habe Dich tief verletzt und gleichzeitig war es wie der einzige Weg, den ich sah.... – ausweglos – für beide.

Viel Not, viel Hilflosigkeit, einander nicht verletzen wollen und es doch sehr tun.

Wie weiter? Geht nicht so schnell; braucht erst einmal Verstehen, braucht Zeit, die Seelen brauchen Zeit, ist wie ein Schock, kann nicht übersprungen werden... -----

5

Das „Mit-Aushalten der Not“ --- es lindert, gibt keine schnellen Antworten, eher Fragen, Fragen helfen Verstehen, sich selbst, ein wenig auch den Anderen:

Zum Hintergrund:

Der **Mann**: in einer „normalen“ Familie aufgewachsen, mehrere Geschwister. Heterosexualität – das Normale. Was „Anderes“ nicht existent, in der Schule mal so Sätze – abfällig über Schwule, fiese Witzchen, bloß gut, dass mich das nicht betrifft. Dann mit 16 Jahren: im Schulbus – der Busfahrer ist irgendwie ungeheuer attraktiv, komisch, wer weiß --- Verwunderung, aber er schiebt es weg. Kann gar nicht sein. Ich - selbst schwul ? - gleichgeschlechtlich lieben – ich doch nicht, wäre auch undenkbar, unvorstellbar mit dieser Aussage zu Hause, im Dorf, die stoßen mich aus, die ächten mich, ich werde zur Unperson, wäre wie tot – und überhaupt, das, was ich von Schwulen gehört habe, eklig, so ist das doch nicht bei mir --- nein, ich schiebe es weg, wird schon gehen, geht schon Er lebt heterosexuelle Kontakte, lernt seine Frau kennen und lieben, sie heiraten, kriegen Kinder.... Immer mal wieder findet er Männer attraktiv, schiebt es weg, kann ja nicht sein, außerdem bin ich in meiner Familie, und da ist es doch auch gut so... Jahre vergehen, immer mal wieder – dieses Gefühl, dieses innere Chaos ... Doch es meldet sich stärker, mehr – das Bedürfnis nach körperlichem Miteinander – gleichgeschlechtlich. Während einer Dienstreise der Frau kommt es zu einem Intimkontakt mit einem Mann. Der Durchbruch: Ein vollkommenes Glück zu erleben, zu merken, es ist richtiger als mit ihr , es ist richtig, ja, so wäre es gut, so ist es gut.

Dann das Entsetzen, die Schuldgefühle, Verzweiflung. Ich kann ihr das nicht sagen, nein, und ich will doch auch mit ihr leben, aber „das Andere“ will ich doch auch....

So lebt er mit ihr und heimlich neben ihr. Er mit Schuldgefühlen, sie ahnungslos, der Partner nur auf „Sparflamme“ – reichlich 2 Jahre lang.

Nun durch ihr Kranksein ist sie immer zu Hause, er kann nicht mehr heimlich weg, leidet. Leidet daran, seine gleichgeschlechtlichen sexuellen und partnerschaftlichen Bedürfnisse nicht leben zu können, leidet an dem Geheimnis, leidet an der unvollkommenen Beziehung zu seiner Frau.

Er kann nicht mehr - sagt es ihr. -----

Nach ein paar Wochen dann kamen sie zur Beratung.

Wie ging es weiter?

Sprechen mit einem „Dritten“, Hoffen auf Aus-Wege, Reden statt resigniertes, verzweifeltes Schweigen. Beide wollten keine Trennung. Sie wollten Wege suchen, mit der Situation umzugehen. Nur was konnte das heißen?

Und welche Vorstellungen hatte dazu der Mann, welche die Frau?

Er wollte seine Ehe fortsetzen. Anfangs gab es auch Erwägungen, ob es möglich sein kann, dass er im Blick auf seine Homosexualität abstinent lebt. Es gibt ja durchaus in manchen (auch heterosexuellen) Partnerschaften Ungelebtes – aber wichtig ist, als Paar dazu im Gespräch zu sein.

Aber er hatte inzwischen ein klares JA zu seinen gleichgeschlechtlichen Bedürfnissen und wollte auch diese leben. Er wollte beides irgendwie miteinander vereinbaren. Gleichzeitig wollte er ihr nicht wehtun. Kann das gehen – wenn ja, wie??

Sie wollte auch die Ehe weiterleben, sie hatte nun Klarheit, dass er auch seine Homosexualität leben will. Kann *ich* das, wie könnte das gehen....? In den Beratungsgesprächen war latent sehr viel Ärger von ihr zu spüren. Aber es war ja auch ausgesprochen schwer für sie, mit diesem Ärger umzugehen.

Wäre die „Außenbeziehung“ eine andere Frau, so sagte **sie**,

„könnte ich toben, wüten, mich auch fragen, ob ich bis dahin etwas falsch gemacht habe.

In diesem Fall aber bin ich so hilflos, ich kann ja nichts tun, dass „das Problem“ weggeht.“

Dann nach und nach wurde ihr selbst ihr Ärger und ihre verzweifelte Wut deutlicher; zunehmend wurde ihr klar, dass sie nicht aushalten kann und will, ihn zu teilen, noch dazu, sich parallel ihn bei einem Mann vorzustellen.

An dieser Stelle waren wir in der Beratung auch bei „normalen Paarthemen“:

Er – ein eher vorsichtiger, zurückhaltender Mensch, mit einer attraktiven Ausstrahlung --- Sie – eher aktiver, herangehender, aber auch etwas unsicherer Haltung.

Das hatte Ergänzendes, Lockendes, Wohltuendes – und nach vielen Jahren Partnerschaft auch das „Kleingedruckte“:

„Du nervst mit Deiner zurückhaltenden Art, nichts entscheidest Du....“

„Und Du forderst, agierst, bedrängst, lässt keine Zeit, keine Ruhe...“

Je mehr die eine fordert, um so mehr der Andere sich zurücknimmt, je mehr Zurückhaltung, desto mehr Bedrängung – da wird es zum Kreislauf, der ausweglos wird, Ärger, Frust und letztlich Resignation mit sich bringt.

Und deutlich wurde in den Beratungsgesprächen auch, dass es beim Thema „Außenbeziehung“ nicht um Schuld geht, nicht um ein Geschehen mit „Täter“ und „Opfer“; sondern dass es immer eine Vorgeschichte gibt, die beide betrifft: Unzufriedenheiten, Verletzungen, Enttäuschungen, Nicht-Gelebtes bei beiden Es wäre zu einfach, dies alles am Thema Homosexualität festzumachen. Beide müssen sich auf einen inneren Weg begeben und miteinander schauen, wie es denn nun weitergehen soll.

Und je mehr wir Menschen in Krisenzeiten sind, desto stärker reagieren wir mit unseren „Grundmustern“. Das ist normal und gleichzeitig schwierig, herauszufinden, noch schwieriger – zu ändern. Und es braucht Motivation und Geduld und Engagement, um zu verändern. Und: Krisen sind Entwicklungs-Chancen!

Im Laufe der Beratung wurde es möglich, dies alles miteinander auszusprechen, sozusagen etwas mehr an die Oberfläche zu holen, um es Stück für Stück „anfassen“ zu können.

Beide konnten offener mit ihrer Paarsituation und mit dem Thema Homosexualität umgehen. Es gab Gespräche mit den erwachsenen Kindern dazu. Sie waren natürlich sehr überrascht – aber es gab keine Entwertungen. Sie konnten das Thema bei den Eltern lassen, merkten: die kümmern sich offenbar selber darum, ziehen uns nicht in Loyalitätskonflikte – und bleiben unsere Eltern.

Und übrigens – keines der erwachsenen Kindern ist homosexuell !!

Entwicklungen:

Es gab dann als Paar Überlegungen, ob sie „Auszeiten“ für seine gleichgeschlechtlichen Kontakte bzw. auch Auszeiten für beide vereinbaren können, auch die Versuche, dies zu leben, den Wunsch, in der Beratung dann darüber zu reden.

Hier wurde zunehmend deutlich, dass es für die Frau immer belastender wurde, eine unterschwellige Aggressivität war im Raum, ihre Unsicherheit nahm zu, sie konnte schwer ihre Gefühle benennen,

eher agieren. Sie konnte es so nicht leben – dieses Nebeneinander von Ehe und Außenkontakt ihres Mannes, wollte letztlich, dass er doch „das lassen soll“, Auszeiten für sich – damit konnte sie nichts anfangen.... Er verstand ihren Zorn und ihr Bedürfnis einerseits und konnte und wollte andererseits diesen Teil seines Seins nicht aufgeben. Trennung stand im Raum, aber war auch gleichzeitig nicht gewollt, keiner von beiden wollte dies entscheiden.... Unendlich schwer, schmerzhaft, tragisch.

Dann ein aktiver Schritt von ihm:

Er nahm sich eine eigene kleine Wohnung, lebte von da aus punktuell beide Beziehungen...

Sie war noch immer krankgeschrieben, Burnout (die berufliche Stress-Situation und diese persönliche Paarproblematik) und entschied sich für eine Psychotherapeutische Behandlung.

Eine Art Zwischenergebnis.

An dieser Stelle beendeten wir erst einmal die Paartherapie, evtl. gibt es eine Fortsetzung nach der psychotherapeutischen Behandlung der Frau

**Fall 2 : Bei der Anmeldung: Eine weinende Mutter am Telefon:
„ Sohn (17) ist in der Klinik - Arnsdorf-, es ist so furchtbar: es wollte sich das Leben nehmen....“**

Ein Fall meines Kollegen: Vor ein paar Jahren war eine Familie mit Erziehungssorgen bei ihm, 2 Kinder, der Kleinere wild, ungestüm, aggressiv, Schulprobleme, Verhaltensauffälligkeiten. Der Größere – ein lieber Kerl, still, freundlich, angepasst, gute Schulleistungen, musisch begabt, eine Freude für die Eltern, beruhigend – wenigstens er macht uns keine Not.

Dann ca. ein Jahr später: der Anruf der Frau, ein erstes Beratungsgespräch mit ihr.

Die Situation: Der Psychologe der Klinik hatte die Mutter einbestellt: „Ihr Sohn möchte Ihnen etwas sagen.“: Im Beisein des Psychologen sagt der Junge seiner Mutter dann: „Ich glaube ich bin homosexuell, ich finde mich selber nicht zurecht.“ Der Psychologe erklärt der Mutter, dass die akute psychische Krise und der Selbstmordversuch damit zusammenhängen.

Im Beratungsgespräch nun die Verzweiflung der Mutter: „Ich traue mir nicht, dies meinem Mann zu sagen, alles – aber nicht „der Sohn ist schwul“....

Ihr Anliegen: wie gehen wir in der Familie mit dieser Situation um?

Dann die Entscheidung: Mutter **und** Vater kommen zur Beratung.

Die Mutter, eine eher fürsorgliche Frau, zuweilen recht unsichere - sich unterordnende Haltung; der Vater, ein etwas dominanter Mann, zuweilen etwas offensiv-überhebliches Verhalten.

Im Beisein des Beraters die Eröffnung: K. ist homosexuell.

Der Vater im Gespräch: „Ich sage voraus, wie ich fühle: Ich habe keinen Sohn mehr, der Sohn ist für mich gestorben.“

Der Berater werbend: „Sie haben Ihren Sohn bisher als `gelungenes Projekt` ihrer Beziehung beschrieben. Was hat das Wissen um die sexuelle Orientierung denn verändert?“....

In mehreren Gesprächen ging es um Vorstellungen der Eltern zu Homosexualität, die stellenweise grobe Vorurteile und falsche Schlussfolgerungen zur Sprache brachten und zu denen in den Beratungsgesprächen auch Korrektur und Information möglich waren:

- ➔ „Schwul – das ist doch krank!“ // Im internationalen Katalog zur Klassifikation von Krankheiten (ICD 10) ist Homosexualität bereist seit 20 Jahren (1991) nicht mehr enthalten.
- ➔ „Homosexualität – das ist doch irgendwie ansteckend!“ // „Wenn etwas in mir nicht wohnt, kann es auch in mir nicht Platz nehmen“- nein Homosexualität ist nicht ansteckend. Sie ist keine Krankheit, auch kein Verhalten, was man tut oder lässt, sondern ist eine Spielart menschlichen Seins.
- ➔ „Aber die verführen doch kleine Jungs, das ist doch furchtbar!“
//Sexualität und sexueller Missbrauch sind ganz klar voneinander zu unterscheiden! Das ist eine Vermischung, die einen völlig falschen Zusammenhang herstellt und Menschen in schlimmer Weise denunziert und ausgrenzt.

Genauso wenig wie jeder Heterosexuelle Kinder missbraucht, missbraucht jeder Homosexuelle Kinder.

Unter zwischenmenschlicher Sexualität (sowohl heterosexueller wie homosexueller) wird ja die Gesamtheit der Lebensäußerungen in Bezug auf die Geschlechtlichkeit verstanden, also Empfindungen, Interaktionen und Verhaltensweisen, dies meist als möglicher Ausdruck der Liebe zwischen den Personen – in unserer Kultur **im Einverständnis zwischen den (erwachsenen) Beteiligten und ohne Belästigung oder Beschädigung der Beteiligten bzw. Dritter.** => Vgl. (8)

Im Unterschied dazu wird unter sexuellem Missbrauch ein sexuelles Fehlverhalten unter Missbrauch einer Beziehung verstanden, die durch Abhängigkeit, Ausnutzung oder Unterordnung des Opfers geprägt ist. (nach Strafgesetzbuch strafbar)

Es gibt Menschen mit einer krankhaften sexuellen Fixierung auf Kinder vor oder in der frühen Pubertät – die Pädophilie. Es gibt dabei homo-, hetero- und bisexuelle Pädophile, der Anteil der homosexuellen Pädophilen ist nur geringfügig größer. Bei manchen dieser Menschen gibt es suchartiges sexuelles Fehlverhalten. Menschen, die Kinder oder Jugendliche sexuell missbrauchen, begehen eine Straftat, die nach Strafgesetzbuch geahndet wird. => Vgl. (2), Seite 2

Homosexualität aber ist keine Straftat, Heterosexualität ist auch keine Straftat!

➔ „und außerdem können die keine Kinder kriegen.“ // Sicher nicht in der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft; aber es gibt inzwischen viele homosexuelle Paare, bei denen Kinder aufwachsen, Kinder in sehr guter Weise aufwachsen – und auch, falls dies eine weitere Befürchtung ist – prozentual nicht häufiger später homosexuell empfinden, als bei heterosexuellen Elternpaaren.

Daneben formulierten die Eltern des jg. Mannes auch tiefe Ängste und Sorgen:

Wie soll es denn mit ihm weitergehen, der wird doch hier in unserem Ort gemobbt, und wir gleich mit...

Aber vielleicht verändert sich das nochmal bei ihm, er ist doch erst 17.....

Und irgendwann wollte ich doch mal Enkelkinder haben, das können wir dann ja wohl ganz vergessen...

Haben wir was falsch gemacht?

Also ich kann mir nicht vorstellen, dass der dann zu uns einen Freund mitbringt, und die dann hier miteinander „herumschmusen“

Die Befürchtungen erst einmal aussprechen – das war wichtig, und hat Entlastung ermöglicht.

Ja, es ist schwer, wenn der eigene Sohn so ganz anders ist. Da braucht es Zeit, sich selbst damit auseinanderzusetzen, Zeit, sich den damit verbundenen Fragen und Ängsten zu stellen, erste Antworten zu finden.

Auch Humorvolles und unkonventionelles Fragen kann und konnte mitunter in Beratungsgesprächen einen Platz bekommen, und wie in diesem Fall einen Eindruck vermitteln, was es heißen kann, sich mit solchen Fragen auseinandersetzen zu müssen - z.B.:

- * „Haben Sie Ihren Eltern, Bekannten, Kollegen... erzählt, dass Sie heterosexuell sind? Wie hat dieses Erzählen oder Nichterzählen Ihre Beziehung zu Ihnen beeinflusst?“
- * „Hatten Sie irgendwelche religiösen Konflikte, als Sie feststellten, dass Sie ein/e Heterosexuelle/r sind? – Falls ja, wie haben Sie sie überwunden?“
- * „Wie kommen Sie als Heterosexuelle/r in einer Welt zurecht, deren Menschen überwiegend homosexuell sind, fanden Sie andere Heterosexuelle, mit denen Sie sich austauschen konnten?“ => Vgl. (4),

Arbeitsblatt „Heterosexualität- wie kann ich damit leben?“

Ein (Zwischen)Ergebnis:

Nach einiger Zeit war der Vater bereit zu einem ersten vorsichtigen Vater – Sohn – Gespräch zu Hause. Aus meiner Sicht ein Anfang, der durchatmen lässt, Lebensperspektiven öffnet.

Und wie schön: Der jugendliche Sohn fand wieder zu etwas mehr psychischer Stabilität zurück.

So ist es: Kinder aller Altersgruppen brauchen den elterlichen Segen zum guten Gedeihen.

Fall 3 : Ein Paar: „Wir streiten uns in letzter Zeit nur noch, finden nicht heraus. Meine Partner – ist ein Mann, beraten Sie in solchen Fällen auch....?“

Dann sitzen die beiden Männer im Beratungsraum.

Seit 3 Jahren sind sie ein Paar, 32 und 36 Jahre alt.

Es war eine meiner ersten Beratungen eines Männerpaares, ich sagte es ihnen, und auch, dass ich bei Ihnen sicher sehr viel werden fragen müssen, um ihnen gerecht zu werden, um sie gut zu verstehen.

Es war gut so, hat eine gute Offenheit und Klarheit ermöglicht.

Beide waren vor einiger Zeit berufsbedingt umgezogen in eine andere Stadt. Beide mussten sich neu orientieren. Der Jüngere hatte nochmal ein Aufbaustudium begonnen, der Ältere war nun seit kurzer Zeit voll berufstätig. Das war eine ziemliche Änderung ihrer bisherigen Lebensgestaltung, sämtliche zeitlichen Abläufe waren verändert, Freundeskreise weit weg oder erst wieder aufzubauen.

Wie gestalten wir unser Miteinander zwischen Beruf -- Zeit für den Einzelnen -- gemeinsame Zeit als Paar – ein Thema, das in fast jeder Partnerschaft eine Rolle spielt.

Während der Studierende nachts arbeiten konnte und morgens später anfangen, wollte der Andere natürlich Ruhe haben. Ein Aushandeln fiel schwer, weil alte Verletzungen sich mit meldeten:

„Immer geht es nach dir! - Wenn du schlafen willst, soll ich auf Sohlen durchs Zimmer tänzeln. Wie es mir geht, fragst du nicht, hast du ja fast noch nie gefragt. Und wenn du doch auch einmal sehen würdest, was ich tagsüber hier alles erledigt habe“.....

„Du verstehst einfach nicht, dass ich jetzt einen ganz anderen Rhythmus leben muss, und überhaupt, schau mal hin, wie viel Geld ich jetzt für unser Leben hier beisteuere, das scheinst du ja wieder mal gar nicht mitzukriegen.“

Jeder wollte gehört werden, jeder brauchte Wertschätzung. Zu Recht! Aber sie hatten sich ziemlich verstrickt in Vorwürfe und Rechtfertigungen und begannen, sich gegenseitig abzuwerten.

Es war gut, dass sie da aussteigen wollten, denn ansonsten wird es eine Negativspirale, die meist immer weiter in die Paarkrise hinein führt.

Entwicklungen:

In der Beratung begannen sie, ihre Enttäuschungen auszusprechen, zuzuhören und im Abstand vom Alltagshandlungsdruck einander besser zu verstehen und Wünsche statt Vorwürfe zu sagen. Und sie begannen auch wieder zu sehen, was sie doch am Anderen Gutes hatten.....

Außerdem nahmen sie an einem Gesprächstraining für Paare teil, das wir präventiv an verschiedenen Orten in Sachsen im Rahmen der Diakonie anbieten für Paare, die ihre Kommunikationsfähigkeiten verbessern möchten. (übrigens gibt es in jedem Jahr im Frühjahr im Pastoralkolleg ein Kurs für kirchliche Mitarbeiter und Ehrenamtliche)

Dieser Kommunikationskurs hat ihnen dann zusätzlich zur Beratung recht gutes Handwerkszeug gegeben, um achtsamer und konstruktiver miteinander zu reden, und ihre Partnerschaft wieder sehr viel befriedigender zu erleben.

Zu 3) Schlussthesen aus den Erfahrungen der Beratungsarbeit

- Nicht gelebtes Leben, in unseren Fällen auch - nicht gelebte Homosexualität - macht unglücklich, es sei denn es ist dies eine eigene klare Entscheidung in großer Freiwilligkeit und in gutem Kontakt zu eigenen Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen.
- „Unter die Decke gekehrte Geheimnisse“ binden Energien, die dem Leben dann nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
Bezogen auf unsere Kirche sollten wir uns fragen:
Wollen wir einen Pfarrer/ Pfarrerin, der (bzw. die) mit viel emotionaler Kraft ständig innerlich damit beschäftigt ist, das Geheimnis einer eigenen Homosexualität zu hüten, nichts nach außen dringen zu lassen?

- Entwertungen, Vorurteile, Falschaussagen usw. zu Homosexualität von Gesellschaft oder Kirche befördern Ängste und Vorbehalte sowohl bei Homosexuellen, bei deren Angehörigen wie auch generell zwischen heterosexuell und homosexuell empfindenden Menschen in unserer Gesellschaft und auch in unseren Kirchgemeinden. Und sie bewirken Ausgrenzungen.

Dies wiederum beeinträchtigt einen offenen Umgang sowohl für jeden mit sich selbst und im Miteinander.

Bezogen auf unsere Kirche wünsche ich mir:

Dass wir alle, jeder an seinem Ort, Vorurteile, Gerüchte, Entwertungen im Blick auf gleichgeschlechtlich empfindende Menschen **nicht mitmachen, sondern entgegenreten**, und damit **etwas dafür tun, dass Ängste nicht gemehrt, sondern abgebaut werden können**.

- Kinder brauchen den Segen ihrer Eltern, um gesund aufzuwachsen, um gut, gestärkt und ermutigt ins Leben gehen zu können.

Ich frage uns, ob dies nicht auch übertragen für „Vater und Mutter Kirche“ gelten sollte, den Segen zu geben für Menschen trotz oder gerade in mancher Unterschiedlichkeit und eben auch Unterschiedlichkeit im Blick auf sexuelle Orientierungen.

- Homosexualität ist eine bei einigen Menschen ausgeprägte Daseinsform menschlicher Existenz, keine Krankheit, keine Behinderung,, kein unanständiges Verhalten

Ich möchte , um es einmal etwas personifiziert auszudrücken: „Gott keinen Fehler unterstellen“, nach meinem Verständnis und Glauben ist Gott größer als unser menschliches Denken und Begreifen. Und wir kennen das Bekenntnis Gottes zu seiner Schöpfung:
«Gott sah alles, was er gemacht hatte: Es war sehr gut.»

- Ich wünsche uns auch zum Thema Homosexualität und Kirche zukünftig in den Gemeinden vor Ort die Bereitschaft zum Dialog. Gute Kommunikation braucht ein offenes und wertschätzendes Miteinander und die Bereitschaft, sich aufeinander einzulassen ohne Vorbedingungen. Auch Kommunikation des Glaubens kann nicht gelingen, wenn sie von Interessen geleitet wird, und seien diese noch so edel.

Möge uns die Symbolfigur des barmherzigen Samariters leitend sein (Lk 10, 25-37).

„Heilung und Hilfe geschehen, weil sie dem verwundeten Menschen Not tun, nicht um ein religiöses Ziel zu verfolgen. Ja, Priester und Leviten zeigen, wie die Fixierung auf ein religiöses Ziel geradezu von der konkreten Erfüllung des Auftrags wegführen kann..“

=> Professor Jürgen Ziemer in (9), Seite 4

- Wir alle sind herausgefordert, uns anzunehmen in unserer Unterschiedlichkeit, unserer Buntheit, mit unseren Ängsten, all unseren Verzweigungen und mit unseren Möglichkeiten.

Wir sind herausgefordert, uns gegenseitig anzunehmen ohne Vorbehalte, ohne Vorbedingungen, ohne Beeinträchtigungen, und dies eben auch angesichts unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Bedürfnisse, Neigungen — einander anzunehmen, wie Christus es uns vorgelebt hat.

Ursula Richter

.....

Psych. Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/ Supervisorin

Diakonisches Werk Stadtmission Dresden e.V.

Evangelische Beratungsstelle

Ehe-, Lebens-, Familienberatung

Erziehungsberatung

Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung

Schneebergstr. 27, 01277 Dresden, Tel.: 0351 / 315 020

Verwendete Literatur:

- (1) -- „Evangelische Beratungsstellen“ Martin Koschorke, „Kleine Texte“ - EZI Berlin Nr. 1 / 1987
- (2) – „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche“, Kirchenamt der EKD 2002 und 2010
- (3) -- „Lebensgestört“ Evangelische Familien- und Lebensberatung hilft Menschen in Krisen und Beziehungsstörungen ihr Leben neu zu entdecken / Diakonisches Werk der EKD und EKFuL Stuttgart/ Berlin 1979
- (4) -- Materialien zur Beratungsarbeit – DW Stadtmission Dresden e.V. Evangelische Beratungsstelle Dresden, Schneebergstr. 27, 01277 Dresden (Materialien, Jahresberichte)
- (5) – Psychologische Beratung in der Kirche / Leitlinien für die psych. beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, EKD Texte 5, Hannover 1981
- (6) -- „Rahmenkonzeption der Psychologischen Beratung“ – Fachverband Psychologische Beratung im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., Radebeul 2000
- (7) – „Wie christlich ist Beratung?“, Martin Koschorke, „Kleine Texte“ - EZI Berlin Nr. 31 / 1996
- (8) -- Wikipedia – Die freie Enzyklopädie - Internet
- (9) -- „Zur Theologie der Psychologischen Beratung im kirchlichen Kontext“, Professor Jürgen Ziemer, Vortragsmanuskript vom Vortrag bei der Evangelischen Hauptstellenleiterkonferenz 2010 im Evangelischen Institut für Familienberatung (EZI) Berlin vom 26.01.2010
- (10) – „Gleichgeschlechtliche Liebe in der Beratung“, Pfarrerin Angelika Volkmann, Tübingen, Materialien zur EKFuL Jahrestagung 2001
- (11) – „Deutsches Ärzteblatt“, Hefte 12/ 2010 und 2/2011

Schöpfungsordnung (SO) und Sexualität

1. Die Lehre von den Schöpfungsordnungen (SOen) ist selbst geschichtlich bedingt (Neuluthertum 19. Jh.) und der Versuch einer Antwort auf krisenhafte Erscheinungen ihrer Zeit (Rationalismus, Industrialisierung, Märzrevolution 1849).

2. Sie unterscheidet vorgegebene *Seinsordnungen* zur Gestaltung menschlichen Zusammenlebens (Ehe, Familie, Beruf, Wirtschaft, Eigentum, Volk, Recht, Staat) als Gottes gute Schöpfung von der speziellen *Heilsordnung* in der Christusoffenbarung. Die SOen haben normativen Charakter, sind jedermann unabhängig von seinem Glauben einsichtig und beanspruchen – wie die allgemeinen Menschenrechte und –pflichten – universale Geltung. Dagegen erschließt sich die in der Christusoffenbarung bezeugte Heilsordnung nur im Glauben.

3. Gegen die Lehre von den *ontologisch* verstandenen SOen und ihren Missbrauch (z. B. W. Stapel: »Volksnomos«; E. Hirsch: »Krieg als SO«) hat die dialektische Theologie (K. Barth, KD III/4) vor allem drei Argumente ins Feld geführt. Sie seien 1. geschichtslos starr gedacht, ließen 2. die postlapsarische Existenz der menschlichen Wirklichkeit (Gen 3: Verlust des Gartens Eden nach dem Sündenfall) außer Acht und führten 3. – wenn für jedermann unabhängig von der Christusoffenbarung einsichtig – zu einer Eigengesetzlichkeit der Welt, die damit jeder im Erlösungswerk Christi begründeten Kritik entzogen sei. Letztlich werde damit neben Jesus Christus als dem einen Wort der Offenbarung Gottes (Barmen I) der natürlichen Theologie als einem zweiten Weg der Offenbarung Tor und Tür geöffnet.

4. Dies hat zu einer Reihe von Modifikationen der Lehre von den SOen geführt (z. B. W. Elert: Unterscheidung von Seins-, Rang- und Sollordnungen als geschichtl. veränderbaren und unveränderbaren natürl. Ordnungen; P. Althaus: Unterscheidung von dauerhaften natürl. Ordnungen [Leiblichkeit, Endlichkeit, Mann/Frau, Eltern/Kinder] von geschichtl. Ordnungen [Ehe, Recht, Staat]). Mehrfach wurden die SOen lediglich als postlapsarische Not- oder Erhaltungsordnungen verstanden.

5. Vom biblischen Befund her behält die Rede von SOen ihr Recht. Schöpfungstheologie hat im Alten Orient und im Alten Testament immer auch einen Ordnungsaspekt! Gott schafft das Universum durch Trennungs-, Unterscheidungs- und Ordnungsakte (Kosmos/Chaos, Himmel/Erde, Licht/Finsternis, Wasser/Land, Tier/Mensch). Dabei ist nicht nur die *creatio prima* im Blick, sondern diese auch als *creatio continua* (vgl. 7-Tage-Rhythmus in Gen 1,1-2,4). Es geht von allem Anfang an um Schöpfung *und* Erhaltung der Weltordnung als Ausdruck des schöpferischen und bewahrenden Handelns Gottes. Letzteres kommt besonders in der weisheitlich geprägten Schöpfungs- und Ordnungstheologie (*chokmah*) zum Ausdruck (Ps 104; Hi 38-41; Spr 8).

6. Zu diesen SOen gehört nach Gen 1 und 2-3 auch die Doppelgeschlechtlichkeit des Menschen als Mann und Frau (Gen 1,27 *zakar u-negebah*; Gen

2,23 *'iš/ 'iššah*). Sie erfährt in den jeweiligen Schöpfungsberichten eine differenzierte Beschreibung.

6.1. Nach dem priesterschriftlichen Konzept von Gen 1,27f. dient die Doppelgeschlechtlichkeit der Fortpflanzung. Diese Funktion menschlicher Sexualität wird ausdrücklich unter den Segen Gottes gestellt, der innergeschichtlich in der ununterbrochenen Abfolge der Generationen (Genealogien in Gen 5;11,10-27 u.ö.) greifbar wird. Weitere Aspekte menschlicher Sexualität (erfülltes, lustvolles Zusammenleben von Mann und Frau (Spr 5,15-20; Koh 9,9; Hld 2,8ff.;4,1ff.) sind hier nicht im Blick. Es geht daher im priesterschriftlichen Schöpfungsbericht nicht um eine umfassende Darstellung menschlichen Sexualverhaltens, sondern um einen von ihr besonders hervorgehobenen Aspekt.

6.2. Bei der Erschaffung von Mann und Frau nach Gen 2 steht nicht das Motiv der Fortpflanzung im Vordergrund, sondern das einer sozialen und kommunikativen Gemeinschaft. Der Mensch soll eine »ihm entsprechende Hilfe« (*'esār k^enägdo*) erhalten, die die Tiere nicht sein konnten (Gen 2,18-25). Diese Gemeinschaft kommt u.a. auch in ihrer Sexualität zum Ausdruck (Gen 2,24 *basar ächad* – »ein Fleisch«).

6.3. Fortpflanzung und Sexualität von Mann und Frau werden dann aber – anders als in der Priesterschrift – bereits durch die Ursünde des Menschen kontaminiert (Gen 3,16), der vom Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen aß, um wie Gott zu sein (Gen 3,1-7). Schmerz und Lust, Unschuld und Scham, Gutes und Böses, Fluch und Segen von Sexualität bilden die postlapsarisch untrennbar miteinander verbundene Schöpfungswirklichkeit. Nach der Vertreibung aus dem Garten gibt es keine ungebrochene Sexualität mehr. Der Mensch wird in seiner Leiblichkeit und mit seiner Sexualität in die Geschichte jenseits von Eden entlassen.

7. Eine theologische und ethische Besinnung zur Frage der menschlichen Sexualität und der SOen hat diesen mehrstimmigen biblischen Befund ernst zu nehmen. Es ist ihr nicht erlaubt, die Position eines der beiden Schöpfungsberichte der des anderen vorzuziehen oder zur Norm zu erklären. Vielmehr hat sie auf die Botschaft beider als das eine Wort der Bibel zur menschlichen Sexualität zu hören. Erst beide Schöpfungsberichte zusammen beschreiben die in sich spannungsreiche Realität menschlicher Sexualität, die jetzt unter den Bedingungen der Geschichtlichkeit, und d.h. eben auch der Veränderungen zu leben ist.

7.1. Dabei ist das Nacheinander von Gen 1 und 2-3 zu beachten. Während in Gen 1 die der Fortpflanzung dienende Sexualität uneingeschränkt und unwiderruflich unter dem Segen des Schöpfers steht (siehe Gen 5,2;9,1), erfährt sie in Gen 3,16 eine ebenso unwiderrufliche *Einschränkung*. Sie ist nicht nur Segensgabe des Schöpfers, sondern zugleich immer schon belastet durch das im Widerspruch zum Schöpfer lebende Geschöpf, durch die Sünde.

7.2. Die Spannungen und Störungen menschlicher Sexualität haben ihre Ursache im Verstoß des Menschen gegen die *primäre SO* der grundsätzlichen und unaufhebbaren Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf. Aus dieser Grundunterscheidung leiten sich alle anderen *sekundären SOen* des Alten Testaments ab. Der Mensch, der sein will wie Gott, verfehlt und verkehrt gleich welcher sexuellen Prägung sein Menschsein und mit diesem seine zur Geschöpflichkeit gehörende Sexualität.

7.3. Eine theologische Bewertung sexueller Prägungen ist daher in erster Linie daraufhin zu befragen, ob und inwiefern sie gegen diese als primäre SO gegebene Grunddifferenz von Schöpfer und Geschöpf verstoßen. Genau auf diesem Hintergrund äußert sich auch Paulus in Röm 1,18ff. Da, wo der unvergängliche Gott mit dem Abbild einer vergänglichen Kreatur verwechselt wird, ist das Gottesverhältnis zerrüttet. Das hat schließlich Folgen für die Verkehrung und Beschädigung der sekundären SOen.

7.4. Zu diesen sekundären SOen gehören die sogenannten Rang- und Sollordnungen (Volk, Staat, Ehe, Wirtschaft, Recht, Krieg u. Frieden), die in der Tora ihren Niederschlag gefunden haben. Sie betreffen u.a. auch die Leiblichkeit und Sexualität des Menschen (Lev 15;18;19,20f.) und sind Teil der Geschichte Gottes mit Israel (und der Menschheit → noachitische Gebote Gen 9). Wie die innerbiblischen Gesetzesauslegungen eindrücklich zeigen, sind sie einem geschichtlichen Wandel unterworfen und in der jeweiligen Gegenwart vor Gott und den Mitmenschen zu verantworten.

7.5. Die christliche Gemeinde sah sich spätestens mit der Überschreitung der Grenzen vom Judentum zu den Völkern vor die Aufgabe gestellt, die in der Tora als göttliche Weisung geregelten sekundären SOen neu auf ihre Verbindlichkeit und Veränderbarkeit hin zu bedenken. Dies tat sie immer wieder auf der Grundlage der Gesetzesauslegung Jesu und des Paulus in Freiheit und Verantwortung (Beschneidung, Sabbat, Todesstrafe, Reinheitsgebote, Krieg u.a.). Dabei spielte für die Neubewertung des Gesetzes das durch Tod und Auferstehung gewirkte Erlösungswerk Jesu Christi die entscheidende Rolle (Röm 3,21ff.). Aus dieser Freiheit und Verantwortung ist die christliche Gemeinde heute auch im Blick auf die Problematik der Homosexualität nicht entlassen.

7.6. Ein entscheidendes theologisches Kriterium für eine solche Neubewertung bleibt dabei die Frage, ob und inwiefern durch die in gegenseitiger Verantwortung und Liebe gelebte Homosexualität das Verhältnis von Schöpfer und Geschöpf verkehrt wird.

Leipzig, 7.5.2011

Rüdiger Lux

Sünde – biblische und systematische Aspekte

1.

Die Fehlbarkeit des Menschen ist nach biblischem Verständnis eine so grundlegende wie ganzheitliche anthropologische Gegebenheit, dass ein Sonderzusammenhang zwischen „Sünde und Sexualität“ nicht zu erheben ist. In Anlehnung an das Arbeitspapier von Prof. Lux (Schöpfungsordnung, bes. 6.3. und 7..1+3) gilt auch hier: Alles was zur Sexualität zu sagen ist, gehört wie andere Lebensäußerungen auch in den Zusammenhang von Sünde und Erlösung des Menschen.

2.

Sünde ist im Alten Testament wesentlich Ungehorsam. Der Abwendung von Gott korrespondieren dabei die Verfehlung und Zerstörung der Beziehungen des Menschen zu sich selbst, zu anderen Menschen und zur Welt. Von daher verbinden sich profane und religiöse Bedeutungen in der entsprechenden Begrifflichkeit. Im „sein wollen wie Gott“ (Gen. 3,5) zeigt sich Schuld als Missbrauch von Freiheit und Verantwortung. Ohne dass die Begriffe Schuld oder Sünde hier auftauchen (expressis verbis erst in Gen. 4,7.13) ist hier der grundlegende Bruch des Gottesverhältnisses erzählt.

Die Vielfalt hebräischer Begriffe (chata – (Ziel-)Verfehlung von Normen; schagah -Verirrung, Verblendung; avon – Schuld und ihre Folgen; pascha – Treuebruch, Auflehnung, Widerspruch, Rebellion) kann gelegentlich in einem Satz zusammenkommen: „So tat ich dir kund meine Verfehlungen (chata), verhehlte nicht meine Schuld (avon); ich sprach: Bekennen will ich Jahwe meine Freveltat (pascha).“ Psalm 32,5

Die Differenzierung (vor allem im priesterlichen Denken – Lev. 4-5; Num. 15,22-30) zwischen bewussten Taten frevelhaften Ungehorsams („Todsünden“) und unwissentlich begangenen Sünden („aus Versehen“ – kultisch sühnbar) bereitet das Wissen um die Allgemeinheit der Sünde vor (vgl. Ps. 19,13).

3.

Auch im Neuen Testament wird Sünde als Ungehorsam begriffen und mit verschiedenen Begriffen beschrieben: adikia (Unrecht Rö 6,13), parakoä (Ungehorsam Rö 5,19), paraptoma (Vergehen, Fehltritt) parabasis (Übertretung), opheilema (Schuld) u.a.

Der am häufigsten verwendete Begriff (173 Belege, davon 46 in Rö 5-7) ist hamartia. Er meint - das Bild des Bogenschützen aufgreifend - Zielverfehlung. Hier geht es nicht mehr nur um Sünde als einzelner Tat, sondern um die falsche Grundhaltung des Schützen, der das Ziel verfehlen muss, weil er falsch ausgerichtet steht (metanoia als Neuausrichtung des Sinnes ist daher das Ziel der Umkehr).

4.

Jesus entwickelt keine Lehre von der Sünde - die Nähe der Gottesherrschaft ist sein Thema. Gleichwohl setzt er sich mit deren Realität häufig auseinander. Dass die Welt unter der Herrschaft des Satans steht, darin weiß er sich sogar mit seinen Gegnern eins (Mk 3,22ff). Die Menschen sind ein „abtrünniges und sündiges Geschlecht“ (Mk 8,38; Mat 12,39-45), „böse“ (Mat 7,11) und „in ihrem Herzen hart“ (Mk 10,5), dem entspricht eine unterdrückende Führung (Mat 20,25). Gleichwohl sucht er als „Freund der Sünder und Zöllner“ (Luk 7,34 par) den Umgang mit Sündern (Mk 2, 15-17 par), was zum eigentliche Konflikt mit den Pharisäern führt.

5.

Erst bei Paulus finden sich Ansätze einer Lehre von der Sünde. Sünde ist ihm sowohl verantwortliche Tat als auch schicksalhaftes Verhängnis. Durch Adams Ungehorsam sind alle Menschen Sünder (Rö 5, 12f). Diese Herleitung ist nicht biologisch gemeint, sie entspringt vielmehr am Verständnis des Gesetzes. Das ist zwar „heilig, gerecht und gut“ (Rö 7,12), bringt aber gerade darum die Sündhaftigkeit der Menschen ans Licht (Rö 7,7f - Begierde ist auch hier die Sexualität weit übergreifend gemeint). Das „du sollst“ weckt (als ein empfundenes „ich muß“) das trotzige Bewusstsein „ich will nicht“. Indem das Gesetz die unbewusste Neigung des Widerstandes erst bewusst macht, wird es zum Geburtshelfer der Sünde. Meisterhaft und ungeheuerlich hat Paulus diesen Zirkel in Rö 7, 7-24 beschrieben. Im Rückblick entdeckt der Glaubende, wie ausweglos er der Macht der Sünde als Sklave verkauft war. Indem die Sünde das Gesetz instrumentalisiert, bewohnt sie den Menschen gleich einem Mörder, der zum Tode führt (Rö 6,23). In dieser Dimension sieht das freilich nur der, der durch den Glauben an Christus gerechtfertigt ist und die Sünde im Rücken hat. Die drei Bilder in Rö 6 und 7 (Taufe als Begräbnis, Herrschaftswechsel und zweifache Ehe) machen die Befreiung vom Zwang der Sünde ebenso anschaulich wie die ständige Gefahr des Rückfalles unter ihre Herrschaft. Immer aber unter dem Vorsatz: „Nun aber sind wir vom Gesetz frei geworden und ihm abgestorben, das uns gefangen hielt, so dass wir dienen im neuen Wesen des Geistes und nicht im alten Wesen des Buchstabens.“ (Rö 7,6, vgl. 2. Kor 3,6)

6.

Wie kein anderer hat Augustin (354-430) diese Tiefendimension der Sünde so beschrieben, dass der Mensch nur vor dem Sündenfall das Vermögen hatte, nicht zu sündigen (*posse non peccare*). Gegen die pelagianische Auffassung, dass die Sünde eine freie Entscheidung des Menschen gegen Gott sei (und die Notwendigkeit der Gnade daher nicht zwingend), entwickelt er die sogenannte „Erbsündenlehre“, die über Thomas von Aquin (1225-1274; – auch er unterscheidet das *peccatum originale* von den Tatsünden) stark auf die reformatorische Theologie eingewirkt hat. Vor (!) dem Artikel der Rechtfertigung heißt es darum in Artikel 2 der Augsburgerischen Konfession: „...nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich geboren werden, in Sünden empfangen und geboren werden, das ist, dass sie alle von Mutterleib an vollböser Lust und Neigung sind, und kein wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können; dass auch dieselbe angeborene Seuch und Erbsünde wahrhaftiglich Sünd sei und verdamme alle die unter ewigem Gotteszorn, so nicht durch die Tauf und Heiligen Geist wiederum neu geboren werden.“

7.

Auch Luther selbst sieht in der Begierde ein Symptom der Erbsünde, die den „*homo incurvatus*“ bestimmt. Die Hauptsünde jedoch ist der Unglaube, der Mangel an Gottesfurcht und Vertrauen – auf den Punkt gebracht in der Erklärung zum ersten Gebot: „Ist der Glaube und Vertraue recht, so ist auch dein Gott recht, und wiederum, wo Vertrauen falsch und unrecht ist, da ist auch der rechte Gott nicht. Denn die zwei gehören zuhaufe, Glaube und Gott. Worauf du nun dein Herz hängst, das ist eigentlich dein Gott.“

8.

Im Blick auf Erlösung von der Sünde hat Luther (bes. in der Römer- und Galatervorlesung) die Formel „*simul justus et peccator*“ (zugleich gerecht und Sünder) geprägt. Hatte Paulus das Verhältnis eher als ein Nacheinander von „einst und jetzt“ beschrieben, legt Luther diese Spannung als ein Zugleich in den Menschen selbst hinein (Luther sieht in Rö 7 nicht den Menschen vor der Taufe/Bekehrung, sondern den als Säugling getauften Christen). Beide Aspekte gelten restlos, das „*totus justus – totus peccator*“ gehen keine friedlich Koexistenz ein nach dem Motto „keiner ist ganz gut oder ganz schlecht“ (oder „Nicht-mehr-ganz-

Sünder“ und „Noch-nicht-ganz-Gerechter“). Gegen alles Schwärmertum hat Luther an dieser totalen Paradoxie festgehalten, die Christuswirklichkeit im Menschen ist als anthropologischer Tatbestand nicht sichtbar, täglich muß der Christ in seine Taufe neu hineinkriechen. Als zugesprochene Rechtfertigung (*justitia aliena*) wird sie dem Menschen nicht zur Eigenschaft, bricht aber den *homo incurvatus* auf: „Das Leben ist nicht ein Frommkeit, sondern ein Frommwerden, nicht ein Gesundheit, sondern ein Gesundwerden, nicht ein Wesen, sondern ein Werden, nicht eine Ruhe, sondern ein Üben. Wir sind noch nicht, wir werden aber.“

Zusammenfassung:

- Sünde ist immer Akt und Sein, Schuld und Schicksal. Wurzelsünde (Unglauben) und Tatsünde sind nur zwei Seiten einer Wirklichkeit, der Mensch hat die Sünde in der Hand, aber auch sie hat ihn in der Hand. Er spielt mit ihr, sie aber spielt ihm übel mit
- Der Begriff „Ersünde“ will nicht als tragisches (historisch und/oder biologisch) Erbe verstanden werden. Er bringt vielmehr die Universalität und die Unentrinnbarkeit zur Sprache; der Mensch ist nicht nur Subjekt, er ist auch Objekt der Sünde.
- Selbsterkenntnis und Gotteserkenntnis sind ein untrennbarer Geschehenszusammenhang. Mit Blick auf sich selbst erfährt sich der glaubende Mensch unerlöst und sündhaft. Mit Blick auf Christus als „neue Kreatur in Christus“ (2. Kor 5,17), erlöst zur „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes (Rö 8, 18-23). Die futurischen Formulierungen bei Paulus weisen dabei auf das Werk Gottes, der Mensch selbst ist hier so etwas wie ein designierter Anwärter der neuen Schöpfung.
- Sowohl die biblische als auch die reformatorische Anthropologie sehen den Menschen ganzheitlich (*totus justus, totus peccator*). Einen Erkenntniszuwachs zum Thema der Homosexualität findet sich daher nicht, Sünde und Erlösung gelten immer der ganzen Person. Herkunft, Veranlagung oder andere Merkmale eines Individuums sind im Glauben aufgehobene Unterscheidungen: „Nachdem der Glaube gekommen ist, sind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeister („Pädagoge“ - hier synonym für das Gesetz!). Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus.“ (Gal. 3,25f)
- Die von Paulus am Gesetz entwickelte „Sündenlehre“ hat freilich erhebliche Konsequenzen für das Schriftverständnis. Wenn der Buchstabe (synonym für das Gesetz) zum Tode führt, kann nur der Geist (Jesu), reformatorisch „was Christus treibt“, das wesentliche Kriterium der (auch schon innerbiblischen!) Schriftauslegung sein.

SEGEN UND SEGNETEN: Materialsammlung als Hinführung zum Gespräch

1. Vorbemerkungen allgemeiner Art:

1.1 Segnen ist (zumeist) eine Sprechhandlung. Es kann aber auch durch Gesten wortlos vollzogen oder Dingen kann in allgemeiner Religiosität segnende Kraft zugestanden werden. Im christlichen Sinne ist Segnen grundsätzlich eine Sprechhandlung. Die Reformatoren wandten sich bzw. die evangelischen Kirche wenden sich gegen ein magisches Segensverständnis (z.B. konsekrierte Hostie im Stall aufbewahren). Der Segen muss durch das Wort Gottes autorisiert sein.

Dem Segen und Segnen steht gegenüber das Ausbleiben von Segen (z. B. Trockenheit und ausbleibende Ernte) oder das Entstehen oder Bewirken von Lebensbedrohendem

1.2 Im allgemeinen Sinne und im christlichen Sinne kann Segen und Segnen individuell und/oder gemeinschaftsbezogen *ausgestaltet* sein. Der oder die Segnende bedarf einer Autorisierung (Elternsegnen, Amtsträger der Kirche) bzw. sieht sich selbst dazu autorisiert. Im christlichen Sinne ist der Segen gemeinschaftsbezogen, auch der persönliche Segen. Eine Segnung für gemeinschaftszerstörendes oder gemeinschaftbedrohendes Tun kann bzw. darf es nicht geben.

Allerdings kann strittig sein, was gemeinschaftszerstörend und gemeinschaftbedrohend ist oder als gemeinschaftszerstörend und gemeinschaftbedrohend angesehen wird. Dann ist zu fragen: Aufgrund welcher Definition? Aufgrund welcher Weisung? Aufgrund welcher Erfahrung, Sorge oder Befürchtung?

1.3 Es gibt Segnungen im Blick auf eine Gesamtheit, z. B. der **Gesamtheit** des Volkes Gottes bzw. der Gottesdienstgemeinde am Ende des Gottesdienstes.

Daneben gibt es Segen bzw. Segenszuspruch bei **partiellen** Anliegen, z. B. Krankensegnung. Auf die Gesamtheit bezieht sich auch die Segnung bei der Trauung, in der Differenzierung

a) der grundsätzlichen Segnung der Ehe bzw. auf den Zuspruch der Verheißung Gottes für das Zusammenleben von Mann und Frau und

b) „auf Hoffnung hin“ die Segnung der beiden einander sich versprechenden Menschen.¹

Die biblische Überlieferung und die biblische Weisung ermächtigen zum Segnen aufgrund der „grundsätzlichen Klarheit“ auch bei einer (nach menschlicher Einsicht) Unklarheit der speziellen Situation.

1.4 In der Einzelseesorge wie generell kann es die Verweigerung von Segen oder des Segenszuspruchs geben, z.B. bei der Verweigerung der Trauung Geschiedener². Es ist in bestimmten Situationen auch die Unterscheidung von Personen und Sachen zu unterscheiden, also nicht Segnung der Waffen, aber Segenszuspruch für Soldaten.

Es muss gefragt werden dürfen, ob der Segen verweigert wurde, wo er gesendet werden sollte - und wo er bedenkenlos gesendet wurde. Der Segen ist keine unterschiedslose Bejahung alles Tuns (z.B. beim Schlusssegnen im Gottesdienst), sondern die Bitte, dass Gott das menschliche Handeln zu einem guten Ziel führen möge.

¹ Kommentar: Ausspruch eines inzwischen emeritierten Pfarrers: „ich mache Beerdigungen lieber, da sind die Verhältnisse klarer“).

² Vgl. Trauordnung, Amtsblatt 1956, S. A 38:

(1) Die Kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

(2) Es kann aber geschehen, dass der Pfarrer in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommt, dass er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen die Regel zu handeln. Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben wer.

(3) Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers.

1.5 Die öffentliche oder persönliche Segnung bedarf einer Autorisierung. Öffentliche Segnung wird zugleich als Ausdruck des Gesamtwillens der Kirche angesehen.

1.6 Segnen ist das Handeln von Menschen, bei dem Gott durch Menschen wirkt.³ Hierzu bedarf es der Verantwortlichkeit und der (grundsätzlichen) Autorisierung (vgl. „Es geht durch unsre Hände, kommt aber her von Gott“). Daher erteilt die Kirche den Auftrag zu segnen. Kriterium und Ermächtigung sind die biblische Weisung bzw. deren Auslegung.

1.7 Jede Segnung ist ein „Zuspruch von Gedeihen und Bewahrung unter Gottes Fürsorge“.⁴ Der Segen, der zumeist und zunächst oft schöpfungstheologisch gefasst und erfahren wird, ist im christlichen Sinne trinitarisch zu fassen.

Der Segen erhält durch dem Christusbezug die Ausrichtung auf die Verborgenheit des Wirkens Gottes – auch durch das Gegensätzliche („e contrario“). Segen erweist sich auch in Leiderfahrungen und Todeserfahrungen und ist nicht mit „Erfolg“ im menschlichen Sinne gleichzusetzen. Der Segen ist zu verstehen als „Inanspruchnahme des Lebens für Gott und Gottes für das Leben“, er ist eine „Mitteilung von Lebenssteigerung“⁵ auch dann, wenn von Krankheit und Tod zu sprechen ist. Es sei erinnert, dass Jakob hinkte, nachdem er den Segen erhalten hatte (1. Mose 32).

Segen ist auch gemeinschaftsbezogen (s.o.), d.h. „keiner kann allein Segen sich bewahren“. Für das Verständnis des Segens sind aus biblisch-christlicher Sicht die Momente der *Bewahrung* und des *Wachstums* wesentlich, wobei sich beides nicht nur auf Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohlergehen, sondern auch auf Vergebung, Liebe und die Gabe des Heiligen Geistes beziehen kann.

1.8 Der Mehrwert des Segens liegt in der Weise der Zuwendung und Verdeutlichung des gnädigen Willens Gottes in zeitlicher und ewiger Perspektive. In diesem Sinne übereignet der Segen nichts anderes als das Wort Gottes, aber auf eigene Weise.

Das Segnen ist ein repräsentatives Geschehen („darstellendes Handeln“, Schleiermacher). Sofern es von Pfarrerinnen und Pfarrern, Prädikanten und Seelsorgern ausgeübt wird, ist es auch von der Gemeinschaft zu verantworten. Zugleich ist bes. bei Personsegnungen), die seelsorgerliche Prüfung und Verantwortung eingeschlossen.

2. Die Segnung bei der Trauung:

2.1. In der lutherischen Kirche wird der Trausegen wie jede Segnung als Zuspruch des Wortes Gottes verstanden. Luther reduziert die große Zahl der römischen Gebet im Trausegen und bindet diesen an einen Komplex von Schriftworten an: „Der Segen ist bei ihm persönliche Zuwendung des Wortes Gottes an den einzelnen im Wege eines fürbittenden Zuspruchs. Darum muss das Gotteswort wirklich auch beim Trausegen zu Gehör kommen“.⁶

2.2. Luther versteht die Ehe als ein Mandat („Stand“), von Gott gestiftet.

³ Vgl. die Aufforderung zum Segnen (z.B. 1. Petr. 3,9) und die Aussagen: „Gott segnet“ (z. B. 1. Mose 1, 22.28; Psalm 115,12 u.ö.).

⁴ Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin, 2. Auflage 2000, S. 555.

⁵ Vgl. Gunda Schneider-Flume, Theologische Überlegungen zu Segen und Segnung, Vortrag zu einem Pastorkolleg in Meißen Oktober 2006, Typoskript, S. 20 bzw. S. 8. Die Autorin spricht von dem „Realismus der Barmherzigkeit“, der sich in Christus, in Kreuz und Auferstehung erweist und darin begründet ist. Im Segen erweisen sich die Allmacht und der Segen der Ohnmacht Gottes. Sie verweist ferner auf Karl Barth, KD III, 2, 705: „Ein Segen ist ein Wort, das göttliche Kraft hat, einem anderen Gutes zuzuwenden. Es ist also klar, dass ursprünglich und eigentlich nur das Wort Gottes selbst ein Segen sei, dass alles menschliche Segnen, wie Num. 6,24 zeigt, sich nur auf das Segnen Gottes beziehen kann.“

⁶ Christhard Mahrenholz, Die Neuordnung der Trauung, Berlin 1959, S. 31.

Die Lesung Matthäus 19,6 „Was Gott zusammengefügt hat...“ ist eine allgemeine Aussage über die Gemeinschaft von Mann und Frau. Sie erinnert an die Verbindlichkeit der Ehe. Das Schriftwort lässt sich nicht im Sinne einer autoritativen Bestätigung der jeweiligen Eheschließung verstehen bzw. als Bestätigung einer höchstpersönlichen Vorsehung (providentia specialissima). „Die Segnung in der Trauung [...] versichert uns realiter der göttlichen Zusage für die Ehe als Gottes Stiftung und für die konkrete Ehe, die die jetzt beginnt.“⁷

3. Erklärung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ehe und zum Leben mit Kindern (Amtsblatt 2003, B 41 ff.):

Die Ehe und die Familie sind [...] für die Ehepartner und auch für die Kinder ein besonderer, von Gott gesegneter und geschützter Raum des Vertrauens, in dem Verlässlichkeit, Bindung und Freiheit gelebt werden können. Die Rechtsform und äußere Ausgestaltung der Ehe unterliegt Veränderungen und ist auch deshalb nach evangelischem Verständnis „ein weltlich Ding“. Zugleich steht sie unter dem besonderen Segen Gottes für die Eheleute und die Kinder. Sie ist ein Instrument (die Reformatoren sagten: „ein christlicher Stand“) zur Bewahrung der Schöpfung, um in diesem geschützten und vertrauensfördernden Raum nach christlichen Grundsätzen gemeinsames Leben in der Liebe, durch Vergebung und das gemeinsame Tragen der Belastungen zu realisieren.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens legt es ihren Kirchengliedern ans Herz, Ehe und Familie nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift in Ehren zu halten und die heranwachsende Generation in diesem Geist auf dem Weg ins Leben zu begleiten.

4. Zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD (2002; Gütersloh 2003, S. 82):

„Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über gottesdienstliche Handlungen anlässlich der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft muss gewährleistet sein, dass diese mit einer kirchlichen Trauung nicht verwechselt werden können.“

In dieser Diskussion ist u.a. zu bedenken (in Anlehnung an: „Mit Spannungen leben“ EKD-Texte 57, 1996, Zitate sind *kursiv* gegeben):

Der Wunsch nach einer Segnung als *Zuspruch des Beistandes Gottes* kann sich beziehen

- auf den einzelnen homosexuell geprägten Menschen, der sich von der Segnung Kraft erhofft, seine Prägung anzunehmen oder den mühsamen, therapeutisch bzw. seelsorgerlich begleiteten Weg einer Veränderung seiner Prägung zu suchen
- auf den homosexuell geprägten Menschen, der in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt und von der Segnung die Kraft erhofft, diese Partnerschaft in ethischer Verantwortung zu gestalten
- auf die gleichgeschlechtliche Partnerschaft, in der zwei Menschen leben, die diese gemeinsam gewählte und verantwortete Form des Zusammenlebens im Wissen um ihre Gefährdung bewusst unter dem Beistand Gottes gestalten wollen

als *Aufwertung* und Anerkennung *der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft*

Dieser Wunsch zielt

- auf die offizielle, innerkirchliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, aufgrund derer sich z.B. auch der Zugang zum kirchlichen Amt öffnen müsste

⁷ Mahrenholz, a. a. O., 53 f.

- auf eine kirchliche Anerkennung, die es für die Herkunftsfamilien homosexueller Menschen leichter machen könnte, die homosexuelle Prägung ihres Kindes oder Enkels, ihrer Schwester oder ihres Bruders zu akzeptieren

[kirchl. Anerkennung als Signale an den Staat, ist durch staatliche Gesetzgebung überholt]

Es stehen (weiterhin) in diesem Zusammenhang strittige Fragen im Raum (ebenda S. 53):
Unterstellen kirchliche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eine Übereinstimmung mit dem Willen Gottes, die aufgrund von Schrift und Bekenntnis so nicht behauptet werden kann, oder kann durch ihre besondere Form deutlich gemacht werden, dass solche Segenshandlungen sich ausschließlich auf die ethisch verantwortliche Gestaltung solcher Partnerschaften beziehen?

- *Führen kirchliche Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (kurz- oder langfristig) dazu, dass der Leitbildcharakter von Ehe und Familie undeutlich wird, möglicherweise sogar verloren geht, oder sind sie in der Lage, ausschließlich die Anerkennung und Achtung zum Ausdruck zu bringen, die die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als ethisch qualifizierte Form des Zusammenlebens verdient?*

Vgl. ebenda S. 35: *„Denjenigen, denen das Charisma sexueller Enthaltbarkeit nicht gegeben ist, ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und damit ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Die Kriterien, die für sie gelten, sind – mit einer wesentlichen Ausnahme [nämlich der Funktion von Ehe und Familie als Lebensraum für die Geburt und Erziehung von Kindern]⁸ – dieselben, die für die Ehe und Familie gelten: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit“*

5. Regelungen in den Landeskirchen der EKD

- **Sachsen:** *„ie Segnung homosexueller Partnerschaften kommt in unserer Landeskirche mit Blick auf das biblische Zeugnis nicht in Betracht. Wohl aber ist die Segnung homosexuelle geprägter Menschen im Rahmen der persönlichen Seelsorger möglich“*

vgl. dazu *„Mit Spannungen leben, S. 53 f:*

„Wenn homosexuelle geprägte Menschen im Rahmen der geistlichen Begleitung durch andere Christen für sich eine Segnung erbitten, sollten sie ebenso wenig abgewiesen werden wie andere Menschen, die eine solche Bitte äußern. Ihren Ort hat eine solche Segnung in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. Die Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden. In jedem Fall muss für alle Beteiligte erkennbar sein. Gesegnet wird nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens, sondern gesegnet werden Menschen, die allein oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft verantwortlich leben“.

- **Fürbittandacht** (Hannover)

- **öffentliche Segnungsgottesdienste** (z.B. Rheinland, Hessen-Nassau; EKBOL u.a.)

Christoph Münchow, 31. 5. 2011

⁸ Überholt durch gesetzliche Regelungen zu Adoption und Lebenspartnerschaft

Arbeitsgruppe der Kirchenleitung „Homosexualität in biblischem Verständnis“ Definition Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung/Benachteiligung

I. Verfassungsrechtliche Ebene

Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist Art. 3 GG (= Grundgesetz) zu nennen. Dieser enthält zwar keine ausdrückliche Definition der Diskriminierung, ist jedoch als Verfassungsnorm von höchstem Rang bzgl. des Abbaus von Ungleichheiten zwischen Personen oder Sachverhalten.

Art. 3 GG ist von seiner Struktur her aufgeteilt in den sog. „allgemeinen Gleichheitssatz“ (Art. 3 Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) und die sog. „speziellen Gleichheitssätze“ (Art. 3 Absätze 2 und 3: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.....Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.....“).

Der sog. „allgemeine Gleichheitssatz“ von Art. 3 Absatz 1 GG könnte für unser Thema insoweit fruchtbar gemacht werden, als das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Schutzbereich des Art. 3 Absatz 1 GG als eröffnet ansieht, wenn es zu einer Ungleichbehandlung kommt. Eine **Ungleichbehandlung** liegt seiner Definition nach vor, wenn **Gleiches ungleich behandelt wird** (BVerfGE 1, 14/52; 76, 256/329; 78, 249/287). Ebenso handelt es sich um eine **Ungleichbehandlung, wenn wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird** (BVerfGE 72, 141/150; 84, 133/158; zit. aus Jarrass/Pieroth, GG-Kommentar 4. Aufl. 1997, Art. 3 GG Rdnr. 5 ff.)

Auf den kirchlichen Kontext bezogen hieße das zu fragen, inwieweit es sich mit homosexuellen Lebenspartnerschaften um „Gleiches“ handelt und mit Blick auf welche Bezugsgröße (heterosexuelle Lebenspartnerschaft oder Ehe?) welche ungleich behandelt werden. Zu beachten ist daneben, dass jeweils strengere Prüfungsanforderungen bestehen je nachdem, ob verschiedene **Personengruppen** ungleich behandelt werden (strenge Prüfung) oder lediglich verschiedene Sachverhalte (geringere Prüfungsdichte).

II. Europarechtliche und daraus resultierende einfachgesetzliche Ebene

1. Europarechtliche EG-Richtlinien

Das einfachgesetzliche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beruht auf vier EG-Richtlinien, welche die Antidiskriminierung auf europäischer Ebene zum Ziel haben. Es handelt sich um die EG-Richtlinien:

- „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ (RL 2000/43)
- „zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ (RL 2000/87), eine Rahmenrichtlinie, welche Diskriminierungsverbote wegen Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Ausrichtung betrifft
- Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich Zugang zur Beschäftigung etc., eine Änderungsrichtlinie (RL 2002/73)

- „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (RL 2004/113).

Deutschland hat diese europäischen Richtlinien bis zum Fristende 2003 nicht umgesetzt. Nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission im Juli 2004 stellte der EuGH (= Europ. Gerichtshof) fest, dass Deutschland der Umsetzung nicht nachgekommen ist (also kein einfachgesetzliches Gesetz diesbezüglich verabschiedet hat).

Im Jahr 2006 wurde dann schließlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlassen, welches am 18. August 2006 in Kraft getreten ist.

2. Definition „unmittelbare Benachteiligung“ im AGG

Eine Definition der „unmittelbaren Benachteiligung“ liefert § 3 Absatz 2 AGG, die mittelbare Benachteiligung ist in § 3 Absatz 3 AGG geregelt:

(2) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(3) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Hinzuweisen wäre noch auf § 9 AGG. Dieser gestattet die verbotene unterschiedliche Behandlung aufgrund einer Religion oder Weltanschauung. Es handelt sich um eine Privilegierung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die Privilegierung der Kirchen bezieht sich jedoch allein auf die gestattete Ungleichbehandlung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Stichwort: Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die arbeitsrechtliche Einstellung), nicht auf die sexuelle Identität des Mitglieds.

Gez. Vogel
17.6.2011

Zum Umgang mit den Begriffen Homosexualität, lesbisch, schwul, gleichgeschlechtliche Partnerschaft ...

Bei diesen kurzen Gedanken greife ich – abgesehen von einem kurzen Hinweis - nicht auf Literatur, sondern auf eigene Erfahrungen zurück.

Die Begriffe „Lesbe“ und „Schwuler“ bzw. „lesbisch“ und „schwul“ werden seit vielen Jahren von den Lesben und Schwulen selbst gebraucht, um aus Schimpfworten Worte des Selbstbewusstseins und des Stolzes zu machen. Als ich in den 90er Jahren in El Salvador (Mittelamerika) war, feierte man dort – noch ziemlich geheim und versteckt – den „Día del orgullo lesbico y gay“ (Tag des lesbischen und schwulen Stolzes). Ähnlich wie der aus dem englischen übernommene Begriff des „coming out“, geht es bei diesen Worten um ein Heraustreten aus dem Schattendasein.

Wer dieses Selbstverständnis des Stolzes und der Heraustretens aufgreifen möchte, um zu signalisieren, dass es keine Berührungängste gibt, sollte die Begriffe lesbisch und schwul verwenden.

Der Begriff „Homosexualität“ ist ein nüchterner, aus der Wissenschaft kommender Begriff, der die in der Wissenschaft notwendige Distanz zum zu beschreibenden Objekt besitzt. Er ist geeignet für Definitionen und humanwissenschaftliche Darlegungen. Der Begriff steht immer in Korrespondenz zu den Begriffen Hetero- und Bisexualität. Er legt den Fokus auf die sexuelle Orientierung.

Begriffe wie „gleichgeschlechtliche Partnerschaft“, „gleichgeschlechtliche Liebe“ und ähnliche Wortpaare legen den Fokus auf das Zusammenleben von Menschen in einem umfassenderen Sinn als es der Begriff „Homosexualität“ tut. Wer diese Worte verwendet, will ausdrücken, dass es um verbindliche und auf Dauer angelegte Lebensformen geht. Im Zusammenhang mit der Segnung von Paaren sollte m.E. unbedingt von solchen Wortpaaren Gebrauch gemacht werden.

Dieses Sprachverständnis teilt z.B. der Artikel „Homosexualität. III. Ethisch“ von Hartmut Kreß in der aktuellen Ausgabe der RGG (RGG Bd. 3, 1884-1887, Tübingen ⁴2000), der fast ausschließlich den Begriff „gleichgeschlechtlich“ verwendet und zu Beginn vermerkt: „Der Begriff Homosexualität, der im 20. Jahrhundert lange Zeit sehr gebräuchlich gewesen ist, inzwischen aber zurücktritt, wurde erstmals 1869 verwendet.“ (A.a.O., 1884)

Ulrike Franke, 23.6.2011

**Arbeitsgruppe der Kirchenleitung „Homosexualität in biblischem Verständnis“
Persönliches Abschlussvotum von Viola Vogel
für den Schlussbericht der AG zur Vorlage an die Kirchenleitung**

I. Vorschlag für ein Endergebnis an die Kirchenleitung

1. Der Kirchenleitungsbeschluss vom 29. August 2001 (ABl. 2001, S. B 53) wird durch die Kirchenleitung noch im Herbst 2011 vor der Herbstsynode 2011 aufgehoben.
2. Die Synode erhält Gelegenheit, sich auf ihren Tagungen im Herbst 2011 und im Frühjahr 2012, auch mit Blick auf das neu in Kraft tretende PfdG.EKD und die notwendigen Ergänzungsgesetze, ein eigenes Bild über den Themenbereich zu verschaffen.
3. Die Kirchenleitung entscheidet nach der Frühjahrssynode 2012, ob und ggf. in welcher Weise ein neuer Kirchenleitungsbeschluss mit Blick auf die Thematik erforderlich erscheint.
4. Sofern ein neuer Kirchenleitungsbeschluss für erforderlich gehalten wird, ist ein Paradigmenwechsel vorzunehmen dergestalt, dass die Landeskirche darauf hinwirkt, dass:
 - homosexuell geprägte Amtsträger und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, sofern ihre Beziehung von Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung geprägt ist und die Gewähr der Dauer bietet
 - der homosexuell geprägte Amtsträger oder Mitarbeiter Homosexualität nicht propagiert und nicht zum Inhalt der Verkündigung macht bzw. deutlich bleibt, dass er das generelle Leitbild der Kirche von Ehe und Familie mit trägt
 - unter der Bedingung, dass der Kirchenvorstand und der Superintendent informiert werden und einverstanden sind und unter der Voraussetzung einer nachgewiesenen eingetragenen Partnerschaft in Einzelfällen ein gemeinsames Leben im Pfarrhaus möglich ist.
5. Daneben ist parallel zu einer evtl. Neufassung des Kirchenleitungsbeschlusses eine neue Arbeitsgruppe von der Kirchenleitung einzusetzen, die detaillierte Vorschläge hinsichtlich einer „Agende für die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“ erstellt, welche den weiterhin geltenden theologischen Abstand zur kirchlichen Trauung heterosexueller Partner deutlich machen soll.

II. Begründung

1. zu I. 1-3:

Der Kirchenleitungsbeschluss vom 29. August 2001 ist situationsbezogen verfasst worden, wie an seinem Einleitungssatz bereits deutlich wird. Er steht primär unter dem Eindruck der Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und drückt die Enttäuschung aus, dass es trotz kirchlichen Widerstandes dennoch zur Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes gekommen ist. Vor diesem Hintergrund sah sich die Kirchenleitung „genötigt“, wie sie selbst in dem Beschluss schreibt, zu der Problematik der Homosexualität Stellung zu nehmen. Aus dem Beschluss spricht daher primär der Versuch,

die Enttäuschung über das Scheitern des kirchlichen Widerstandes gegen das Gesetz innerkirchlich zu kompensieren dadurch, dass der Beschluss den Inhalt des Gesetzes – die mögliche Begründung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften – für den kirchlichen Kontext schlicht verbietet.

Eine theologisch nachvollziehbare Begründung für dieses Verbot enthält der Beschluss nicht. Es bleibt bei einer pauschalen Bezugnahme auf die Orientierungshilfe des Rates der EKD „mit Spannungen leben“ (welche gerade Kriterien aufstellt, unter denen in Einzelfällen eine homosexuelle Lebensweise mit dem Pfarramt vereinbar sind, vgl. 5.2 ff. der Orientierungshilfe) und auf einzelne Stellungnahmen des Kirchenamtes der EKD, welche nicht näher präzisiert werden.

Im Ergebnis bleibt daher der Eindruck bestehen, dass die Kirchenleitung im Jahr 2001 nicht aus eigener autarker und reflektierter Überlegung heraus diese Grundsatzfrage erörtert hat, sondern – „genötigt“ durch das säkulare Lebenspartnerschaftsgesetz und den dadurch entstandenen Druck auf die Kirche – ein Votum gegen das von ihr im Jahr 2001 nicht geschätzte Lebenspartnerschaftsgesetz abgeben wollte.

Dies erklärt die in dem Beschluss enthaltenen Widersprüche, die Folgeprobleme und Missverständnisse in der Praxis geradezu provozieren. Als Beispiele seien genannt:

- Der Widerspruch zwischen (nicht öffentlicher?) Segnung eines (oder mehrerer?) homosexueller Menschen im Rahmen der persönlichen Seelsorge und des Verbotes der (nicht öffentlichen / öffentlichen?) Segnung homosexueller Partnerschaften. Die pauschale Begründung „des biblischen Zeugnisses“ für die Ablehnung der Segnung wird nicht näher erläutert.
- Es bleibt offen, weshalb homosexuell geprägten Menschen die Begründung einer auf Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung basierenden eingetragenen Lebenspartnerschaft verweigert wird, das Leben einer homosexuellen Beziehung ohne jede Bindungswirkung außerhalb des Pfarrhauses jedoch unter gewissen Umständen möglich sein soll. Das Verbot ist Ausdruck der Angst, die Ehe könne durch die homosexuelle Lebenspartnerschaft nivelliert werden. Es ist jedoch an der Kirche selbst, dafür zu sorgen, dass eine Gleichsetzung von Ehe und homosexueller Lebenspartnerschaft nicht erfolgt und beides deutlich voneinander als „nicht Gleiches“ unterschieden wird.
- Die unter 2. angedrohten „Auswirkungen auf das Dienstverhältnis“ bei Zuwiderhandlungen der homosexuell geprägten Amtsträgern und Mitarbeitern bleiben dienstrechtlich vage. Weder im derzeitigen Pfarrergesetz noch in sonstigen kirchlichen Rechtsordnungen bestehen dienst- oder disziplinarrechtliche Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich der sexuellen Identität eines Amtsträgers.

Der Kirchenleitungsbeschluss verunklart mehr, als dass er für Rechtssicherheit sorgt. Durch die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist in den letzten 10 Jahren die Anzahl homosexuell geprägter Amtsträger und Mitarbeiter weder gestiegen noch sind die Gemeinden durch das Gesetz in ihrem Glauben existentiell erschüttert worden. Im Gegenteil hat das Gesetz eine gesellschaftlich erhöhte Toleranz geschaffen für die Lebenswelt homosexuell geprägter Menschen.

Der sehr zeitgeschichtlich motivierte Kirchenleitungsbeschluss aus dem Jahr 2001 sollte daher im Ganzen aufgehoben werden, um der Synode die Möglichkeit zu geben, sich auf den nächsten zwei Synodaltagungen im Herbst 2011 und Frühjahr 2012 ein eigenes Bild machen

zu können hinsichtlich homosexuell geprägter Amtsträger und Mitarbeiter und ein eigenes Vorgehen zu entwickeln, um die anstehenden Fragen zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

2. zu I. 4-5

Homosexualität ist nach dem biblischen Verständnis und dem Schriftverständnis der gesamten Gruppe der AG, ebenso wie Fragen der Ethik, kein Teil des status confessionis (so auch schon: Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD vom 9. März 2004 (ABl. VELKD 2004, Bd. VII, S. 240)).

Das (Totschlag-)Argument von dem kirchenspaltenden Potential, welches dem Thema Homosexualität reflexartig angeheftet wird und eine ehrliche, offene Auseinandersetzung in der Kirche erschwert, greift folglich zu kurz. Gerade weil die Homosexualität kein Teil des status confessionis ist, ist es für die Kirche möglich, trotz Meinungsverschiedenheiten Einzelner über Homosexualität im Detail beieinander zu bleiben ohne Befürchtungen der Kirchenspaltung. Die Homosexualität ist ein Thema neben anderen wie der Frauenordination, der Scheidung und Wiederheirat heterosexueller Amtsträger etc. (vgl. auch Tagung des LWB-Rates Lund 2007, S. 14). An diesem Thema entscheidet sich weder der „richtige“ Glaube noch das „richtige“ Schriftverständnis mit der Folge, dass unterschiedliche Ansichten der Kirchenglieder zum Thema Homosexualität in Respekt angenommen und ausgehalten werden können, ohne dass dem Anderen der rechte Glaube abgesprochen werden muss.

Das biblische Schriftverständnis steht dem Eingehen einer homosexuellen Lebenspartnerschaft nach heutigem Verständnis nicht entgegen. Die Aussagen von Lev 18, 22 und 20, 13 thematisieren Homosexualität unter der Perspektive einer möglichen Verletzung der von Gott gestifteten und geschützten Ordnung der Lebenssphäre und gerade nicht im Hinblick auf die ethische und verantwortliche Gestaltung einer homosexuellen Beziehung bzw. Lebenspartnerschaft nach heutigem Verständnis (vgl. Mit Spannungen leben, S. 18). Mit Blick auf das umfassende Liebesgebot als Inbegriff des Willens Gottes kann eine ethisch verantwortbar gestaltete homosexuelle Lebenspartnerschaft hiervon nicht ausgenommen werden.

Ethisch verantwortbar ist die homosexuelle Beziehung dann gestaltet, wenn sie auch in belastenden Lebenssituationen hält und die Verantwortung der Partner füreinander dauerhaft zum Ausdruck bringt. Homosexuellen Paaren, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen bereit sind, wird man diese Verantwortung und Verlässlichkeit füreinander eher abzunehmen bereit sein als Paaren, die eine solche Bindung nicht eingehen. Insofern spricht das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft gerade **für** den Willen des Paares, seine Beziehung ethisch verantwortbar zu gestalten und nicht dagegen. Die Kirche sollte daher das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft befürworten und nicht ablehnen, steht es doch gerade für die Stabilität und Monogamie der Beziehung und beugt Vorurteilen über Homosexualität (häufiger Partnerwechsel, keine stabilen Bindungen etc.) vor.

Daneben ermöglicht das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft der Kirche eine eindeutige Abgrenzung und Begrenzung zu anderen homosexuellen Lebensformen, die der unverbindlichen heterosexuellen Paarbeziehung ähnlich sind und Gefahr laufen, dieser gegenüber privilegiert zu werden, sofern keine klare Aussage der Kirche hierzu erfolgt (Stichwort: Segnung für nicht verpartnerte homosexuelle Beziehungen ja, für heterosexuelle Lebenspartnerschaften ohne Ehe aber nein?)

Weder Homo- noch Heterosexualität sind Sünde. Der Mensch ist immer ganz Sünder und ganz Gerechtfertigter (Luther). Daraus folgt: Der Sündenbegriff erbringt für die Sexualität als Einzelaspekt des Menschen keine Klärung, da die Schrift keinen Sonderzusammenhang zwischen Sünde und Sexualität kennt (vgl. Gesprächsgang zur Sünde). Dazu herrscht Konsens in der Gruppe. Der Begriff der Sünde allein führt in der Debatte um Homosexualität nicht weiter. Dennoch halten einige in der Gruppe die gelebte Homosexualität für sündhaft. Die für diese These angeführten Argumente (Verweise auf das „Wirken des heiligen Geistes“ und das „Gesamtzeugnis der Schrift“) überzeugen m.E. jedoch nicht.

Stichwort Segen: Der Trausegen ist nicht nur auf den Bereich der Sexualität beschränkt. Wenn die Kirche segnet, erkennt sie an. Daher ist ein Segnen gleichgeschlechtlicher Paare dann möglich, wenn deutlich wird, dass das Leitbild von Ehe und Familie nicht gefährdet ist. Nur eine private Segnung im nichtöffentlichen Rahmen, um dem Konflikt aus dem Weg zu gehen, wie der derzeitige Kirchenleitungsbeschluss vorschlägt, ist eine reine Problemvermeidungsstrategie und der Kirche nicht würdig. Hier muss eine klare Positionierung erfolgen, die für alle Beteiligten lebbar ist. Dabei ist die Entscheidung über einen Segen immer mit dem Gewissen des in der Gemeinde amtierenden Pfarrers zu vereinbaren; Segen gegen seine Gewissensentscheidung ist nicht möglich. Kann er die Segnung nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, hat er das Paar jedoch an einen anderen Pfarrer zu verweisen. Eine klare und begrenzende Vorgehensweise für die Kirche wäre es, eine Segnung nur zu ermöglichen, wenn zuvor der Nachweis einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erbracht wurde und Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung damit dokumentiert sind (ansonsten droht die homosexuelle Beziehung privilegiert zu werden gegenüber der heterosexuellen Lebenspartnerschaft ohne Ehe, welcher der kirchliche Segen bisher verweigert wird).

Andererseits kann die homosexuelle Lebenspartnerschaft eines Amtsträgers im Pfarrhaus nicht gegen den Willen der Gemeinde gelebt werden. Insofern ist es zwingend notwendig, dass diese in den Prozess mit einbezogen wird und ihre Zustimmung erklärt, ebenso der zuständige Superintendent und die dienstlichen Behörden (Landeskirchenamt) im Rahmen des sog. „magnus consensus“. Dabei ist die Intimsphäre des betroffenen Amtsträgers jedoch so weit es geht zu schützen, ebenfalls von den dienstlichen Behörden. Weder die Einheit der Gemeinde noch das gedeihliche Wirken in derselben dürfen durch die Lebenspartnerschaft gefährdet werden (vgl. Bischofskonferenz VELKD vom 9. März 2004, S. 240); das Leitbild von Ehe und Familie ist aufrecht zu erhalten und von der Lebenspartnerschaft deutlich zu unterscheiden.

Insgesamt muss sich die Kirche bzgl. des gesamten Themenkomplexes der Homosexualität fragen lassen, inwieweit sie – ob intendiert oder nicht – durch ihre ablehnende Haltung der eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber die Vorurteile über Homosexualität insgesamt als Institution stützt und damit einer bestehenden Ausgrenzung und Diskriminierung Homosexueller Vorschub leistet. Es gilt nicht nur: Was die Kirche segnet, erkennt sie an. Sondern auch umgekehrt: Was die Kirche unterdrückt und tabuisiert oder auch bewusst im Unklaren lässt, erkennt sie nicht an. Auch dies ist eine Haltung, die in die Öffentlichkeit hineinwirkt und dem Liebesgebot ebenso wie dem Anspruch der Kirche an die eigene Wahrhaftigkeit widerspricht.

Gez. Vogel
20.6.2011

DISKRIMINIERUNG

Vorbemerkung:

Diesem Exzerpt liegt der Wikipedia Artikel „Diskriminierung“ zugrunde.

Auf eine Kennzeichnung der Zitate habe ich verzichtet, weil ich mich meist an die Formulierungen des Artikels gehalten habe. Es wäre fast alles in Anführungszeichen zu setzen, was aber die Lesbarkeit erheblich eingeschränkt hätte.

Aussagen, die auf Diskriminierung von Lesben und Schwulen zutreffen, sind grau unterlegt.

Gebrauch des Begriffs „Diskriminierung“ in einzelnen Fachdisziplinen

- fachsprachlich, wertneutral (u.a. in der Technik: Stofftrennung)
- in der Wirtschaft (Zugang zum Arbeitsmarkt, Kaufkraft, Zölle usw.)
- in der Rechtswissenschaft geht es um einzeln nachweisbare, aufzählbare diskriminierende Verhaltensweisen,
- die sozialpsychologische Vorurteilsforschung focusiert auf die individuelle Einstellung, die zur Diskriminierung führt,
- die Soziologie unterscheidet in verschiedene Diskriminierungs-Arten (S. 2-3)

zum Begriff

von lat. „discriminare“: trennen, absondern, unterscheiden.

Seit dem frühen 20. Jh. wird „Diskriminierung“ eine negative Bewertung zugeteilt: jemanden herabsetzen, benachteiligen, zurücksetzen, verunglimpfen.

Zum Gleichheitsgrundsatz Art. 3 Grundgesetz:

„Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.“ Dazu werden die Begriffe Gleichbehandlung, Gleichstellung und Gleichberechtigung verwendet.

Die Frage ist, ob eine postulierte Ungleichheit „in der Natur der Sache liegt“ und folglich verschiedene Regelungen erlaubt bzw. geboten sind oder ob etwas wesentlich Gleiches ungleich, also diskriminierend, behandelt wird.

Mit einer ungleichen Behandlung

- darf nur ein legitimer Zweck verfolgt werden,
- es darf kein milderes Mittel geben, mit dem sich gleichermaßen effektiv der Zweck erreichen ließe
- und es muss das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Neben der negativ beurteilten gibt es auch die bewusst eingesetzte positive Diskriminierung (Prämierung).

Eine Ungleichbehandlung kann nicht als „natürlich“ bewertet, sondern muss begründet werden.

Beispiele:

- Frauen und Männer betreffend:
Elternschaftsurlaub gilt auch für Väter, Schutz bei Schwangerschaft und Geburt jedoch nur für Mütter
- Menschen mit Behinderung betreffend:
Es besteht die gesellschaftliche Pflicht zum Ausgleich der ungleichen (für sie schwierigeren) Voraussetzungen, damit sie gleiche Teilhabemöglichkeiten haben
- Nicht-Staatsbürger betreffend:

Sie genießen zwar nicht die staatsbürgerlichen Rechte, aber die grundlegenden Menschenrechte dürfen ihnen nicht verwehrt werden

- Kinder und Jugendliche betreffend:
Eingeschränkte Rechte sind wegen ihrer Schutzbedürftigkeit und mangelnder Reife legitim

Mehrheiten, Minderheiten und Diskriminierung

Nicht immer muss die Minderheit automatisch von einer Mehrheit diskriminiert werden. Führungseliten beispielsweise wissen das zu verhindern.

Und nicht immer sind gleichstarke oder starke Bevölkerungsteile frei von Diskriminierung. Das beweist die Lage von Frauen in patriarchalisch organisierten Gesellschaften bzw. die Situation kolonialisierter Bevölkerungsgruppen.

In der Regel gilt aber, dass die Mehrheitsgesellschaft unreflektiert einen Standard entwickelt, dem eine Person zu entsprechen hat.

Angehörige von Minderheiten geraten in die Gefahr der sozialen Diskriminierung. Werden sie als Teil einer Minderheit identifiziert, werden diese Personen unter Absehung von allen anderen individuellen Eigenschaften, Interessen und Verdiensten auf bloße Vertreter dieser Minderheit reduziert.

Arten der Diskriminierung

- bewusste und unbewusste Diskriminierung
- unmittelbare und mittelbare Diskriminierung
- individuelle und institutionelle Diskriminierung
- strukturelle Diskriminierung

Die individuelle Diskriminierung ist ein kaum zu vermeidendes Verhaltensmuster, das einem Menschen zur persönlichen Orientierung dient. Nach je eigenen Vor-Urteilen wird ein Mitmensch beispielsweise als „schön“, ein anderer als „hässlich“, „sympathisch“ oder „unsympathisch“ beurteilt. Problematisch wird es, wenn diese individuelle Beurteilung in unbewusste Entscheidungen einfließt, die über dieses subjektive Empfinden hinausgeht.

Bei struktureller Diskriminierung geht es um Benachteiligung (Verhöhnung usw.) einer gesellschaftlichen Teilgruppe, die durch die Beschaffenheit der Struktur der Gesamtgesellschaft von der allgemeinen Teilhabe ausgeschlossen wird. Dieser Ausschluss kann von Ausbeutung bis zur gewaltsamen Unterdrückung der Teilgruppe gehen.

Die institutionelle Diskriminierung findet oft in gesellschaftlichen Netzwerken statt, beispielsweise im Bildungs- und Ausbildungssektor, dem Arbeitsmarkt, der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik, den Gesundheitswesen, der Polizei usw. Besonders im institutionellen Rassismus ist diese institutionelle Diskriminierung festzustellen. Ein wesentliches Merkmal ist die ökonomische Diskriminierung.

Diskriminierung findet auch auf der symbolischen Ebene statt. Es gibt ein Unsichtbarmachen diskriminierter Gruppen. Dabei werden auf der Anerkennungsebene die Persönlichkeitskomponenten

- der persönlichen Integrität (durch Vergewaltigung und Misshandlung)
- der sozialen Integrität (durch Entrechtung und Ausschluß)
- der Würde (durch Entwürdigung und Beleidigung)

bedroht. Das kann auch als Ausdruck symbolischer Gewalt verstanden werden.

Sprachliche Diskriminierung setzt andere Personen oder Gruppen sprachlich herab, wertet sie ab, beleidigt sie oder greift ihre Würde an. Sie geschieht auf der

- Wort- oder Begriffsebene
durch Verwendung von Bezeichnungen, welche Geringschätzung zum Ausdruck bringen,
- Satz- und Textebene
durch die Verwendung historisch belasteter Phrasen, Stereotypen und Vorurteile,
- Ebene des sogenannten „Agenda-Settings“
dadurch, dass an sich unbedenkliche, Menschen unterscheidende Bezeichnungen in negativen Kontexten erwähnt werden, obwohl diese Bezeichnungen nichts zur Erklärung der Situation beitragen.

Das gilt besonders für Berichte über Straftaten.

Solch ein unangemessenes Agenda-Setting liegt auch beim traditionellen Umgang mit dem Begriffspaar „Frau“/„Fräulein“ vor, weil dieser Sprachgebrauch nur bei weiblichen, nicht aber bei männlichen Personen den Familienstand automatisch definieren.

Die Kategorisierung von Menschen stellt an und für sich noch keine Diskriminierung dar, sie wird aber dazu, wenn die zugeschriebene Kategorie mit so geringem sozialen Prestige verbunden ist, dass eine Gleichbehandlung von vornherein ausgeschlossen ist. Untersuchungen haben gezeigt, dass mit steigendem sozialen Abstand ethnischer Gruppen die Zahl der Schimpfnamen gegenüber der unteren Gruppe zunimmt. Die Beschimpfung dient oftmals dazu, vergangene oder bestehende Ungerechtigkeiten der Person oder Gruppe gegenüber zu rechtfertigen.

Viktor Klemperer weist darauf hin, dass Wörter wie „Arsen wirken“ können!

Mit Methoden der Linguistik kann die diskriminierende Wirkung von Begriffen verobjektiviert werden (→ Bedeutungsverschlechterung des Wortes „Weib“, das seit dem 19. Jh. als Beleidigung empfunden wird).

Statistische Diskriminierung findet beispielsweise in der Wirtschaft statt, wenn mangels der differenzierten Kenntnis einzelner Arbeitnehmer die sozialstatistischen Merkmale von Gruppen (Nationalität, Alter, Geschlecht, Qualifikationsniveau usw.) als Entscheidungsgrundlage (beispielsweise für Entlohnung) dienen.

Im Unterschied zur unmittelbaren, also offensichtlichen Diskriminierung wirkt die mittelbare Diskriminierung sehr viel subtiler: Da werden bestimmte Personen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen können, durch Vorschriften, Kriterien oder Verfahren benachteiligt, die dem Anschein nach neutral sind.

Eine Diskriminierung liegt nicht vor, wenn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sind.

Diskriminierungs-Studien

Europaweite Studien („Euro-Barometer“ zur Diskriminierung) zeigten bei der „Wohlfühlfrage“ („was empfinden Sie bei dem Gedanken an einen Nachbarn mit der Eigenschaft x?“), dass die Aversionen gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen in

der EU verschieden stark ausgeprägt sind. Gegen behinderte Nachbarn hat angeblich kaum jemand etwas, aber Fremdenfeindlichkeit und Heterosexismus sind deutlich ausgeprägte Formen der Diskriminierung.

Bei Befragungen neigen Menschen dazu, sozial erwünschte Antworten zu geben. Bulgaren zeigten nur zu 20% an, dass es bei ihnen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung gäbe. Das war der europaweit tiefste Wert. Bei der o. g. Wohlfühlfrage nach lesbischer bzw. schwuler Nachbarschaft ergab sich allerdings der europaweit höchste Wert der Ablehnung!

Auffällig ist, dass Faktoren, die vom Betroffenen eher beeinflussbar sind (Bildung, Einkommen, soziales Verhalten) seltener der Diskriminierung unterliegen als solche, die nicht veränderbar sind (Ethnie, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Präferenz).

Vorurteile und fehlender konkreter Kontakt

Der Einfluss von Vorurteilen hängt von verschiedensten Ursachen ab, wie: familiäre Sozialisation, Alter, Bildungsgrad usw.

Die Zugehörigkeit zu einer Clique soll die eigene und soziale Identität stärken.

Oft wird das durch Abwertung von Fremdgruppen erreicht.

Vorurteile verändern sich durch die praktische Begegnung mit Angehörigen der vorurteilsbelegten Gruppe. Kontakte haben zur Folge, dass eine konkrete Person nicht mehr als ein austauschbares Glied der fremden Gruppe gesehen wird, sondern als unverwechselbares Individuum mit einzigartigen Merkmalen.

Einige Maßnahmen gegen Diskriminierung:

- soziale Inklusion der Benachteiligten
- Quotenregelungen für Frauen und für Menschen mit Behinderung
- bevorzugte Auftragserteilung an Firmen, die Gleichstellungsziele anstreben
- Informierung, Schulung und Ermutigung benachteiligter Gruppen
- korrekte öffentliche Ausschreibungen
- Eindämmung von Seilschaften
- Ersetzen von diskriminierenden Begriffen (statt „Behinderter“ = „Mensch mit Behinderung“)
- Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache
- Eine Empfehlung des Deutschen Presserates bei Berichterstattung über Straftaten:
die Zugehörigkeit eines Verdächtigen zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten soll nur dann erwähnt werden, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Beispiel: Diskriminierung im Gesundheitsbereich

Vielen (*gemeint sind Ärztinnen und Ärzten – C. W.*) ist kaum bewusst, dass sie in ihrer Arbeit Homosexuellen mit Vorurteilen gegenüberstehen. Da sie davon ausgehen, dass sie alle Patienten gleich behandeln, entgeht ihnen, dass sie in ihrer Arbeit ein ausschließlich heterosexuelles Bezugssystem verwenden, welches homo- und bisexuelle Lebensweisen ignoriert und zu Fehlannahmen über den Beziehungsstatus eines Patienten führen kann (11–13). Einige Mediziner und Psychotherapeuten verhalten sich jedoch auch gezielt abwertend und verstoßen damit gegen das medizinethische Prinzip der Gerechtigkeit (14). Diskriminierende Äußerungen und Handlungen

von Gesundheitsversorgern gegenüber lesbischen und schwulen Patienten lassen sich wie folgt zusammenfassen (15–18):

- Fehlinterpretationen von homosexuellen Identitäten als ausschließlich sexuelles Handeln und moralisierende Abwertung von sexuellen Praktiken, wenn sie von Homosexuellen gelebt werden. So wird zum Beispiel ein Partnerwechsel bei jungen schwulen Männern abgewertet, während das gleiche Verhalten bei jungen männlichen Heterosexuellen als unproblematisch betrachtet wird.
- Abwertung von homosexuellen Identitäten als „Phase“ bei jungen Patienten
- Versuche der Konversion der soziosexuellen Orientierung homo- und bisexueller Patienten
- Herabwürdigung der Beziehungen von Lesben und Schwulen
- Die evidenzwidrige Behauptung einer höheren Prävalenz von Pädosexualität bei schwulen im Vergleich mit heterosexuellen Männern (19)
- Eine A-priori-Konstruktion von Lesben und Schwulen als schlechte Eltern, unabhängig von deren tatsächlichem Handeln gegenüber ihren Kindern
- Herabwürdigung von lesbischen und schwulen Patienten mit abwertenden Begriffen wie „pervers“ et cetera (20)

www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?src=heft&id=79047

Christoph Wohlgemuth
